

Österreichisches Anwaltsblatt

Grundrechtetag 2016

287

Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung

Präsident RA Dr. Gernot Murko

295

Betrifft: Unsere Freiheit

RA Mag. Ewald Scheucher

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

**UNSER LAND
BRAUCHT
MENSCHEN,
DIE AN SICH
GLAUBEN.**

**UND
EINE BANK,
DIE AN SIE
GLAUBT.**

”
**ANWÄLTINNEN,
WILLKOMMEN
BEI UNS.**
“



RA Dr. Bernhard Fink,
VP der RAK Kärnten
und Vorsitzender des
AK „Grund- und
Freiheitsrechte“

Die Rechtsanwälte als Hüter der Grundrechte

Die österreichischen Rechtsanwälte, repräsentiert durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, veranstalteten am 22. 11. 2016 gemeinsam mit dem Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien ihren ersten Grundrechtetag. In Abstimmung mit unserem Veranstaltungspartner wählten wir dafür das Thema „Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutz und Grundrechte“.

Die Wahl des Themas soll Signal sein, diesbezüglich Wissen zu vermitteln und die vielfach unterschiedlichen Positionen von Staatsschützern einerseits und von Skeptikern einer überbordenden Überwachung andererseits zu diskutieren. Die Abhaltung eines Grundrechtetags, der auch in Zukunft alle zwei Jahre, sohin das nächste Mal 2018, stattfinden soll, erweist sich gerade in der heutigen Zeit als unbedingt notwendig. Wissen gehört vermittelt, die Beobachtung der demokratischen Werte geschärft.

Wir lesen und hören davon, dass der Rechtsstaat in der Defensive ist und der Gesetzgeber systematisch in Grund- und Freiheitsrechte einzugreifen versucht. Diese Eingriffe haben nach der Meinung vieler bereits unerträgliche Ausmaße erreicht. Dabei gaukelt die Politik den Bürgerinnen und Bürgern vor, dass durch ein Mehr an Überwachung ihre Sicherheit garantiert werden könne. Dem ist nicht so und die Aufgabe von Grund- und Freiheitsrechten zu Gunsten eines trügerischen Sicherheitsempfindens erweist sich als Potemkinsches Dorf, teilweise ausschließlich errichtet, um für den Staat den gläsernen Bürger zu erzeugen. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilen das Unbehagen in der Bevölkerung, welche dieses allerdings da wie dort noch nicht gänzlich zu artikulieren vermag. Wir wissen nicht, was der Staat und seine Geheim- und Nachrichtendienste einschließlich der globalen Vernetzung mit unseren Daten tun werden: Die Wortmeldungen der Politik, insbesondere die Vorschläge des Innenministers, zeugen jedoch von einer erschreckenden Orientierungslosigkeit

im Umgang mit den Grund- und Freiheitsrechten, frei nach dem Motto: „Dem Volk ist das wurscht“. Dass man sich da nur nicht täusche!

Viel Staat und wenig Privat! Pessimisten bezeichnen dies als Auflösung der liberalen Demokratie. Man muss vorsichtig sein mit der Einführung von Überwachungssystemen, und es gibt betreffend das „Datensammeln“ doch einen großen Unterschied, ob es sich um ein Unternehmen handelt, dem der Bürger freiwillig seine Daten anvertraut, oder ob es der Staat ist, der krakenhaft sich der Daten seiner Bürger bemächtigt. Die Grund- und Freiheitsrechte, garantiert durch unsere Bundesverfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention und jüngst auch durch die Europäische Grundrechtecharta, sollen die individuelle Freiheitssphäre vor staatlichen Eingriffen schützen. Dieser Schutz ist wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Rechtsstaates. Wo diese Rechte ausgehöhlt und zu Gunsten des Staats eingeschränkt oder gar abgeschafft werden, ist ein autoritäres Regime nicht mehr weit. Wenn der Innenminister das Demonstrationsrecht einschränken will und dies vom Justizminister (vgl. Die Presse v. 20. 2. 2017, S. 13, *Brandstetter*: „Facebook kann Demo ersetzen“) mit dem Hinweis, dass auch in den sozialen Medien kommuniziert werden könne, unterstützt wird, so verkennen beide Minister dieses Grundrecht. Wir Rechtsanwälte sehen diese Versuche jedenfalls mit Sorge und werden uns mit aller Kraft gegen eine Beschränkung von Bürgerrechten stellen.

Nicht nur ob der Begehrlichkeiten hochrangiger Politiker erscheint es wichtig, dass vor allem die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Österreichs auf die Einhaltung und den Schutz der Grund- und Freiheitsrechte achten – gemeinsam mit den unabhängigen Richterinnen und Richtern. Nicht zuletzt deshalb hat der ÖRAK vor einigen Jahren mit dem Arbeitskreis „Grund- und Freiheitsrechte“ eine Plattform geschaffen, um sich in einer schwierigen Zeit besonders mit der Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte zu beschäftigen.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
Dr. Martin Attlmayr, LL.M., Innsbruck
Dany Boyadjijyska, Wien
RA Prof. Dr. Michael Breitenfeld, Wien
RA Dr. Michael Buresch, Wien
Prof. Dr. Rudolf Donninger, Schwechat
Mag. Anna Lisa Engelhart, Salzburg
RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
RA Mag. Franz Galla, Wien
Dr. Karin Gmeiner, AVM, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RA Dr. Clemens Jauffer, Graz
em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt
Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, Linz
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
Daniela Rauch, Graz
RA Dr. Stephan Riel, Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RA Mag. Ewald Scheucher, Wien
Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RAA Mag. Ines Windisch, Wien
RA Dr. Alexander Wittwer, Dornbirn
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist
Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechts-
anwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,
RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel,
RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.

Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen
für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2017, Seite.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,
E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der
Bezugspreis 2017 (79. Jahrgang) beträgt € 299,- (inkl Versand in Österreich).
Einzelheft € 32,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem
Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.
Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende
an den Verlag zu senden.

AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der
österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“,
7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der
Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

RA Dr. Bernhard Fink
Die Rechtsanwälte als Hüter der Grundrechte

273

Neue Gesetze

275

Werbung und PR

279

Termine

280

Recht kurz und bündig

282

Grundrechtetag 2016

Präsident RA Dr. Gernot Murko
Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung

287

RA Mag. Ewald Scheucher
Betrifft: Unsere Freiheit

295

Aus- und Fortbildung

300

Chronik

307

Rechtsprechung

309

Zeitschriftenübersicht

315

Rezensionen

319

Indizes

330

Inserate

331

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

Am 28. 3. 2017 hat der Ministerrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017), beschlossen. Dies passierte entgegen der üblichen Praxis zunächst ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren.

In seiner Sitzung am 30. 3. 2017 hat der Justizausschuss jedoch beschlossen, zu schriftlichen Stellungnahmen einzuladen. Der ÖRAK hat diese Gelegenheit genutzt und folgende Anmerkungen zu der geplanten Gesetzesänderung festgehalten:

Zur geplanten Neuordnung des sog Privatkonkurses

Allgemeines

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung vom Jänner 2017 sieht unter der plakativen Überschrift „**3 Jahre – keine Quote**“ vor, dass die „Frist im Abschöpfungsverfahren (...) auf 3 Jahre reduziert“ werden und die „Mindestquote zur Gänze entfallen“ soll.¹⁾

Der Entwurf des IRÄG 2017 setzt dies um und schlägt damit einen **radikalen Systemwandel** im Bereich der Entschuldung natürlicher Personen (sog Privatkonkurs) vor. Während die Radikalität des Entwurfs durchaus diskussionswürdig erscheint,²⁾ was aber im Hinblick auf die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung dokumentierte politische Einigung und die übereinstimmende Tendenz in der aktuellen europäischen Rechtsentwicklung³⁾ an dieser Stelle nicht näher erörtert werden soll, ist unbestreitbar, dass das geltende, im Wesentlichen auf der KO-Novelle 1993 beruhende System zwei Gruppen von Schuldner von einer erfolgreichen Schuldenregulierung de facto ausschließt: **Sowohl sehr einkommensschwache**

Schuldner als auch Schuldner mit sehr hohen Verbindlichkeiten scheiterten trotz siebenjähriger Verfallensdauer an der 10%igen Mindestquote im Abschöpfungsverfahren (§ 213 Abs 1 Z 2 IO).⁴⁾ Wahrscheinlich versuchen derzeit viele Schuldner eine Schuldenregulierung gar nicht, weil es ihnen von vornherein unmöglich ist, in sieben Jahren die Mindestquote von 10% aufzubringen.

Der Kern des Gesetzesentwurfs, der diese Mindestquote ersatzlos streicht (§ 213 Abs 1) und damit eine **Entschuldung auch bei einer Nullquote** ermöglicht, öffnet das Verfahren für solche Schuldner und beseitigt damit ein Defizit des geltenden Rechts. Das ist eine nachvollziehbare rechtspolitische Entscheidung,⁵⁾ die – wie erwähnt – in der aktuellen europäischen Rechtsentwicklung eine Stütze findet.

Dass überdies – ebenfalls dem europäischen Trend folgend⁶⁾ – die **Dauer des Abschöpfungsverfahrens** von sieben auf drei Jahre herabgesetzt werden soll, ist eine weitere, bedeutende Erleichterung für alle Schuldner, also auch für die, die in der Lage wären, die strengeren Voraussetzungen des geltenden Rechts zu erfüllen. Freilich bewirkt die Beibehaltung der sog **Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens**,⁷⁾ die dem Vernehmen nach Ergebnis der Verhandlungen bis unmittelbar vor der Beschlussfassung im Ministerrat war,⁸⁾ dass vielfach doch Zahlungen über fünf Jahre zur Erlangung der Restschuldbefreiung zu leisten sein werden. Dies wird insb auch gescheiterte Unternehmer betreffen (dazu näher bei § 194).

Unverändert lässt der Entwurf – entgegen manchen Vorschlägen⁹⁾ – den **Anwendungsbereich** des sog Privatkonkurses. Die Neuregelungen kommen damit nicht nur gescheiterten Unternehmern, sondern allen natürlichen Personen zu-

1) Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Jänner 2017, 13 (Punkt 1.22), wo auch der Zeitrahmen für die Umsetzung mit „Ministerrat im März 2017 / Start 1. Juli 2017“ vorgegeben wird (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201> [30. 3. 2017]).

2) Vgl etwa die Argumente bei Kreditschutzverband von 1870, Statistik Schuldenregulierungsverfahren 2016, 3 (www.ksv.at/sites/default/files/assets/documents/161231_ksv1870_insolvenzstatistik-private_2016.pdf [30. 3. 2017]) und KSV1870 FAIRNESS-Konzept v 22. 2. 2017, wo direkt zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung Stellung genommen wird (www.ksv.at/sites/default/files/assets/documents/ksv1870_fairnesskonzept_privatkonkurs2017_0.pdf [31. 3. 2017]).

3) Eine Empfehlung aus 2014 und ein Richtlinienentwurf aus 2016 der Europäischen Kommission sehen inhaltlich weitgehend übereinstimmend für gescheiterte Unternehmer eine Entschuldung nach drei Jahren ohne Mindestquote vor; vgl Commission Recommendation of 12. 3. 2014 on a new approach to business failure and insolvency (http://ec.europa.eu/justice/civil/files/c_2014_1500_en.pdf [30. 3. 2017]) und Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der RL 2012/30/EU v 22. 11. 2016 (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-723-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> [30. 3. 2017]).

4) Vgl dazu insb *Konecny*, Möglichkeiten erleichterter Restschuldbefreiung für natürliche Personen, Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen der Reform des Privatkonkursrechts (2008) 13 ff; *Konecny*, Möglichkeiten erleichterter Restschuldbefreiung für natürliche Personen, in *Reiffenstein/Blaschek*, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2007–2008 (2009) 221 (227 ff); *Konecny*, Lebenslang im Schuldurms? Zum Streit um die Erleichterung der Restschuldbefreiung, in *Juridicum Spotlight, Armut und Recht* (2010) 135 (139 ff); s auch ASB Schuldnerberatungen GmbH, *Schuldenreport 2016*, 13 und 18 (www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/schuldenreport/asb_schuldenreport2016_fuerWEB.pdf [30. 3. 2017]).

5) Auch das deutsche Recht kennt zB keine dem bisherigen österr Recht vergleichbare Mindestquote; vgl *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht⁷ (2014) Rz 449; *Kodek*, Privatkonkurs² (2015) Rz 667 FN 540.

6) Siehe FN 3.

7) Dazu *Kodek*, Privatkonkurs² Rz 523 ff mwN.

8) Vgl Kreditschutzverband von 1870, *Presseausendung „Privatkonkurs: Etappensieg für den KSV1870“* (www.ots.at/presseausendung/OTS_20170328_OT50226/privatkonkurs-etappensieg-fuer-den-ksv1870 [29. 3. 2017]).

9) Namentlich Kreditschutzverband von 1870, *KSV1870 FAIRNESS-Konzept v 22. 2. 2017* (www.ksv.at/sites/default/files/assets/documents/ksv1870_fairnesskonzept_privatkonkurs2017_0.pdf [31. 3. 2017]).

gute.¹⁰⁾ Das ist zu begrüßen, weil sonst vielfach unlösbare Abgrenzungsfragen entstünden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 183 (Entfall des zwingenden außergerichtlichen Ausgleichsversuchs)

Da der Entwurf eine Restschuldbefreiung auch ohne Quotenzahlung ermöglicht, ist es plausibel, auf das Erfordernis eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs zu verzichten.

§ 193 (Zeitpunkt des Antrags auf Abschluss eines Zahlungsplans)

Die „Klarstellung“, dass der Zahlungsplanantrag schon mit dem Eröffnungsantrag gestellt werden kann, entscheidet eine literarische Diskussion¹¹⁾ sinnvollerweise im Gleichklang mit der entsprechenden Regelung für den Sanierungsplan in § 140 Abs 1 IO idF IRÄG 2010 (s auch § 183 Abs 1 Z 2 IO). Da der Entwurf § 199 Abs 1 IO unverändert lässt, kann auch der Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens schon mit dem Eröffnungsantrag gestellt werden. Es kann aber unverändert nicht nur die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragt werden (dazu bei § 194).

Hinzuweisen ist auf ein offenkundiges Versehen bei der Textgegenüberstellung zu § 193, wo die bisher geltende Fassung in der vorgeschlagenen Fassung wiederholt wird.

§ 194 (Zulässigkeit des Zahlungsplans)

Der Entwurf des IRÄG 2017 greift in die Regelungen über den Zahlungsplan nur geringfügig ein. Gerade der Zurückhaltung des IRÄG 2017 in diesem, im Arbeitsprogramm der Bundesregierung nicht ausdrücklich angesprochenen, Bereich kommt aber vor dem Hintergrund der radikalen Umgestaltung des Abschöpfungsverfahrens zentrale Bedeutung zu:

Es bleibt nämlich dabei, dass ein Abschöpfungsverfahren nur und erst dann zulässig ist, wenn der Schuldner zunächst einen **zulässigen Zahlungsplan** vorgelegt hat und dieser nicht angenommen oder nicht bestätigt wurde (§ 200 Abs 1 IO; sog Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens).¹²⁾ Ebenfalls unverändert bleiben im Wesentlichen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Zahlungsplan gem § 194 Abs 1 IO, insb dass der Schuldner den Insolvenzgläubigern mindestens eine Quote anbieten muss, die seiner **Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren** entspricht. Es ist daher auch nach dem IRÄG 2017 nicht möglich, unmittelbar in das verkürzte Abschöpfungsverfahren zu gelangen.

Die Gläubiger können vor dem beschriebenen Hintergrund den Schuldner auch nach dem IRÄG 2017 in vielen Fällen dazu „zwingen“, Zahlungen auf die Dauer von fünf Jahren zu leisten: Bietet der Schuldner keinen Zahlungsplan an, der seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht, weil er in das verkürzte Abschöpfungsverfahren möchte, ist eben diese Einleitung des Abschöpfungsverfahrens unzulässig. Ist die Einkommenslage des Schuldners schlecht, weil er keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht, können die Gläubiger mit dem neuen Einleitungshindernis des § 201 Abs 1 Z 2 a (dazu bei § 201) ebenfalls versuchen, die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu verhindern. Der

Schuldner ist also bei entsprechender Aufmerksamkeit der Gläubiger zur Anspannung für die Dauer von fünf Jahren „gezwungen“.

Einen „Ausweg“ bietet der Entwurf nur Schuldnern mit extrem niedrigem Einkommen: Die vorgeschlagene Ergänzung des § 194 Abs 1, dass Schuldner „keine Zahlungen anzubieten“ haben, die „in diesem Zeitraum“ „kein pfändbares Einkommen“ oder ein „das Existenzminimum nur geringfügig“ übersteigendes Einkommen haben, lässt offenbar einen **Zahlungsplan mit einer „Nullquote“** zu (die Erläuterungen scheinen demgegenüber davon auszugehen, dass in einem solchen Fall der Schuldner „einen Zahlungsplan nicht anzubieten“ habe).¹³⁾

Der an § 194 Abs 1 angefügte Satz des Entwurfs ist freilich leider in mehrerer Hinsicht **unklar:**

- ▶ Der relevante **„Zeitraum“** ist nicht klar; gemeint sind vermutlich fünf Jahre, grammatikalisch könnten aber auch sieben Jahre (ie die Frist im Satz zuvor) gemeint sein.
- ▶ Unklar ist, wann ein Einkommen das Existenzminimum **„nur geringfügig“** übersteigt. Die Erläuterungen verweisen auf die Umstände des Einzelfalls und Bagatellgrenzen von € 10,- bzw € 20,-.¹⁴⁾ Da die Frage – wie dargelegt – unter Umständen darüber entscheidet, ob über drei oder über fünf Jahre zu leisten ist, sollte eine möglichst klare Regelung getroffen werden.
- ▶ Schließlich ist vor dem Hintergrund der Erläuterungen¹⁵⁾ unklar, ob tatsächlich ein **Zahlungsplan mit „Nullquote“** anzubieten ist, wofür wahrscheinlich spricht, dass nur so im Rahmen einer Zahlungsplantagsatzung mit den Gläubigern darüber „verhandelt“ werden kann, ob nicht doch eine Quote angemessenerweise anzubieten ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 194 Abs 1 ermöglicht jedenfalls den **extrem einkommensschwachen Schuldnern** einen Einstieg ins Abschöpfungsverfahren. Das ist zu begrüßen.

Schuldnern mit (etwas) höherem Einkommen, aber uU verhältnismäßig sehr hohen Schulden, wie es für **gescheiterte Unternehmer** typisch ist,¹⁶⁾ werden hingegen in der Regel im Zahlungsplanverfahren, dh auf die Dauer von fünf Jahren, Zahlungen leisten müssen und nicht in das neue dreijährige Abschöpfungsverfahren gelangen. Dies gilt ganz besonders für **Kleinstunternehmer**, für die erst das IRÄG 2010 den Zahlungsplan als sinnvolle Schuldenregulierungsvariante eröffnet hat.¹⁷⁾ Diese „können“ nicht ins kurze Abschöpfungsverfahren, ohne ihre bescheidenen Betriebsmittel zu verlieren, und profitieren damit nicht von der Verkürzung der Frist im Abschöpfungsverfahren. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur europäischen Entwicklung, die für gescheiterte Un-

10) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 1.

11) Nachweise bei *Kodek*, Privatkonkurs² Rz 335 FN 28.

12) Dazu *Kodek*, Privatkonkurs² Rz 523 ff mwN.

13) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 11.

14) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 11.

15) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 11.

16) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 3 f.

17) Vgl ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 34.

ternehmer eine Entschuldung nach drei Jahren ohne Mindestquote vorschlägt,¹⁸⁾ und wohl auch zu der Vorstellung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung vom Jänner 2017, das für gescheiterte Selbständige eine „**rasche Chance auf einen Neustart**“ anstrebt.¹⁹⁾

Zusammenfassend ergibt sich aus der beibehaltenen Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens und der vorgeschlagenen Neufassung des § 194 Abs 1, dass zB ein Schuldner, der € 30,- /Monat über dem Existenzminimum (§ 194 Abs 1) verdient oder verdienen könnte (§ 201 Abs 1 Z 2 a), dieses pfändbare Einkommen für fünf Jahre im Rahmen eines Zahlungsplans an die Gläubiger zahlen muss, während er bei einem Einkommen genau in der Höhe des Existenzminimums nach drei Jahren im neuen Abschöpfungsverfahren entschuldigt wäre.

Das erscheint einerseits nachvollziehbar, weil extrem einkommenschwachen Schuldnern eine rasche Lösung geboten wird, während von Schuldnern mit einem gewissen Einkommen eine größere Anstrengung verlangt wird. Andererseits sind ein gewisser Wertungswiderspruch und eine Benachteiligung vor allem gescheiterter Unternehmer und damit ein Widerspruch zur europarechtlichen Entwicklung (samt Anpassungsbedarf, sollte der aktuelle Richtlinienentwurf²⁰⁾ umgesetzt werden) unübersehbar. Überdies bedeutet die skizzierte Regelung letztlich die Beibehaltung einer (allerdings flexiblen) **Mindestquote für einen Teil der Schuldner**.

Es wäre daher insgesamt konsequenter, die **Frist** für den Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren **anzugleichen**, also entweder in § 194 Abs 1 die fünf durch drei Jahre zu ersetzen oder das Abschöpfungsverfahren ebenfalls auf fünf Jahre zu verlängern.²¹⁾

Den sehr weitgehenden Vorgaben der Arbeitsprogramms der Bundesregierung („3 Jahre – keine Quote“) würde es schließlich wahrscheinlich am ehesten entsprechen, auf

- ▶ die Subsidiarität des Zahlungsplans und
- ▶ für den Zahlungsplan auf inhaltliche Vorgaben als Zulässigkeitsvoraussetzungen

überhaupt zu verzichten und dem Schuldner die Alternative zu eröffnen, entweder direkt ins Abschöpfungsverfahren zu gelangen oder den Gläubigern einen Zahlungsplan „beliebigen“ Inhalts (zB den voraussichtlichen Abschöpfungsbetrag als Barquote von dritter Seite) anzubieten. Dies würde jedenfalls zahlreiche Streitfälle über die Angemessenheit von Erwerbstätigkeit (§ 201 Abs 1 Z 2 a) und die anzubietende Quote (§ 194 Abs 1) vermeiden, die – wie dargelegt – nach dem Entwurf zu erwarten sind.²²⁾

§ 199 Abs 2 (Dauer des Abschöpfungsverfahrens)

Die Dauer des Abschöpfungsverfahrens wird wie bisher durch die Laufzeit der Abtretungserklärung gem § 199 Abs 2 IO bestimmt. Statt bisher sieben Jahre beträgt diese nach dem Entwurf drei Jahre. Die Regelung ist die Umsetzung einer der zentralen Vorgaben des Arbeitsprogramm der Bundesregierung („**3 Jahre – keine Quote**“).²³⁾

§ 201 Abs 1 Z 2 a (neues Einleitungshindernis)

Die Obliegenheit zu einer angemessenen Erwerbstätigkeit während des Abschöpfungsverfahrens (§ 210 Abs 1 Z 1 IO) wird auf die Zeit des vorangehenden Insolvenzverfahrens aus-

gedehnt und durch ein neues Einleitungshindernis sanktioniert. Die per se sinnvolle Regelung kann uU dazu beitragen, dass Zahlungspläne gleichsam „erzwungen“ werden, die der Schuldner eigentlich gar nicht anstrebt (näher oben bei § 194); sie kann daher vielfach Gegenstand von Streitigkeiten sein. Vor diesem Hintergrund wären eindeutiger Formulierungen als etwa „bemüht“ wünschenswert.²⁴⁾

Hinzuweisen ist darauf, dass die **Textierung** des § 201 Abs 1 Z 2 a aber ohnehin verunglückt erscheint und die vorgeschlagene Regelung wohl richtig in etwa lauten müsste: „während des Insolvenzverfahrens *keine* angemessene Tätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne *angemessene* Beschäftigung war, sich um eine solche *nicht* bemüht *oder eine* zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat“.

Darüber hinaus sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, dass § 211 Abs 2 Z 2 IO, wonach der Verstoß schuldhaft sein muss und nur relevant ist, wenn er die Gläubigerbefriedigung beeinträchtigt, auch für das neue Einleitungshindernis gilt.

§ 213 (Restschuldbefreiung)

Die äußerst komplexe Regelung des § 213 IO, die im Wesentlichen die Mindestquote von 10% und die (wie diese ersatzlos entfallenden, in ihrer Reichweite oft unklaren) Billigkeitsgründe enthielt, wird nach dem Entwurf radikal umgestaltet.

Nach Ende der Abtretungserklärung (drei Jahre gem § 199 Abs 2 in der Fassung des Entwurfs) hat das Gericht ein Abschöpfungsverfahren, das nicht eingestellt wurde, für beendet zu erklären und die Restschuldbefreiung zu erteilen. Unabhängig von der im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens erzielten Gläubigerbefriedigung, **auch bei einer „Nullquote“** wird daher die Restschuldbefreiung binnen drei Jahren erreicht, wenn es nicht zu einer Einstellung des Abschöpfungsverfahrens kommt. **Billigkeitsgründe spielen keine Rolle mehr.**

Die Einstellungsgründe in § 211 IO bleiben nach dem Entwurf unberührt. Insb bleibt es dabei, dass sie nur über Antrag eines Insolvenzgläubigers wahrgenommen werden und dieser Antrag mit einem Jahr ab Bekanntwerden zeitlich befristet ist.

Einmal eingeleitet bietet daher das neue Abschöpfungsverfahren einen weitgehend sicheren Weg zur Restschuldbefreiung. Das ist (auch unabhängig vom zentralen rechtspolitischen Anliegen) schon deshalb sinnvoll, weil nach

18) Siehe oben FN 3.

19) Siehe oben FN 1.

20) Siehe oben FN 3.

21) Letzteres fordert Kreditschutzverband von 1870, Presseausendung „Fairness für alle – Eigenverantwortung stärken!“ (www.ots.at/presseausendung/OTS_20170329_OTS0217/fairness-fuer-alle-eigenverantwortung-staerken?asbox=box1&asboxpos=1 [29. 3. 2017]).

22) Der Entwurf scheint insofern einen „(un)würdigen Nachfolger“ zu den Bestimmungen über die zu vielen Streitfällen Anlass gebenden Billigkeitsentscheidungen gem § 213 IO (dazu etwa *Kodek*, *Privatkonkurs*² Rz 678 ff mwN) zu schaffen.

23) Siehe oben FN 1.

24) Vgl zu Auslegungsfragen iZm § 210 Abs 1 Z 1 IO etwa OGH 8 Ob 136/12 a ZIK 2013/166, 111 (*Schneider*, ZIK 2013/123, 82); *Kodek*, *Privatkonkurs*² Rz 624f mwN.

der Neuregelung eine Vielzahl von Abschöpfungsverfahren zu erwarten ist, die so einigermaßen unkompliziert abgewickelt werden können.

§ 279 (Übergangsbestimmungen)

Gem § 279 Abs 1 sind die neuen Bestimmungen grundsätzlich nur auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 30. 6. 2017 eröffnet werden. Für das Kernstück der Reform, das auf drei Jahre verkürzte Abschöpfungsverfahren mit „Nullquote“, kommt es auf den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens an. Es sind damit auch anhängige Insolvenzverfahren erfasst (§ 279 Abs 3),²⁵⁾ was durchaus sinnvoll ist.

Für bei Inkrafttreten der Neuregelungen bereits laufende Zahlungsplan- und Abschöpfungsverfahren gibt es Sonderregelungen in §§ 280, 281.

§ 280 (anhängige Abschöpfungsverfahren)

Für am 1. 7. 2017 anhängige Abschöpfungsverfahren sieht der Entwurf vor, dass diese auf Antrag des Schuldners zu beenden sind, wenn die Abtretungserklärung abgelaufen ist oder seit dem 1. 7. 2017 drei Jahre der Abtretungserklärung abgelaufen sind.

In laufenden Abschöpfungsverfahren muss daher die bisherige siebenjährige Frist der Abtretungserklärung „abgedient“ werden, außer diese würde länger als bis zum 1. 7. 2020 laufen. In diesem Fall kann an diesem Tag die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und damit die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden (§ 280 Satz 2 sieht die Anwendung von § 213 Abs 1 Satz 2 bis 4 IO in der derzeit geltenden Fassung vor).

Hieraus ergibt sich Folgendes:

- ▶ In allen Abschöpfungsverfahren, die am 1. 7. 2017 noch nicht „gescheitert“ sind, in denen also noch kein Beschluss gem § 213 Abs 4 letzter Satz IO gefasst wurde, ist über Antrag des Schuldners unabhängig von der erzielten Quote nach Ablauf der siebenjährigen Frist die Restschuldbefreiung zu erteilen.

- ▶ Ein „Umstieg“ vom Abschöpfungsverfahren „alt“ in das neue Regelungsmodell ist formal nicht möglich. Nach Ablauf von drei Jahren der Abtretungserklärung nach dem 1. 7. 2017, also **ab 1. 7. 2020**, kann aber unabhängig von der Laufzeit der Abtretungserklärung die Beendigung und damit Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden.

- ▶ Für am 1. 7. 2017 schon „gescheiterte“ Abschöpfungsverfahren gibt es nur den Weg „zurück an den Start“, wobei die Sperrfrist von 20 Jahren gem § 201 Abs 1 Z 6 IO dann nicht gilt, wenn der Schuldner an der Mindestquote gescheitert ist (§ 279 Abs 3 Satz 2;²⁶⁾ eine analoge Regelung betreffend § 194 Abs 2 Z 4 IO wird wegen der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens noch zu ergänzen sein).

Die Mindestquote ist daher auch für alle laufenden Abschöpfungsverfahren „abgeschafft“. Wer noch länger als drei Jahre vor sich hätte, kommt in den Genuss der Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens. Insgesamt wird damit für das Abschöpfungsverfahren ein durchaus angemessenes Konzept zur Begleitung des radikalen Systemwechsels vorgeschlagen.

§ 281 (laufender Zahlungsplan)

Parallel zur Regelung für laufende Abschöpfungsverfahren ermöglicht § 281 während der Laufzeit eines Zahlungsplans nach geltendem Recht den „Umstieg“²⁷⁾ auf die neuen Bestimmungen. Dies ist zwar nicht unmittelbar einleuchtend, da der laufende Zahlungsplan ja auf einer Einigung zwischen Schuldner und Gläubigermehrheit beruht, verhindert aber bei unerfüllbar werdenden Zahlungsplänen den unnötigen Zwischenschritt einer neuerlichen Insolvenzeröffnung.

RA Dr. Stephan Riel, Wien

25) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 19.

26) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 19.

27) Ausdrücklich ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 19.

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	AKTION (solange der Vorrat reicht) Pfefferminzzuckerl mindestens haltbar bis 27.05.2017	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	1,50		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an bestellung@radok.at.

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift



Termine

Inland

- | | |
|---|--|
| <p>8. Mai 2017 SALZBURG
 ÖRAV-Seminar: Juristenseminar „Wie man gute Klienten gewinnt und behält“ – 99 Denkanstöße
 <i>RA Dr. Ivo Greiter</i></p> | <p>1. Juni 2017 WIEN
 Business Circle: Update Kartellrecht
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>8. Mai 2017 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch II
 <i>RA em. Dr. Erich Heliczner, Dipl.-Rpfl. ADir Walter Szöky</i></p> | <p>1. und 2. Juni 2017 WAIDHOFEN/YBBS
 Business Circle: Tax-Circle
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>8. Mai 2017 WIEN
 GVÖ-Jahrestagung 2017: Stand und Perspektiven des Beschlussmängelrechts
 <i>Referententeam</i></p> | <p>8. und 9. Juni 2017 STEGERSBACH
 Business Circle: Unternehmensjuristen-Circle
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>10. Mai 2017 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Insolvenzverfahren
 <i>RA Dr. Thomas Engelhart</i></p> | <p>8. und 9. Juni 2017 VELDEN
 STYRIA WEST: Schadenkonferenz
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>10. Mai 2017 WIEN
 Business Circle: Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung
 <i>Referententeam</i></p> | <p>9. Juni 2017 WIEN
 CE-Management: Recht oder Rache – der gesellschaftliche Auftrag des Maßnahmenvollzugs für zurechnungsfähige Straftäter
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>11. Mai 2017 WIEN
 Business Circle: M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung
 <i>Referententeam</i></p> | <p>19. Juni 2017 WIEN
 Business Circle: Das österreichische Anti-Korruptionsrecht
 <i>RA DDr. Alexander Petsche, MAES</i></p> |
| <p>11. und 12. Mai 2017 WIEN
 Business Circle: Verhandlungstraining – exklusiv für Juristen
 <i>Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M.</i></p> | <p>26. Juni 2017 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>15. Mai 2017 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch II
 <i>RA em. Dr. Erich Heliczner, Dipl.-Rpfl. ADir Walter Szöky</i></p> | <p>12. September 2017 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: Grundlehrgang (BU-Kurs)
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>17. Mai 2017 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: ErbRÄG 2015 „Erben und vererben – was Ihre Mitarbeiter/innen seit 1. 1. 2017 dazu wissen sollten“
 <i>RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Stefan Prokop</i></p> | <p>18. September 2017 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: Fristen-Intensivkurs
 <i>RA Mag. Martin Gaugg</i></p> |
| <p>18. Mai 2017 WIEN
 ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/-innen em und Rechtsanwaltswitwen/-witwer</p> | <p>21. September 2017 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: Kurrentien-Grundseminar
 <i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i></p> |
| <p>31. Mai 2017 WIEN
 Business Circle: Praxisseminar Kartellrecht
 <i>Referententeam</i></p> | <p>27. September 2017 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: Einführungsseminar
 <i>RA Dr. Eva Schön</i></p> |
| <p>31. Mai 2017 WIEN
 ÖRAV-Seminar: Geldwäsche – Was der/die Kanzleimitarbeiter/in wissen muss
 <i>RA Dr. Georg Brandstetter, MAS</i></p> | <p>17. Oktober 2017 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: Grundbuch (Brush-UP) – Wissensauffrischung zur Stellung von Grundbuchanträgen
 <i>Dipl.-Rpfl. RegR Anton Jauk</i></p> |
| | <p>7. November 2017 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Verfahren außer Streitsachen
 <i>RA Mag. Hubert Hohenberger, Dipl.-Rpfl. ADir Walter Tatzber</i></p> |

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Jahrestagung

immolex

2017

Immobilienrecht für Praktiker

Freitag, 9. Juni 2017, bis Samstag, 10. Juni 2017
Schloss an der Eisenstraße,
3340 Waidhofen an der Ybbs

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie



Recht für Sie in bester Form

www.manz.at/angebote

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16-1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Niederösterreichische Landesaussstellung 2017

Pöggstall, 1. April – 12. November



ALLES
WAS
RECHT
IST
www.alleswasrechtist.at











JuraPlus 

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

**Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!**

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

8. November 2017	WIEN
ÖRAV-Seminar-Beginn: Kosten-Aufbauseminar <i>RA Dr. Thomas Hofer-Zeni</i>	
9. November 2017	WIEN
ÖRAV-Seminar: Strafrecht-Update <i>RA Mag. Katrin Ehrbar</i>	
14. November 2017	WIEN
ÖRAV-Seminar: Liegenschafts-/Vertragsrecht und Immobiliensteuerrecht für Kanzleimitarbeiter/innen „Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“ <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>	
16. November 2017	WIEN
ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: Zivilverfahrensrecht <i>RA Dr. Eva Schön</i>	
27. November 2017	WIEN
ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: Grundbuch III <i>Dipl.-Rpf. RegR Anton Jauk</i>	
28. November 2017	WIEN
ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch III <i>Dipl.-Rpf. ADir Walter Szöky</i>	

Ausland

15. bis 17. Juni 2017	BARCELONA
Association Européenne des Avocats – European Association of Lawyers (AEA-EAL): Neue EU-Insolvenzrechtsreform (International and „Second Chance“ Rules) <i>Referententeam</i>	
7. bis 9. September 2017	OLSZTYN/POLEN
Association Européenne des Avocats – European Association of Lawyers (AEA-EAL): Schutz persönlicher Daten <i>Referententeam</i>	

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 300 ff.



Meyer-Ladewig · Nettesheim · Raumer (Hrsg)

EMRK 4. Auflage

Europäische Menschenrechtskonvention

4. Auflage 2017. 858 Seiten.
Geb. EUR 118,-
ISBN 978-3-214-01188-8

In Kooperation mit Nomos und Helbing & Lichtenhahn

Meinungsprägend, wenn es um den effektiven Grundrechtsschutz durch eine präzise Interpretation der EMRK geht! Sämtliche Artikel einschließlich der Vorschriften der Protokolle werden an der Spruchpraxis des EGMR orientiert erläutert. Die prozessuale Durchsetzung der Konvention ist dabei immer mit im Blick: Dem anwaltlichen Praktiker werden alle Möglichkeiten der Beschwerde beim EGMR eröffnet.

Die 4. Auflage berücksichtigt auf dem neuesten Stand:

- die wichtigen Neuerungen in der Verfahrensordnung des EGMR, die bei der Antragstellung unbedingt zu beachten sind,
- das Gutachten des EuGH zur Frage, ob die EU der EMRK beitreten kann,
- die aktuelle Spruchpraxis des EGMR, insbesondere Grundsatzentscheidungen in den Bereichen Sicherungsverwahrung, Sterbehilfe und Asyl

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

► § 82 GmbHG:

Verbotene Einlagenrückgewähr

1. Nach stRsp zieht ein Rechtsgeschäft, das gegen die Kapitalerhaltungsgrundsätze verstößt, eine **von Amts wegen** wahrzunehmende Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach sich.
2. Die gegenständliche Pfandbestellung (Sicherheitsbestellung zu Gunsten der ihre Geschäftsanteile abtretenden ehemaligen Gesellschafterin) verstieß, da die GmbH **keine Gegenleistung** erhielt, gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr gem § 82 GmbHG.
3. Das Vermögen der GmbH wurde gem § 5 UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die nunmehr insolvente KG (errichtende Umwandlung) übertragen.
4. Die errichtende Umwandlung sanierte den nichtigen Pfandbestellungsvertrag nicht. Die **Verpflichtungen aus dem nichtigen Pfandbestellungsvertrag gehen bei einer Umwandlung nach § 5 UmwG sohin nicht auf die KG über**.
5. Ein nicht wirksam begründetes Pfandrecht kann nur durch **Abschluss eines neuen Pfandbestellungsvertrags „saniert“** werden.
OGH 13. 12. 2016, 3 Ob 167/16 d JusGuide 2017/08/15561.

► § 15 FBG; § 41 GmbHG:

Bekämpfung der Löschung eines Geschäftsführers

1. **Weder dem Gesellschafter einer GmbH noch dem abberufenen Geschäftsführer** kommt eine **Legitimation zur Bekämpfung des Beschlusses des Firmenbuchgerichts** auf Löschung dieser Funktion zu.
2. Begründet wird dies mit der Möglichkeit, Gesellschafterbeschlüsse mittels Nichtigkeits- bzw Anfechtungsklage zu bekämpfen, weshalb auch **kein Rechtsschutzdefizit** besteht.
OGH 22. 12. 2016, 6 Ob 212/16v Rechtsnews 2017, 23117.

► §§ 7, 8 PSG:

Vorstiftung: Handelndenhaftung von Vorstand

1. Die Privatstiftung kann bereits vor ihrer Eintragung im Firmenbuch als sog „**Vorstiftung**“ Verträge abschließen. Sie wird dabei durch die zur Vertretung der Privatstiftung berufenen Organe vertreten.
2. Gem § 7 Abs 2 PSG **haften** für Handlungen im Namen der Privatstiftung vor der Eintragung in das Firmenbuch **die Handelnden** zur ungeteilten Hand.
3. **Handelnder** gem § 34 Abs 1 AktG und § 2 Abs 1 GmbHG ist, wer als Geschäftsführer tätig wird, auch wenn er sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt. Dasselbe gilt für Mitglieder eines

Stiftungsvorstands. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands trifft sohin selbst dann die Handelndenhaftung, wenn sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

4. Voraussetzung für die Haftung des Handelnden ist ein **Handeln im Namen** der Privatstiftung oder im Namen der Vorstiftung.

5. Die Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der Vorstiftung ermöglicht ihr die **Teilnahme am Rechtsverkehr**, und zwar sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch die Einleitung oder die Teilnahme an gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren. Es ist daher nur konsequent, die als Ausgleich für die Teilnahme einer in ihrem Entstehen noch ungewissen Gesellschaft/Privatestiftung in Gründung am Rechtsverkehr vorgesehene **Handelndenhaftung auch auf die Folgen der Beteiligung an gerichtlichen Verfahren** als Partei (etwa Kostenersatzansprüche) **zu erstrecken**.

6. Befindet sich die letztwillig errichtete Privatstiftung mangels Eintragung im Firmenbuch noch in der Gründungsphase und geben die Stiftungsvorstände im Namen der Privatstiftung eine Erbantrittserklärung ab, wodurch es mit der Tochter der Stifterin, die ebenfalls eine Erbantrittserklärung abgegeben hat, zum Erbrechtsstreit kommt, haben die in diesem Rechtsstreit unterlegenen Stiftungsvorstände (der noch immer nicht im Firmenbuch eingetragenen Stiftung) der Tochter die Verfahrenskosten aufgrund der Handelndenhaftung nach § 7 Abs 2 PSG zu ersetzen.

OGH 26. 1. 2017, 3 Ob 247/16v Rechtsnews 2017, 23189.

► §§ 1295, 1304 ABGB:

Geschlossene Fonds – Aufklärung über erhebliche Weichkosten

1. **Vermittelt** eine Bank geschlossene Fonds und nimmt gegenüber Konsumenten die Stellung einer **Anlageberaters** ein, hat sie über erhebliche Weichkosten, die Einfluss auf das Anlageverhalten haben, **aufzuklären**.

2. Ergibt sich der **Weichkostenanteil** nur aus dem Kapitalmarktprospekt, der mangels gesetzlicher Pflicht nicht ausgefolgt wurde, ändert das nichts an der **Informationspflicht der Bank**, selbst wenn die Konsumenten die Möglichkeit hätten, vom Inhalt des Kapitalmarktprospekts Kenntnis zu erlangen.

3. Auch nach den Wohlverhaltensregeln des WAG 1996 sind **Beratung und Aufklärung** nicht vom Kunden nachzufragen, sondern von den in § 11 WAG 1996 genannten Rechtsträgern **anzubieten**.

4. **Mangels konkreter Anhaltspunkte** für das Vorliegen erheblicher Weichkosten in den den Konsumenten vorliegenden Unterlagen besteht für diese

keine Obliegenheit, sich den Kapitalmarktprospekt zu beschaffen und diesen zu lesen. Eine diesbezügliche Unterlassung kann daher **kein Mitverschulden** begründen.

OGH 26. 1. 2017, 3 Ob 190/16 m Rechtsnews 2017, 23158.

► § 15 EKEG; § 1358 ABGB:

Regress bei Gesellschaftersicherheiten

1. **Gesellschaftersicherheiten** (Pfandrechte, Bürgschaften, Schuldbeiträge, Garantien) konnten bereits vor dem Inkrafttreten des EKEG (1. 1. 2004) **eigenkapitalersetzenden Charakter** haben.

2. Wenn der Gesellschafter als Bürge oder Pfandschuldner einem Gläubiger der Gesellschaft zahlt, konnte er nach der Rsp („altem Eigenkapitalersatzrecht“) erst dann **Regress** nehmen, wenn die Gesellschaft wieder **kreditwürdig** wurde.

3. Nunmehr bestimmt § 15 Abs 1 Satz 2 EKEG, dass der Gesellschafter, wenn er aus der Sicherheit in Anspruch genommen wird und die Schuld der Gesellschaft bezahlt, gegen die Gesellschaft nicht Regress nehmen kann, solange diese nicht saniert ist. Der **Regressanspruch** wird wie ein **Eigenkapital ersetzender Kredit** behandelt und deshalb derselben Rückzahlsperrung unterworfen.

4. Es kommt also darauf an, dass die Gesellschaft **weder zahlungsunfähig noch überschuldet** ist, **noch Reorganisationsbedarf** besteht, und auch **nicht** einer dieser Umstände **durch die Leistung des Regresses entstehen würde**.

5. Die Beweislast dafür, dass die Gesellschaft wieder kreditwürdig bzw saniert ist, trifft den Gesellschafter.

6. Da ein **Regressanspruch** des Gesellschafters, der eine Eigenkapital ersetzende Sicherheit bestellt hat, erst **entsteht**, wenn er die Schuld der Gesellschaft, für die er haftet, **zahlt**, kann es **nicht darauf ankommen, ob die Gesellschaft zu einem davor liegenden Zeitpunkt kreditwürdig oder saniert war**.

OGH 30. 1. 2017, 6 Ob 246/16 v.

► § 11 GmbHG; FBG:

Eintragung von Doppelvornamen

1. Ein **mit Bindestrich gebildeter Doppelname als Vorname** ist als solcher für die Gesellschafterin und Geschäftsführerin **in das Firmenbuch einzutragen**.

2. Ein **Verbesserungsauftrag**, der darauf abzielt, den Namen der betreffenden Person im Firmenbuchantrag, in der Musterzeichnungsausfertigung, im Gesellschafterbeschluss und im Gesellschaftsvertrag auf diesen Namen zu berichtigen, ist daher **gerechtfertigt**.

OGH 30. 1. 2017, 6 Ob 254/16 w.

► § 25 Abs 1 GmbHG:

Schadenersatzanspruch aus abgetretenem Recht

1. Die Haftung nach § 25 Abs 1 GmbHG ist eine **Verschuldenshaftung**. Der Geschäftsführer haftet nur für **eigenes Verschulden**.

2. **Arbeitnehmer** der Gesellschaft sind **weder Erfüllungsnach- noch Besorgungshelfen** des Geschäftsführers, sondern Gehilfen der Gesellschaft. Eine **Eigenhaftung** der Geschäftsführer kommt allerdings dann in Betracht, wenn sie ihre **Organisations- und Überwachungspflichten** schuldhaft verletzen.

3. Der nach § 25 GmbHG haftende Geschäftsführer kann sich sohin **nicht auf ein Verschulden nachgeordneter Mitarbeiter** der Gesellschaft als anspruchsminderndes Mitverschulden der Gesellschaft **berufen**. Der Geschäftsführer haftet in diesem Fall nicht, weil er sich das Verhalten des Mitarbeiters zurechnen lassen müsste, sondern weil ihn eine **Eigenhaftung** trifft.

4. Haften dem Dienstgeber für den Schaden ein Geschäftsführer und ein nachgeordneter Dienstnehmer **solidarisch**, dann kann der Geschäftsführer nach seiner Inanspruchnahme durch die Gesellschaft gegen den Mitschädiger nach § 896 ABGB **Regress** nehmen. Dass er dabei gegenüber Arbeitnehmern den **Einschränkungen des DHG** unterliegt, ändert an seiner Solidarhaftung nichts.

5. Ein **Fehler des Mitarbeiters der Klägerin** kann den Beklagten **nicht entlasten**, weil **keine vertragliche Verpflichtung** der Klägerin bestand, das Geschäft zu prüfen. Daher kann ihr eine Sorgfaltswidrigkeit des Mitarbeiters nicht nach § 1313 a ABGB als Mitverschulden zugerechnet werden.

6. Eine solche **Zurechnung** käme nur in Betracht, wenn der Mitarbeiter der Klägerin **Pflichten oder Obliegenheiten** verletzt hätte, die aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach der Verkehrsübung seinen **Arbeitgeber** trafen oder von diesem nachträglich übernommen wurden. § 1304 ABGB ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Mitarbeiter **im ausschließlichen Interesse seines Dienstgebers tätig wird** und seine Tätigkeit nicht den Zweck hat, den Vertragspartner zu entlasten.

OGH 30. 1. 2017, 6 Ob 84/16 w.

► PSG:

Stiftungsrecht: Ausschluss eines Begünstigten

1. Fragen der **Auslegung einer Stiftungs(zusatz-)urkunde** im Einzelfall kommt keine **erhebliche Bedeutung** zu, es sei denn, dem **Berufungsgericht** wäre eine **auffallende Fehlbeurteilung** unterlaufen.

2. Dem Vorstand einer Privatstiftung ist beim Abschluss eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis ein nur durch das **Gebot der Sachlichkeit und das Verbot der Willkür begrenzter äußerster Ermessensspielraum** eingeräumt.
OGH 30. 1. 2017, 6 Ob 251/16 d.

► **§ 1295 ABGB:**
Haftung aufgrund unrichtiger Kapitalmarktinformationen

1. Daran, dass ungünstige Ereignisse in einer Kapitalgesellschaft nach ihrem Bekanntwerden typischerweise zu einem **Sinken des Aktienkurses** (bzw des Kurses des Zertifikats) führen, kann kein Zweifel bestehen.

2. Gerade im vorliegenden Fall steht auch fest, dass eine richtige und vollständige Kapitalmarktinformation diesen Effekt gehabt hätte, wogegen er – **wegen des Vertrauens** der interessierten Kreise **auf die Richtigkeit (und Vollständigkeit) der Informationen** – tatsächlich **unterblieben** ist.

3. Wurde durch die **mehrfachen unrichtigen Informationen** das sonst eintretende Sinken der Kurse und damit der Verlust des Anscheins der (besonders beworbenen) Sicherheit – womöglich sogar ganz gezielt – verhindert, war das Verhalten nicht nur **abstrakt irreführend**, sondern ganz **typischerweise geeignet**, das Anlageverhalten **in unerwünschter Weise zu beeinflussen**.

4. Wenn in der höchstgerichtlichen Judikatur darauf hingewiesen wurde, dass die börsrechtlichen Publizitätsvorschriften (auch) die **durch Informationsdefizite entstehende Bildung unangemessener Marktpreise** verhindern sollen, sind damit gerade auch Fälle wie der vorliegende erfasst.
OGH 10. 2. 2017, 1 Ob 157/16 v.

► **§ 1 Z 32 WAG 2007:**
Zur Wissenszurechnung innerhalb einer Gruppe iS des WAG 2007

1. Die Mitgliedschaft in einem **gemeinsamen Haftungsverbund** bewirkt noch **keinen Verlust der Eigenständigkeit**, bezweckt der Haftungsverbund doch **lediglich** die Vermeidung von Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten im lokalen Marktauftritt mit dem Hauptziel der Steigerung von Marktanteilen und betriebswirtschaftlichen Erfolgen.

2. Auch der **gemeinsame Werbeauftritt** für bestimmte Produkte **führt noch nicht zum Verlust der** rechtlichen und wirtschaftlichen **Eigenständigkeit** der im Haftungsverbund zusammenarbeitenden selbständigen Banken.
OGH 21. 2. 2017, 4 Ob 148/16 t.

► **§ 87 Abs 2 StGB (§ 85 StGB):**
Körperverletzung mit schwerer Dauerfolge = EvBl 2017/14

Die Annahme dieser Erfolgsqualifikation setzt voraus, dass die Tat für immer oder für lange Zeit eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung zur Folge hat. „Für immer“ bedeutet auf Lebenszeit des Verletzten. Die von § 85 StGB alternativ geforderte „lange Zeit“ hebt sich nicht nur deutlich von der 24-Tage-Grenze des § 84 Abs 1 StGB ab, sondern kann überhaupt nur durch einen Zeitraum als erfüllt angesehen werden, der von der durchschnittlich zu erwartenden weiteren Lebensdauer des Opfers einen wesentlichen Teil einnimmt. Die dabei anzustellende Prognose, dass die auffällige Verunstaltung – wenn auch nicht mit an Sicherheit grenzender, so doch – mit großer Wahrscheinlichkeit lange Zeit andauern wird, hat auf Basis des neuesten Standes der Medizin zum Zeitpunkt des U der letzten Tatsacheninstanz zu erfolgen.

OGH 14. 9. 2016, 14 Os 73/16 s (LGSt Wien 63 Hv 164/15 w).

► **§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO (§ 65 StGB):**
Ausländisches Recht als Gegenstand von Feststellungen = EvBl-LS 2017/15

Hängt die Anwendbarkeit der österr Strafgesetze davon ab, dass die Tat nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht und die Strafbarkeit nicht durch Erledigung des Strafanspruchs im Ausland erloschen ist (§ 65 Abs 1, 3 und 4 StGB), bedarf es „entsprechender – hier fehlender – Konstatierungen, die es ermöglichen, die Strafbarkeit der vorgeworfenen Handlung im Tatortstaat zu beurteilen (vgl RIS-Justiz RS0092377)“.

OGH 7. 9. 2016, 15 Os 42/16 i.

► **§ 44 Abs 2 StGB (§ 27 StGB):**
Ausschluss von Gewerbeausübung kann bedingt nachgesehen werden = EvBl-LS 2017/16

Beim Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes nach § 13 Abs 1 GewO 1994 handelt es sich um eine Rechtsfolge, die nach § 44 Abs 2 StGB bedingt nachgesehen werden kann.

OGH 3. 10. 2016, 17 Os 10/16 y.

► **§ 228 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3, § 345 Abs 1 Z 4 StPO; Art 6 Abs 1 EMRK):**
Ausschluss der Öffentlichkeit = EvBl 2017/20

Bringt das Gericht ab Abwesenheit des Tordiensts an der Eingangstüre des Gerichtsgebäudes einen schriftlichen Hinweis an, wonach interessierte Zuhörer unter einer (angegebenen) Telefonnummer des Verhandlungssaals anrufen und so Zutritt erlangen können, werden hinreichende Vorkehrungen

zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der HV getroffen.
OGH 20. 10. 2016, 14 Os 93/16 g (LGSt Graz 9 Hv 37/16 m).

► § 302 Abs 2 StGB:

Schaden bei Missbrauch der Amtsgewalt = EvBl 2017/21
Als (iSd § 302 Abs 2 2. Satz StGB) tatbestandsmäßige Vermögensschäden sind nur solche anzusehen, die unmittelbar durch den Befugnis Fehlgebrauch (§ 302 Abs 1 StGB) entstanden sind (arg: „durch die Tat“). Dies trifft auf gerade durch die missbräuchliche Ausgabe von Parkklebern bewirkten, nicht aber auf (erst) infolge späterer (rechtswidriger Inanspruchnahme von Parkflächen unter) Verwendung des durch die Tat erlangten Parkklebers hervorgerufenen Abgabenausfall zu.
OGH 3. 10. 2016, 17 Os 15/16 h (LGSt Wien 114 Hv 22/15 p).

► Art 6 EMRK (Art 90 Abs 2 B-VG; § 295 StGB):

Kein Zwang zur Selbstbelastung durch § 295 StGB = EvBl-LS 2017/23

Aus dem Verbot eines Zwangs zur Selbstbelastung folgt die Obliegenheit der StrafverfolgungsBeh, einen Besch zu überführen, ohne auf Beweismittel zurückzugreifen, die durch Zwangs- oder Druckmittel ohne den Willen des Besch erlangt wurden. Verboten ist nur der Zwang zur aktiven Mitwirkung an der Schaffung von Beweisen gegen sich selbst, nicht aber die Verwertung von Material, das unabhängig vom Willen des Besch bereits eigenständig existiert.
OGH 11. 10. 2016, 11 Os 60/16 g, 118/16 m.

► § 28 StGB (§§ 12, 288, 302 StGB):

Verdrängung von falscher Beweisaussage durch Missbrauch der Amtsgewalt = EvBl-LS 2017/24

Begeht ein befangener Beamter Missbrauch der Amtsgewalt durch die (wissentliche) Aufnahme und Protokollierung einer falschen Beweisaussage, wird diese konsumiert. Gleiches gilt für denjenigen, der durch seine falsche Beweisaussage (wissentlich) einen Beitrag zu einem solcherart begangenen Missbrauch der Amtsgewalt des vernehmenden Beamten leistet.

OGH 3. 10. 2016, 17 Os 21/16 s.

► § 5 Abs 3 StPO (§ 133 Abs 5 StPO):

Tatprovokation = EvBl 2017/27

Eine unzulässige, ein Verfolgungshindernis darstellende polizeiliche Tatprovokation liegt nur vor, wenn sich die beteiligten PolBeamten nicht auf eine weitgehend passive Strafermittlung beschränken, sondern die betroffene Person derart beeinflussen, dass diese zur Begehung einer Straftat verleitet wird, die sie andernfalls nicht begangen hätte.

OGH 15. 11. 2016, 11 Os 102/16 h (LG Salzburg 64 Hv 46/16 i).

► § 167 Abs 2 Z 2 StGB (§ 1444 ABGB):

Tätige Reue = EvBl 2017/28

Gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf Schadensgutmachung ist nur dann Grundlage für die Annahme tätiger Reue, wenn der Täter dem Geschädigten den Ersatz des ganzen Schadens realistisch anbietet und der Geschädigte iS eines freiwilligen und schenkungsweisen Schulderrlasses daraufhin einen Verzicht erklärt.
OGH 15. 11. 2016, 11 Os 97/16 y (LG Linz 23 Hv 38/16 k).

► § 28 StGB (§ 104 a Abs 1, § 216 Abs 2 StGB):

Echte Konkurrenz von Menschenhandel und Zuhältereie = EvBl-LS 2017/31

§ 216 Abs 2 StGB verlangt auch den Vorsatz, sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, weshalb Zuhältereie nach dieser Bestimmung nicht von § 104 a Abs 1 StGB konsumiert wird.
OGH 12. 10. 2016, 15 Os 85/16 p.

► § 70 Abs 1 Z 1 StGB:

Wer „einsetzen“ muss, sagt § 70 Abs 1 Z 1 StGB nicht = EvBl-LS 2017/32

§ 70 Abs 1 Z 1 StGB verlangt bloß ein Handeln „unter Einsatz“ entsprechender Fähigkeiten oder Mittel, nicht aber deren pers und unmittelbaren Gebrauch durch den Täter.
OGH 4. 11. 2016, 12 Os 77/16 i.

Rechtsanwaltskanzlei in München sucht Partner zur Zusammenarbeit

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in unmittelbarer Nähe einer U-Bahn Station, mit Fachanwälten für Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht. Ein Sozietätsmitglied ist als deutscher und als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschafts-, Arbeits- und Erb- und auch im allgemeinen Zivilrecht.

Wir haben eine Anbindung an den österreichischen WebERV.

Wir suchen eine größere Kanzlei aus Wien oder auch aus einer anderen größeren Stadt, mit der wir kooperieren oder für die wir als deren Standort in München fungieren können. Alternativ können wir diesen Standort auch aufbauen. Eine Einbringung der Münchener Kanzlei in die österreichische Sozietät ist möglich.

Unsere Kanzlei ist exzellent ausgestattet in der deutschen und österreichischen Rechtsliteratur.

Die Kanzlei hat repräsentative Räume und einen eigenen Besprechungsraum.

Selbstverständlich wird Ihre Anfrage von uns vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte an Chiffre A-100881 oder an die für diese Anzeige eingerichtete Mailadresse rechtsanwaelte-muenchen@freenet.de

► § 107 Abs 3, § 108 AußStrG; Art 8 EMRK:

Kein Auftrag zum Besuch einer Elternberatung ohne Zusammenhang mit Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Die Vorinstanzen wiesen hier die Kontaktrechtsanträge ab, das RekG trug den Eltern hingegen eine gemeinsame Elternberatung auf. Losgelöst von einem konkret anhängigen Verfahren sollte mit der gemeinsamen Elternberatung einer Verfestigung der kontroversiellen Standpunkte entgegengewirkt werden. Der OGH erachtete den außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter als zulässig und berechtigt:

Wengleich § 107 Abs 3 AußStrG keine Einschränkung dahin enthalte, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen nur nach einem bestimmten Obsorge- oder Kontaktregelungsantrag zulässig sind, ergebe eine systematische Interpretation, dass die Maßnahme iZm einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren stehen müsse. § 107 Abs 1 AußStrG regle bestimmte Sondernormen „im Verfahren“ über die Obsorge oder den persönlichen Kontakt. Abs 4 leg cit spreche davon, dass das Gericht mit „dem Verfahren“ innehalten kann. Auch in Abs 3 werde auf die Interessen der Partei Bezug genommen, deren Schutz „das Verfahren“ dient. Die angeordnete gemeinsame Elternberatung könne im Anlassfall auch nicht auf § 181 ABGB gestützt werden, zumal die Ergebnisse des Verfahrens keinen Anhalt bieten, von einer **Gefährdung** des Kindeswohls auszugehen, sollte die Beratung unterbleiben.

OGH 20. 12. 2016, 4 Ob 225/16 s Zak 2017/77, 50.

► §§ 16, 1328 a ABGB; §§ 78, 87 UrhG; § 7 MedienG; § 1 JN:

Kein Ersatz ideeller Schäden bei Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts

Der höchstpersönliche Lebensbereich stellt den Kernbereich der geschützten Privatsphäre dar und ist daher einer dem Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich. Die Erörterung von Umständen aus dem Privat- und Familienleben von Tatopfern bei einer Berichterstattung, die (auch) das Verhalten der involvierten Behörden und den Zustand der Gesellschaft diskutiert, ist zulässig, soweit diese mit der Tatbegehung un-

trennbar verbunden sind; nicht erforderlich ist aber die Preisgabe der Identität des in seinem höchstpersönlichen Lebensbereich betroffenen Opfers durch Nennung des Vornamens, des abgekürzten Nachnamens sowie der Wohnadresse. Die nahen Angehörigen sind zur Geltendmachung der Unterlassungsansprüche nach § 16 ABGB und nach §§ 77, 78 UrhG legitimiert. Dabei kommt es auf die Interessen der nahen Angehörigen an, welche aber im Regelfall schon dann beeinträchtigt sind, wenn die Interessenabwägung zu Lebzeiten des Betroffenen zu dessen Gunsten ausgegangen wäre.

Ein Anspruch Angehöriger auf Ersatz immaterieller Schäden aus einer postmortalen Persönlichkeitsverletzung ist allerdings ausgeschlossen, weil beim Verstorbenen kein Gefühlsschaden eingetreten ist. Der Schadenersatzanspruch nach § 78 UrhG ist nämlich höchstpersönlich und unvererblich. Anderes würde nur dann gelten, wenn der Anspruch bereits vor dem Tod entstanden wäre und der Verstorbene bereits vor seinem Tod alles Erforderliche zur Durchsetzung des Anspruchs getan hat.

OGH 22. 12. 2016, 6 Ob 209/16 b Zak 2017/97, 56.

► § 1295 Abs 1, § 1299 ABGB:

Ärztliche Aufklärungspflicht vor einer dringenden Operation

Die Pflicht des Arztes zur Aufklärung ist umso umfassender, je weniger der Eingriff dringlich erscheint. Umgekehrt braucht die Aufklärung umso weniger umfassend zu sein, je notwendiger der Eingriff für die Gesundheit der Patienten ist. Bei einer dringenden Operation, die für den Patienten vitale Bedeutung hat, ist die Aufklärungspflicht des Arztes nicht zu überspannen.

Hier stand als hypothetische Reaktion der Klägerin fest, dass sie sich bei vollständiger Aufklärung mit ihrer Mutter besprochen hätte, die nach den Feststellungen in die Operation eingewilligt hätte. Daraus ist zwar noch nicht auf das Einverständnis der Klägerin selbst zu schließen. Dies schade laut OGH aber nicht, weil die Vorinstanzen vom Vorliegen eines Notfalls ausgegangen sind und eine umfangreiche Aufklärung über Risiken der Operation für entbehrlich erachteten.

OGH 26. 1. 2017, 9 Ob 89/16 b Zak 2017/132, 77.

Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung*

Präsident RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt. Der Autor ist Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Vorsitzender des ÖRAK-Arbeitskreises Berufsrecht, Rechtsanwalt.

Der erste Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwälte beschäftigt sich mit Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutz und Grundrechten. Aktueller kann das Thema für die österreichische Anwaltschaft nicht sein, befindet sich doch gerade das Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 im Gesetzwerdungsprozess.¹⁾



2017, 287

I. Geldwäsche-Richtlinien und Berufsrecht

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft und des Notariats stellt die Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie²⁾ den wesentlichen Punkt dieses Berufsrechtsänderungsgesetzes dar. Die Richtlinie hat nicht nur die Bestimmungen über die Geldwäsche zum Inhalt, sie regelt auch und völlig gleichlautend die Terrorismusbekämpfung. Doch was hat diese Richtlinienumsetzung mit dem Generalthema des Grundrechtetags, insbesondere mit dem Thema des Schlusspanels, zu tun?

Die zur Effektivierung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergangenen vier Geldwäsche-Richtlinien greifen massiv in das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klient ein: Richtete sich die erste Geldwäsche-Richtlinie nur an den Finanzsektor, erweiterte die zweite Geldwäsche-Richtlinie einerseits den Vortatenkatalog und dehnte die Anwendung auf die rechtsberatenden Berufe – insbesondere die Rechtsanwälte – aus. In der dritten Geldwäsche-Richtlinie v 26. 10. 2005 wurde die Anwendbarkeit um die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erweitert. Neue, strengere Sorgfaltsanforderungen, insbesondere eine risikobasierte Ausrichtung, wurden aufgenommen. Erstmals und nur bei den von dieser Richtlinie erfassten Delikten musste der Anwalt den eigenen Klienten überwachen und gegebenenfalls Meldung bei der Geldwäsche-Meldestelle erstatten. Die vierte Geldwäsche-Richtlinie erweitert den Anwendungsbereich neuerlich tiefgreifend. Selbst Finanzdelikte werden zu Vortaten.

Nach Inkrafttreten der vierten Geldwäsche-Richtlinie trifft den Rechtsanwalt die Pflicht,

a) seinen Klienten (einschließlich des dahinterstehenden wirtschaftlichen Eigentümers) zu identifizieren, um anonyme Transaktionen zu verhindern;

b) in seiner Kanzlei die ihn betreffenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu analysieren, zu bewerten und schriftlich zu dokumentieren und diese Dokumentation auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Dokumentation ist der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, aber auch der zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde, entsprechend darzulegen;

c) zur laufenden Überwachung von bestehenden Geschäftsbeziehungen;

d) zur Meldung verdächtiger Transaktionen, wobei eine Ausnahme für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung besteht.

Durch die Bestimmungen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der RAO wird schwerwiegend in das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient und in die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts eingegriffen.

II. Grundrechtsschutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses

Da das anwaltliche Berufsgeheimnis mehrfach grundrechtlich geschützt ist, stellten diese Meldeverpflichtungen auch Grundrechtseingriffe dar. Dabei ist es gleichgültig, ob lediglich der Anwalt,³⁾ der Klient oder beide Grundrechtsträger sind. Auch wenn nur der Rechtsanwalt Träger des Grundrechts ist, dient der grundrechtliche Schutz auch der Durchsetzung und der Wahrung der Rechte des Klienten.⁴⁾ Grundrechtsschutz des Anwaltes ist zugleich Grundrechtsschutz des Klienten.

Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist umfassend. Gem § 9 Abs 2 RAO unterliegen ihm alle dem Rechtsanwalt anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen sind. Es erstreckt sich auch auf die Hilfskräfte des Rechtsanwalts und darf nicht durch

*) Um Fußnoten ergänzter Vortrag, gehalten am 1. Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwälte am 22. 11. 2016 in Wien. Die Vortragsform wurde beibehalten.

1) In der Zwischenzeit wurde das Gesetz beschlossen und ist mit 1. 1. 2017 in Kraft getreten. Die vierte Geldwäsche-Richtlinie ist bis 26. 6. 2017 in nationales Recht umzusetzen.

2) RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 2015/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 2006/70/EG der Kommission, ABl L 2015/141, 73 (5. 6. 2015).

3) Vgl *Wiederin*, Das Anwaltsgeheimnis im österreichischen Verfassungsrecht, AnwBl 2013, 558.

4) Vgl *Murko*, Privilegien, AnwBl 2012, 463.

die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- und Datenträgern oder deren Beschlagnahme umgangen werden. Schon die Tatsache, dass jemand Klient eines Anwalts ist, ist von der Verschwiegenheitspflicht umfasst. Selbst in eigenen Abgabenangelegenheiten hat der Rechtsanwalt in Akten, in denen das Beratungsverhältnis der Abgabenbehörde nicht bekannt ist, die Namen der Klienten unkenntlich zu machen. Sie umfasst sowohl Gespräche im Vorzimmer einer Rechtsanwaltskanzlei⁵⁾ als auch Umstände, die ein erstmals die Kanzlei Aufsuchender mitteilt, auch wenn kein Vertretungsverhältnis zu Stande kommt, sowie seine persönliche rechtliche Beurteilung des Falls.⁶⁾

Der verfassungsrechtliche Schutz erfolgt über das StGG, die EMRK und – soweit es sich um die Anwendung und Vollziehung und Durchführung von Unionsrecht handelt (vgl Art 51 GRC) – auch über die Grundrechtecharta. Im Einzelnen garantieren Art 6, 8 EMRK und Art 7 GRC, der Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses in Art 10 und 10a StGG sowie in Art 8 EMRK, aber auch das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO und Art 8 GRC) die anwaltliche Verschwiegenheit.

1. Genereller Schutz des Anwalts- und Klientenverhältnisses

Art 8 EMRK und Art 7 GRC enthalten das Recht auf Achtung der Wohnung und des Briefverkehrs.⁷⁾ Die Rsp zu Art 8 EMRK bietet auch Anhaltspunkte für den Geheimnisschutz der freien Berufe.⁸⁾ Die Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Klient fällt in den Schutzbereich des Art 8 Abs 1 EMRK. Während Art 6 EMRK ein Gerichtsverfahren voraussetzt, lässt die Rsp des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Art 8 EMRK unabhängig davon gelten, ob der Klient den Rechtsanwalt iZm einem laufenden, einem in Aussicht genommenen oder einem vergangenen Gerichtsverfahren konsultiert.⁹⁾ Von Art 8 Abs 1 EMRK und Art 7 GRC, aber auch von Art 9 StGG sind auch die Kanzleiräumlichkeiten des Rechtsanwalts geschützt.

Der Schutzbereich von Art 8 EMRK und Art 7 GRC geht weiter als der des Art 6 EMRK, weil er in dem größeren Zusammenhang des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingebettet ist.¹⁰⁾ Art 8 Abs 2 EMRK steht unter Gesetzesvorbehalt: Ein Grundrechtseingriff ist demnach nur dann gerechtfertigt, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die-

ser Schrankenvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK ist auch auf Art 7 GRC anzuwenden.¹¹⁾

2. Schutz von Aufzeichnungen und Unterlagen

Die im Zuge der Vertretung und Beratung erstellten Unterlagen unterliegen einem grundrechtlichen Schutz. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist Verschwiegenheit als Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Klient sowohl unionsrechtlich als auch grundrechtlich anerkannt.¹²⁾ Sowohl der EuGH¹³⁾ als auch der EGMR¹⁴⁾ gewähren aufgrund von Art 8 EMRK und Art 7 GRC diesen umfassenden Schutz aber auch ohne Bezug auf ein Gerichtsverfahren. Diese Judikatur wird auch vom VfGH¹⁵⁾ bestätigt. Dem Rechtsanwalt steht deshalb ein umfassendes Entschlagungsrecht zu. Er hat sogar die Verpflichtung, von seinem Zeugnisentschlagungsrecht Gebrauch zu machen, wenn ihn der eigene Klient davon entbindet. Der Rechtsanwalt darf nicht aussagen, wenn der Klient durch seine Aussage Schaden erleiden könnte. Dieses Zeugnisentschlagungsrecht darf auch bei sonstiger Nichtigkeit des Strafverfahrens nicht durch die Beschlagnahme von Aufzeichnungen, Handakten und Korrespondenz, sei es in Papier- oder in elektronischer Form, umgangen werden.

In Österreich ist dieses Grundrecht auch durch Art 10 StGG abgesichert. Der Klient muss sich darauf verlassen können, dass das, was er seinem Rechtsanwalt vor, während oder nach einem Verfahren mitteilt, auch bei diesem bleibt. Das gilt sogar dann, wenn es zu keinem Verfahren kommt, sondern der Klient lediglich die Beratung des Rechtsanwalts in Anspruch nimmt. Der Klient muss sich sicher sein, dass er nicht durch Kommunikation mit seinem Rechtsanwalt und durch dessen Aufzeichnungen Beweismittel gegen sich selbst schafft.

5) OBDK BKD 39/88.

6) OBDK BKD 8/90.

7) Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) 365 ff.

8) Vgl W.-D. Arnold, Die Berufsverschwiegenheit des Notars im Verfahrensrecht, in Anderluh/Arnold/Fenyves, Berufsverschwiegenheit und Klientenschutz (1994) 60.

9) EGMR 25. 3. 1992, 13590/88, *Campbell/Vereinigtes Königreich*, Rn 46 bis 48; gegenteilig *Wiederin*, AnwBl 2013, 558 FN 10.

10) Vgl *Entleitner*, Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht (2013) 19.

11) *Breitenlechner/Kneihls/Segalla* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar Art 7 Rz 20.

12) Vgl schon EuGH 18. 5. 1982, Rs 155/79, *AM & S/Kommission*; EuGH 14. 9. 2010, C-550/07 P; *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akros Chemicals Ltd*.

13) EuGH 26. 6. 2007, C-305/05, *Ordre des barreaux francophones et germanophone et al gegen Conseil des ministres*.

14) EuGH 25. 3. 1992, 13590/88, *Campbell/Vereinigtes Königreich*, Rn 46 bis 48 ua.

15) Vgl ua VfSlg 10.291/1984.

3. Schutz vor Hausdurchsuchungen

Bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen bei einem Rechtsanwalt ist zwingend ein Vertreter der zuständigen Rechtsanwaltskammer beizuziehen. Dadurch soll vor allem das Berufsgeheimnis geschützt werden, insbesondere jenes, auf das sich Aussageverweigerungsrechte beziehen. Eine Durchsuchung in den Büroräumlichkeiten darf nämlich nicht zur Umgehung des jeweiligen Aussageverweigerungsrechts führen.¹⁶⁾ Diese Regel ist dann nicht verletzt, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst der Tat dringend verdächtig ist.

Wird bei einem Rechtsanwalt eine Hausdurchsuchung durchgeführt und kommt es zur Sicherstellung von Akten, Festplatten oder sonstigen Datenträgern, hat der Rechtsanwalt Widerspruch zu erheben und die Versiegelung zu beantragen. Die Unterlagen sind – mangels Antrags des Betroffenen auf Hinterlegung bei der Staatsanwaltschaft – bei Gericht zu hinterlegen. Sie dürfen von der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei nicht eingesehen werden. Der Rechtsanwalt hat binnen einer 14 Tage nicht unterschreitenden Frist jene Teile der Aufzeichnungen oder Datenträger konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde. Die Frist, in der die Sichtung vorgenommen werden muss, darf 14 Tage nicht unterschreiten.

Praktiken der Ermittlungsbehörden, grundsätzlich die gesamte Festplatte eines Parteienvertreters sicherzustellen, um ihn hernach seine ganzen Kanzleiakten sichten zu lassen, sind unzulässig. Dementsprechend hat der EGMR¹⁷⁾ ausgeführt, dass die Durchsuchung und Beschlagnahme des gesamten Datenbestands des Beschwerdeführers auf alle Fälle einen Eingriff in dessen Rechte auf Achtung der Privatsphäre und der Korrespondenz darstelle. Im konkreten Fall sei dieser Eingriff zwar entsprechend der Gesetze erfolgt, jedoch lagen keine bestimmten Gründe vor, die die Durchsuchung und Beschlagnahme aller in der Kanzlei vorhandenen Daten gerechtfertigt hätten. Die Durchsuchung und Beschlagnahme anderer als der verdachtsbezogenen Daten über das Maß der Notwendigkeit hinaus sei deshalb unverhältnismäßig. Es liege hier eine Verletzung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre bzw der Korrespondenz gem Art 8 EMRK vor.

Die auch heute noch häufig anzutreffende Praxis, dass der gesamte Datenbestand beschlagnahmt wird und es dann zur Sichtung durch den HR-Richter kommt, ist mE unverhältnismäßig und widerspricht diesem Erkenntnis. Jede Software einer Rechtsanwaltskanzlei verfügt über Suchfunktionen, mit deren Hilfe die für das Ermittlungsverfahren relevanten Akte beigebracht werden können. Einer Beschlagnahme der gesamten Festplatte bedarf es hierzu nicht. Der Richter im Ermittlungsverfahren hat nach Sichtung der

Unterlagen anzuordnen, ob und in welchem Umfang Unterlagen zum Akt genommen werden dürfen. Nach § 112 Abs 2 StPO dürfen die aus der Sichtung der zur Rückgabe aussortierten Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse bei sonstiger Nichtigkeit nicht nur nicht als Beweise, sondern auch nicht für die weitere Ermittlung verwendet werden.

Nicht alle bei einem Rechtsanwalt verwahrten Unterlagen sind jedoch der Sicherstellung entzogen. Einerseits muss das dem Parteienvertreter anvertraute Wissen geschützt werden, andererseits ist auch das vor den Behörden abgeschirmt, was der Anwalt aufgrund dieses Wissens erarbeitet.¹⁸⁾ Schon vor der Mandatierung bestehende Beweismittel sind demgegenüber nicht immunisiert. Unterlagen und sonstige Gegenstände, die im Zuge des Mandats übergeben werden und die nicht erst im Zuge des Mandats hergestellt werden, sind daher nicht vor der Sicherstellung geschützt.

Sicherstellungsresistent ist daher die auftragsbezogene Korrespondenz zwischen Anwalt und Klient. Dazu gehört jeder schriftliche Verkehr, auch jede Aufzeichnung über diese Kommunikation, wie etwa Besprechungsnotizen, sowie Unterlagen über die Erhebungen des Rechtsanwalts bei einem Dritten und die Endprodukte der Tätigkeit wie der Vertrag.¹⁹⁾ Bis zum 1. 11. 2016 galt diese Immunisierung nur für Unterlagen, die beim Rechtsanwalt – in besonders enger Auslegung nur in dessen Kanzlei –, vorgefunden wurden. Befanden sich diese Unterlagen jedoch beim Klienten – bewahrte er bspw das Belehrungsschreiben des Rechtsanwalts bei sich auf –, war es einer Verwertung zugänglich.²⁰⁾ Seit 1. 11. 2016 gilt in Umsetzung der „Richtlinie Rechtsbeistand“ anderes: Nunmehr ist die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Unterlagen oder Informationen, die für die Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten – gleich ob durch den Verteidiger oder durch den Beschuldigten erstellt –, auch beim Beschuldigten unzulässig und als Umgehung des Aussageverweigerungsrechts mit Nichtigkeit bedroht. Auch weiterhin ist jedoch in Übereinstimmung mit der Rsp²¹⁾ sonstiges Belastungsmaterial, wie Urkunden und andere Schriftstücke des Klienten, die nicht erst zu Zwecken der Verteidigung hergestellt wurden, nicht geschützt.²²⁾

16) Vgl *Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz*, WK zur StPO (2010) § 121 Rz 12.
17) EGMR 2. 7. 2012, 30475/06, *Robathin/Österreich*.

18) *Zerbes*, Anwaltsverschwiegenheit, überkommenes Privileg oder rechtsstaatliches Erfordernis, AnwBl 2013, 567.

19) Vgl *Zerbes*, AnwBl 2013, 567.

20) Statt aller OGH 19. 11. 2013, 13 Os 71/13k.

21) 13 Os 71/13k.

22) Siehe *Klein/Prior*, Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 und Ausblick auf die bevorstehenden StPO-Novellen, ÖJZ 2016, 867.

4. Fernmeldegeheimnis

Dem Anwaltsgeheimnis unterliegt selbstverständlich auch das gesprochene Wort. Grundrechtlich wird das Fernmeldegeheimnis einerseits durch Art 10a StGG geschützt. Andererseits ergibt sich sein Schutz auch aus Art 8 EMRK, obgleich dieser dem Wortlaut nach lediglich auf den Briefverkehr abstellt. Die Rsp des EuGH²³⁾ schließt fernmündliche Kommunikationsmedien, wie insbesondere das Telefon, mit ein. Umfassend ist der Schutz nach Art 7 GRC, der schon nach seinem Wortlaut die gesamte Kommunikation einer Person schützt.

Es ist daher jedenfalls der Fernmeldeverkehr und jeder sonstige elektronische Datenverkehr (E-Mail etc), aber auch das persönliche Gespräch in den Kanzleiräumlichkeiten von Art 7 GRC geschützt. Art 7 GRC korrespondiert mit dem Grundrecht des Art 8 EMRK. Daher ist Art 52 Abs 3 GRC anzuwenden, der die Schranken des einschlägigen Konventionsartikels in den Anwendungsbereich der GRC transponiert.²⁴⁾ Der zuvor bereits dargestellte Schrankenvorbehalt ist daher auch auf Art 7 GRC anzuwenden.

Im österreichischen Strafverfahren ist der diesbezügliche Schutz des Anwaltsgeheimnisses in § 144 Abs 2 und 3 StPO normiert. Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 134ff StPO (Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Auskunft über Vorratsdaten sowie die Überwachung von Nachrichten und Personen) sind unzulässig, soweit dadurch das Aussageverweigerungsrecht gem § 157 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO umgangen wird. Auch diese Bestimmung schützt daher das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte. Die Anordnung derartiger heimlicher Ermittlungsmaßnahmen gegen erfasste Berufsgeheimnisträger und hinsichtlich der von ihnen ständig genutzten Anlagen und Computersysteme ist absolut unzulässig. Die weitere Durchführung einer gegen andere Personen angeordneten Überwachung ist insoweit unzulässig, als das Berufsgeheimnis davon betroffen wäre.²⁵⁾ Doch auch bei Überwachungen, die nicht beim Rechtsanwalt selbst, sondern beim Beschuldigten durchgeführt werden, können Berufsgeheimnisse betroffen sein. Das mandatsbezogene Gespräch ist jedenfalls eines, über dessen Inhalt der Rechtsanwalt die Aussage verweigern kann.²⁶⁾ Die Verwendung und Verwertung eines solchen Telefongesprächs würde eine Umgehung des gesetzlich anerkannten Berufsgeheimnisses durch die Ermittlungsmaßnahmen darstellen, die bei sonstiger Nichtigkeit nicht erfolgen darf. Selbst wenn sich dies nicht aus § 144 Abs 2 StPO ergibt, resultiert die diesbezügliche Nichtigkeit aus § 157 Abs 2 StPO.

Für eine gegenteilige Auffassung spricht allerdings, dass ein Brief des Rechtsanwalts an seinen Klienten,

der bei Letzterem aufgefunden wird, bei sonstiger Nichtigkeit nicht verwendet werden darf, der Inhalt eines Telefongesprächs, das bei einer Abhörung des Telefons des Klienten aufgezeichnet wurde, aber schon. Der diesbezügliche Wertungswiderspruch ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls ist er nicht mehr durch Art 8 Abs 2 EMRK und Art 7 GRC gedeckt, sodass die Grundrechtswidrigkeit auf der Hand liegt.

III. Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie und anwaltliche Verschwiegenheit

1. Neue Pflichten des Rechtsanwalts

Die vierte Geldwäsche-Richtlinie und dieser folgend die RAO verpflichtet den Rechtsanwalt:

- a) zur Identitätsfeststellung des Klienten und des dahinter stehenden wirtschaftlichen Eigentümers sowie Plausibilitätsprüfung des Grundes des Geschäfts;
- b) zur Überwachung von Konten und Transaktionen während der aufrechten Geschäftsbeziehung;
- c) zum Erstellen eines Risikoprofils der eigenen Rechtsanwaltskanzlei, basierend auf der Klientenstruktur und dem Tätigkeitsbereich;
- d) zur Meldung verdächtiger Transaktionen, wobei Ausnahmen für Rechtsberatung und Rechtsvertretung bestehen.

Während die Pflicht zur Überwachung und Identifikation im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht mE als unbedenklich einzustufen ist, greifen die Erstellung eines Risikoprofils iSd § 8b Abs 8 RAO und die Meldepflichten iSd § 8b Abs 9 und § 8c RAO jedenfalls erheblich in die anwaltliche Verschwiegenheit ein. Die diesbezüglichen Regelungen lauten auszugsweise:

- a) Soweit der Rechtsanwalt weiß oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient oder damit im Zusammenhang steht und er gleichzeitig Grund zu der Annahme hat, dass die Partei durch die Durchführung der von ihm nach dieser Bestimmung zu setzenden Schritte Kenntnis von dem gegen die Partei bestehenden Verdacht erhalten würde, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, in Entsprechung seiner Identifizierungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten

23) Vgl. *Wederin* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 8 EMRK Rz 120 FN 685 mwN.

24) *Breitenlechner/Kneihls/Segalla* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar Art 7 Rz 20.

25) *Ohrnhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO¹⁰² (April 2015) § 144 Rz 7 mwN.

26) *Zerbes*, AnwBl 2013, 568.

getroffene Maßnahmen fortzusetzen und zu beenden. Der Rechtsanwalt hat auch unverzüglich eine Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschestelle, gem § 4 Abs 2 BKA-G) zu erstatten, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 8c Abs 1 Satz 2 erfüllt sind. § 8c Abs 2 ist anzuwenden.

b) Bei Liegenschaftstransaktionen, Vermögensverwaltungen, beim Gründen, dem Betrieb oder bei der Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, hat der Rechtsanwalt sich unverzüglich über alle Geschäfte und Transaktionen, einschließlich versuchter Transaktionen, zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält oder Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass mit dem Geschäft oder den Transaktionen in Zusammenhang stehende Gelder, unabhängig vom Betrag, aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Er ist zur Verdachtsmeldung jedoch nicht verpflichtet, wenn er die Kenntnis im Rahmen oder iZm der Vertretung der Partei vor Gericht, einer diesem vorgeschalteten Behörde oder vom Staatsanwalt erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat.

c) Der Rechtsanwalt hat ein Risikoprofil zu erstellen und die Angemessenheit dieser Maßnahmen den zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und der Rechtsanwaltskammer über deren Aufforderung entsprechend darzulegen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden gem § 16 Abs 1 Z 2 DSt mit einer Geldbuße bis zum Betrag von einer Mio Euro sanktioniert. Gem § 70 Abs 3 DSt hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, Art und Wesen des Verstoßes, die Identität des Rechtsanwalts und eine über diesen verhängte Disziplinarstrafe unverzüglich und allgemein zugänglich auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe hat lediglich zu unterbleiben, wenn der Ausschuss nach fallbezogener Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass eine solche Veröffentlichung unverhältnismäßig wäre. Bei Verstößen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde sozusagen der Pranger wieder eingeführt, oder auf Neudeutsch: „naming and shaming“.

2. Judikatur zur zweiten und dritten Geldwäsche-Richtlinie

Soweit überblickbar, haben sich sowohl der EuGH als auch der EGMR bereits einmal mit den Geldwäschebestimmungen, wie sie durch die zweite und dritte Geldwäsche-Richtlinie statuiert wurden, auseinandergesetzt. In seinem Erk v 26. 6. 2007, C-305/05,²⁷⁾ hatte sich der EuGH mit einer Klage verschiedener Kammern der Belgischen Anwaltschaft auseinandersetzen. Die Rechtsanwaltskammern hatten eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und von Verteidigungsrechten sowie die Missachtung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses und der beruflichen Unabhängigkeit der Rechtsanwälte angezogen. Der belgische Cour d'arbitrage (Schiedshof) stellte aus diesem Grund ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Er wollte die Frage geklärt wissen, ob durch die sich aus Art 6 der ersten Geldwäsche-Richtlinie ergebenden Anzeigepflichten gegen das durch Art 6 EMRK gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren (und damit gegen Art 6 Abs 2 EUV) verstoßen wurde. Da die Verletzung anderer Grundrechte nicht releviert

27) *Ordre des barreaux francophones et germanophone et al gegen Conseil des ministres*, Slg 2007, I-5305.

1 R 193/16h

Im Namen der Republik

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, 1010 Wien

vertreten durch: Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt in Wien

Beklagte Parteien: **1.) Privatschuldnerberatung ReSa OG**

2.) Renate Schagerl

3.) Sabine Neugschwendtner

alle: Rennbahnweg 27/5/3,
1220 Wien

vertreten durch: Biedermann & Belihart Rechtsanwälte OG in Wien

Die beklagten Parteien sind schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Personen im Zusammenhang mit der Regelung von Schulden gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, für diese Eingaben zu verfassen oder sie im Insolvenzverfahren zu vertreten.

Oberlandesgericht Wien, 1011 Wien, Schmerlingplatz 11,
Abt. 1, am 27.2.2017
Dr. Regine Jesionek

wurde, musste sich der EuGH auf die Vorlagefrage beschränken und konnte Art 8 EMRK nicht seiner Überprüfung zu Grunde legen.

Der EuGH hielt fest, dass die Verpflichtungen der zweiten Geldwäsche-Richtlinie nur insofern von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe einzuhalten sind, als sie an einer der taxativ aufgezählten Transaktionen (nämlich Liegenschaftsgeschäfte, Treuhandschaften, Gesellschaftsgründungen, Verwaltung von Vermögen) mitwirken. Die zweite Geldwäsche-Richtlinie erlaube, Informations- und Zusammenarbeitsverpflichtungen nicht anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt als Rechtsvertreter oder im Zuge der Vertretung von Klienten bei Gericht tätig wird. Die Ausnahme der Vertretung vor Gericht sei weit zu verstehen, weil sie auch die Beratung in Bezug auf die Einleitung oder Vermeidung von Gerichtsverfahren betrifft. In zeitlicher Hinsicht erfasse sie Informationen, die vor, während oder nach dem Verfahren erlangt wurden. Wenn der Rechtsanwalt iZm einer der abschließend aufgezählten Transaktionen den Klienten in einem Gerichtsverfahren unterstützen muss, sei die in diesem Zusammenhang erteilte Information von der Melde- und Zusammenarbeitspflicht ausgenommen. Da das Recht auf ein faires Verfahren definitionsgemäß eine Verbindung mit einem Gerichtsverfahren voraussetzt und jede Aktivität, die iZm einem solchen Verfahren steht, von der Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtung ausgenommen ist, wären die Voraussetzungen des Art 6 EMRK erfüllt. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen durch die zweite Geldwäsche-Richtlinie liege demnach nicht vor.

In weiterer Folge wurde von einem französischen Rechtsanwalt die Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie in Frankreich vor dem Conseil d'Etat angefochten. Gestützt wurde die Beschwerde insbesondere auf Art 8 EMRK und das hierdurch geschützte Berufsgeheimnis und den unzulässigen Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht von Anwälten. Er regte die Prüfung der Frage, ob die Verpflichtung über Verdachtsmomente zu berichten, mit Art 6 EUV bzw Art 8 EMRK vereinbar sei, durch den EuGH an. Der Conseil d'Etat wies die Beschwerde ab und erstattete keine Vorlage an den EuGH. Gestützt auf Art 8 EMRK rief der französische Kollege in der Folge den EGMR an. Dieser ließ die Beschwerde zu, gab ihr jedoch keine Folge. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war oder nicht, nahm der EGMR eine Interessenabwägung vor: Er wog das Bedürfnis der Mitgliedstaaten an der Bekämpfung der illegalen Geldwäsche, die dann wiederum der Finanzierung krimineller Aktivitäten, Drogenhandel und zur Finanzierung des Terrorismus dienten, mit dem Interesse an Verschwiegenheit ab. Wesentliches Ziel sei, Aktivitäten vorzubeugen, die sich als *ernste* Gefahr für die Demokratie erweisen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs sind zwei Elemente für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ausschlaggebend. Anwälte müssen Verdachtsmomente demnach nur in zwei Fällen melden,

- ▶ erstens, wenn sie für Klienten in Finanz- bzw Eigentumstransaktionen tätig sind oder als Treuhänder agieren, und
- ▶ zweitens, wenn sie diesen bei der Vorbereitung oder Durchführung von näher genannten Geschäften behilflich sind.

Eine Verpflichtung zur Anzeige eines Verdachts betrifft also lediglich Aktivitäten, die mit den Aufgaben anderer freier Berufe vergleichbar sind. Darüber hinaus sieht auch das französische Finanzgesetz ausdrücklich vor, dass Rechtsanwälte von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, wenn die gegenständliche Tätigkeit im Rahmen der Rechtsberatung erfolgt oder wenn sie sich auf ein Gerichtsverfahren bezieht. Die strittige Verpflichtung berühre somit nicht den Wesensinhalt der Aufgabe von Anwälten, ihre Klienten zu verteidigen, zu deren Absicherung, wie bereits erwähnt, das anwaltliche Berufsgeheimnis dient. Darüber hinaus hat der französische Gesetzgeber vorgesehen, dass Anwälte ihre Verdachtsanzeige dem Präsidenten der französischen Rechtsanwaltskammer beim Conseil d'Etat bzw beim Cour de cassation oder einem Präsidenten ihrer regionalen Anwaltskammer weiterleiten. Auch diese Filterfunktion war dafür ausschlaggebend, dass kein Verstoß gegen Art 8 EMRK vorlag.

3. Folgerungen für die geltende Rechtslage

Ist iS dieser Rsp auch die vierte Geldwäsche-Richtlinie und ihre Umsetzbarkeit im innerstaatlichen Recht grundrechtskonform? Jedenfalls handelt es sich bei den drei oben dargestellten Bestimmungen um wesentliche Grundrechtseinschränkungen. Nach den §§ 8 aff RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, umfangreiche Prüfungen bei geldwäschegeneigten Rechtsgeschäften (Liegenschaftstransaktionen, Treuhandschaften, Gesellschaftsgründungen, Vermögensverwaltung) vorzunehmen. Bringt der Rechtsanwalt das Geschäft iZm Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei und hat er gleichzeitig Grund zur Annahme, dass die Partei aufgrund der von ihm zu setzenden Schritte Kenntnis von diesem Verdacht erhält, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, diese Maßnahmen fortzusetzen und zu beenden. Er hat aber unverzüglich eine Meldung an die Geldwäschestelle des Bundeskriminalamts zu erstatten (§ 8 b Abs 9 RAO). Aus diesem Grund kann der Rechtsanwalt seine Prüftätigkeit beenden, wenn er den Verdacht der Terrorismusfinanzierung hegt und sein Klient sonst Verdacht schöpfen würde. Er muss ihn jedoch bei der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts anzeigen. Eine solche Regelung bestand vor der vierten Geldwäsche-Richtli-

nie nur für Finanzinstitute. Nunmehr ist auch der Rechtsanwalt zu einem solchen Klientenverrat gehalten.

Wir rufen uns in Erinnerung: Die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung besteht schon vor der Begründung eines Mandats und gleichgültig davon, ob das Mandatsverhältnis zustande kommt oder nicht. Weiters besteht eine Meldeverpflichtung dann, wenn der Rechtsanwalt Kenntnis davon erhält, den Verdacht hat oder berechtigten Grund zur Annahme hat, dass mit dem Geschäft oder der Transaktion in Zusammenhang stehende Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag *aus kriminellen Tätigkeiten stammen* oder mit der Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Bisher war der Rechtsanwalt zu einer solchen Verdachtsmeldung nur verpflichtet, wenn er wusste oder den berechtigten Grund zur Annahme hatte, *dass das Geschäft der Geldwäscherei* oder der Terrorismusfinanzierung dient. Die Ausweitung der Meldeverpflichtung ist enorm.

Die Deliktskategorien des § 165 Abs 1 StGB beziehen sich nur auf Vermögensdelikte mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe, gewisse Sonderdelikte und in die Gerichtszuständigkeit fallende Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Ein- und Ausgangsabgaben. Nach § 8 c Abs 1 RAO besteht eine Meldepflicht schon dann, wenn mit dem Geschäft oder der Transaktion im Zusammenhang stehende Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Der Rechtsanwalt ist zur Verdachtsmeldung verpflichtet. Ausgenommen sind die vorgenannten Meldeverpflichtungen nur hinsichtlich solcher Tatsachen, die vom Rechtsanwalt im Zuge seiner Rechtsberatung oder im Rahmen einer Vertretung vor einem Gericht, einer vorgeschalteten Verwaltungsbehörde oder einer Staatsanwaltschaft in Erfahrung gebracht wurden. Sollte der Klient jedoch für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nehmen, besteht weiterhin eine Meldepflicht.

Wendet man die Grundsätze der oben dargestellten Entscheidungen des EuGH und des EMRK an, erscheint es möglich, die neuen Geldwäschebestimmungen grundrechtskonform auszulegen. Nach den ErläutRV zur Umsetzung der zweiten Geldwäscherichtlinie²⁸⁾ sind die Begriffe der „Rechtsberatung“ und der „Vertretung vor einem Gericht und einer diesem vorgeschalteten Behörde“ in einem umfangreichen und weiten Sinn zu verstehen. Die Vertretung vor Gericht umfasst nicht nur die Vertretung im Zivil- und Strafverfahren selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens. Gerichte iSd

§ 8 c RAO sind auch der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte.

Jedenfalls ist ein Verfahren, in dem über strafrechtliche Anklagen oder zivile Rechte in dem vom EGMR verstandenen weiten Sinn abgesprochen wird, ein Gerichtsverfahren. Ausdrücklich angeordnet ist, dass auch vorgelagerte Verfahren von der Zusammenarbeitsverpflichtung ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass jedes Genehmigungsverfahren, das iZm einer Transaktion steht, die durch ein Tribunal erfolgt oder in einer Entscheidung eines Tribunals münden kann, von der Melde- und Zusammenarbeitspflicht ausgeschlossen ist. Im österreichischen Bereich trifft dies auf Grundverkehrsgenehmigungen, Baubewilligungen, Betriebsanlagenehmigungen, Fusionskontrollverfahren, pflegschafts- und familiengerichtliche Genehmigungen zu. Nach Ansicht des Justizministeriums in den erläuternden Bemerkungen gilt dies jedoch nicht für Registerverfahren wie das Grundbuch- oder das Firmenbuchverfahren, obgleich diese beiden Register durch Gerichte geführt werden und die endgültige Entscheidung durch den OGH erfolgt.

Dass die Ausnahmebestimmung in der Vertretung in einem Gerichtsverfahren umfassend zu verstehen ist, haben sowohl der EuGH im Verfahren *Ordre des barreaux francophones et germanophone et al./Conseil des ministres*, aber auch der EGMR im Verfahren *Michaud/Frankreich* ausgesprochen.

Für die Beurteilung des in einer EU-Richtlinie verwendeten Gerichtsbegriffs ist jedoch (auch) die GRC heranzuziehen. Art 47 Abs 1 *leg cit* charakterisiert ein Gericht durch seine primär judizielle Funktion. Es hat innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit Angelegenheiten aufgrund von Rechtsvorschriften und nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens zu entscheiden. Es muss weiters insbesondere von der Exekutive unabhängig sein, unparteilich sowie müssen die Entscheidungsträger auf eine ausreichende Dauer bestellt sein. Diese Kriterien müssen während der gesamten Verfahrensdauer objektiv wie subjektiv vorhanden sein. Sie können durchaus auch auf andere Behörden als Gerichte im klassischen Sinne der Art 87 ff B-VG zutreffen, wie zB Verwaltungsbehörden nach Art 20 Abs 2 B-VG. Art 47 GRC erfordert auch kein Gericht im eigentlich begrifflichen Sinne. Der Begriff ist nach Maßgabe der Erläut ausschließlich nach funktionellen Kriterien (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, faires Verfahren) zu interpretieren. Jede Behörde, die diese Kriterien erfüllt, ist ein Gericht.²⁹⁾

Sowohl die Entscheidung im Grundbuchs- als auch im Firmenbuchverfahren erfolgt in einem förmlichen Verfahren. Grundbuchs- und Firmenbuchrichter, aber

28) Vgl ErläutRV 303 BlgNR 23. GP.

29) M. Raschauer/Sander/Schlögl in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar Art 47 Rz 15.

auch die in erster Instanz oftmals entscheidenden Rechtspfleger, sind bis zu ihrem 65. Lebensjahr bestellt und unversetzbar und unabsetzbar. Auch den Kriterien der Unparteilichkeit wird jedenfalls Rechnung getragen. Nach meiner Ansicht erfüllen sowohl Grundbuchs- als auch Firmenbuchgerichte die Anforderungen an ein Gericht iSd Art 47 GRC.³⁰⁾

Legt man die vierte Geldwäsche-Richtlinie grundrechtskonform iS dieser Bestimmung aus, ist die Ausnahmebestimmung „Vertretung vor Gericht“ auch auf die Tätigkeit vor dem Grundbuchs- und Firmenbuchgericht sowie auf die vorgelagerte Tätigkeit anzuwenden. Eine Mitwirkungs- und Meldepflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem Bundeskriminalamt bzw der Geldwäschestelle besteht daher nicht. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man den Ausnahmeetatbestand der Rechtsberatung heranzieht. Kaum eine anwaltliche Tätigkeit iZm der Transaktion von Liegenschaften oder der Gründung von Gesellschaften erfolgt ohne Rechtsberatung. Eine Melde- und Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts in diesem Bereich kann daher nur dann gegeben sein, wenn die Rechtsberatung offenkundig nur zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird. Interpretiert man die Rechtsvertretungs- und die Rechtsberatungsausnahme der vierten Geldwäsche-Richtlinie und der §§ 8 a ff RAO in diesem Sinne, verbleiben für Mitwirkungs- und Meldepflichten des Rechtsanwalts nur Tätigkeitsbereiche, die ansonsten auch von Berufsgruppen ausgeübt werden, denen keine umfassende Verschwiegenheitspflicht zukommt. Dennoch führt jede Mitwirkungs- und Meldepflicht eines Rechtsanwalts, der seinen Klienten beim Bundeskriminalamt namhaft machen muss, zu einer schwerwiegenden Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Klient.

Die bisherige Selbstverständlichkeit, dass all das, was dem Rechtsanwalt anvertraut wird, auch in jedem Fall bei diesem verbleibt, kann in dieser Allgemeinheit nicht mehr vertreten werden. Das ist sowohl für den Anwalt als auch für den Klienten nicht zumutbar. Ein grundrechtlicher Schutz wird in diesen Bereichen, die nicht Rechtsvertretung und Rechtsberatung umfassen, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegeben sein. Das ist rechtspolitisch zu kritisieren, jedoch nicht Thema des Grundrechtstags. Die Überprüfungsmaßstäbe der Grundrechtskonformität der vierten Geldwäsche-Richtlinie sowie deren Umsetzung sind jedoch breiter geworden. Seit dem Erk des VfGH, VfSlg 19.632/2012, sind die durch die GRC gewährleisteten Rechte den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 144 B-VG gleichgestellt. Die Rechte der Charta bilden ferner einen Prüfmaßstab im Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art 139 und Art 140 B-VG. Diese Grundsätze sollen jedenfalls dann gelten, wenn die Garantien der

GRC in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleichen. Die hier maßgeblichen Rechte des Art 7 und Art 8 GRC gleichen diesen Rechten mit Sicherheit.

Da durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 eine Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt wird, ist auch der Anwendungsbezug gem Art 51 Abs 1 GRC (Durchführung des Rechts der Union) gegeben. Sofern eine Überprüfung erfolgen wird, steht der Rechtszug an den VfGH, insbesondere auch wegen der GRC offen. Da Rechtsanwälten bei Verstößen gegen die Geldwäschemeldeb Bestimmungen eine Geldstrafe bis zu einer Mio Euro droht, das diesbezügliche Erk im Internet zu veröffentlichen ist und allenfalls auch Strafbarkeitsbestimmungen des § 165 StGB herangezogen werden können, ist davon auszugehen, dass mit solchen Verfahren zu rechnen ist. Mangels Möglichkeit einer Gesetzesbeschwerde in Disziplinarverfahren und der jedenfalls gegebenen Unzumutbarkeit eines gerichtlichen Strafverfahrens wird auch der Individualantrag auf Normenkontrolle offenstehen. Gewährt man den Ausnahmebestimmungen nicht einen entsprechend weiten Anwendungsbereich, werden diese Beschwerden auch erfolgreich sein.

IV. Ergebnisse

Zusammenfassend ergibt sich, dass durch die Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie weiterhin massiv in das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient eingegriffen wird. Die Mitwirkungs- und Meldepflichten verstoßen grundsätzlich gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Bei keinem anderen strafrechtlichen Delikt, außer bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wird dem Rechtsanwalt eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde zugemutet, ja wird sie auch nur angedacht. Ob ein Grundrechtsverstoß vorliegt, wird erst durch den VfGH und allenfalls im Falle eines Vorabentscheidungsantrags durch den EuGH abzuklären sein.

IS einer möglichst grundrechtskonformen Interpretation bedarf es einer weiten Auslegung des Begriffs „Verfahren vor einem Gericht und der vorgeschalteten Behörde“, aber auch des Begriffs „Rechtsberatung“. Ansonsten wird in die Grundrechte der Bürger und den durch Rechtsanwälte für sie erbrachten Grundrechtsschutz schwerwiegend und in unzulässiger Form eingegriffen.

30) Gegenteilig jedoch zur Frage der Vorlageberechtigung EuGH 26. 9. 1999, C-440/88, RAI; EuGH 14. 6. 2001, C-178/99, Salzmann.

Betrifft: Unsere Freiheit

Einige Gedanken zu einigen schlimmen Entwicklungen...

RA Mag. Ewald Scheucher, Wien. Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Mitbegründer der Bürgerrechtsorganisation epicenter.works (vormals: AKVorrat).

Der vorliegende Beitrag ist der überarbeitete und aktualisierte Vortrag, den der Autor am WU-Grundrechtstag am 22. 11. 2016 zum Thema „Staatsschutz und Polizeibefugnisse aus anwaltlicher Sicht“ gehalten hat. Aufgrund der bereits zahlreichen Vordredner zum Thema Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG) wurde (kurzfristig) auf dessen erneute Darstellung verzichtet und eher generelle Aspekte der allgegenwärtigen Überwachung beleuchtet.



2017, 295

„Die Freiheit als Anspruch des Individuums und als Zustand einer Gesellschaft wird bestimmt von der Qualität der Informationsbeziehungen.“ (VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012, 49).

Dies ist die zentrale Botschaft des österreichischen VfGH in seinem Erk zur nationalen Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung.¹⁾

Der „freie Westen“ und damit auch das kleine Österreich fühlen sich nun durch Terroristen, Extremisten, Radikale aller Schattierungen und die „organisierte (internationale) Kriminalität“ bedroht. Und zwar so sehr, dass deren – behauptete oder tatsächliche – Gefährlichkeit von der Politik und den staatlichen und supranationalen Sicherheitsapparaten offensichtlich nur mehr durch eine ständig gesteigerte Intensität von Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte, durch eine massive „Sicherheitsgesetzgebung“ und durch ständige Überwachung begegnet werden kann.

Der überwiegende Teil der Bevölkerung (und zwar in allen westlichen Gesellschaften) schweigt und scheint zuzustimmen. Die Angst scheint überall vorzuherrschen und vernebelt den Verstand. Es scheint egal zu sein, dass die Wahrscheinlichkeit, bei einem Terroranschlag in Europa, den USA oder Kanada zu sterben oder verwundet zu werden, unendlich geringer ist als die Wahrscheinlichkeit, auf offener Straße von einem Blitz getroffen zu werden – von der Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Verkehrsunfalls zu werden, ganz zu schweigen.

Wir fühlen uns durch die schrecklichen Nachrichten aus Paris, London, Brüssel oder Berlin offensichtlich einfach in unserer Selbstgenügsamkeit gestört.

Die abstrakte Bedrohung, „bei uns“ könnte auch „etwas“ passieren, reicht anscheinend aus, einer vermeintlichen „Sicherheit“ alles zu opfern, selbst unsere über Jahrhunderte (oft genug mit Blut) erkämpften Freiheiten.

I. These 1: Die „neuen Bedrohungen“ sind klar zu definieren

Eine klare Definition dieser abstrakten Bedrohungen und ein ernstzunehmender gesellschaftlicher Diskurs

über den Wert von „Freiheit“ und „Sicherheit“ fehlen bislang. Als „Highlight“ schmücken wir gerne mehr oder minder tiefeschürfende Analysen oder Redebeiträge zum Thema mit einem angeblichen *Benjamin Franklin*-Zitat: „Wer Freiheit für Sicherheit aufgibt, wird beides verlieren.“ *Tatsächlich* sagte *Franklin* aber: „Those who would give up essential Liberty to purchase a little temporary Safety, deserve neither Liberty nor Safety“²⁾ – „Wer wesentliche Freiheit aufgibt, um dafür ein bisschen vorübergehende Sicherheit zu erkaufen, verdient weder Freiheit noch Sicherheit.“

Damit ist aber ein wesentlicher Punkt angesprochen. Freiheit muss (auch) verdient werden. Und Freiheit ist auf zumindest zwei Ebenen leb- und überprüfbar: als Gefühl und als Rechtszustand. Für „Sicherheit“ gilt das genauso. Fangen wir mit dem Gefühl an: Niemand kann „Freiheit“ oder „Sicherheit“ definieren. Aber wann fühlen wir uns sicher? Wenn es keine Anschläge gibt? Wenn die Flüchtlingsströme der von uns (als „Westen“) zumindest mitverschuldeten weltweiten Kriege und Bürgerkriege gestoppt oder umgelenkt werden können? Niemand kann, da wir gar nicht genau wissen können, welche Risikofaktoren heute oder morgen anzunehmen sind, pauschal Sicherheit gewährleisten. Also schafft man mit entsprechend pauschal – sprich unbestimmt – formulierten Gesetzen wie dem PStSG für Behördenapparate, wie das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), die angeblich notwendigen Voraussetzungen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, je nach Lage, letztlich nach Opportunität, mit einem breit angelegten Set von Mitteln und breitem Ermessen auch lange vorausgreifend ein- und zugreifen, beobachten, Daten sammeln und überwachen zu können. Damit ist die „Freiheit“ sowohl als Gefühl als auch als Rechtszustand verloren. Denn kann wirklich jemand ernsthaft glauben, wir selbst würden uns nicht verändern, wäre klar, dass

1) Der Autor dieses Beitrags hat in diesem Verfahren 11.139 Antragstellerinnen und Antragsteller vertreten.

2) *Benjamin Franklin* in einem Schreiben an den Gouverneur von Pennsylvania, das er am 11. 11. 1755 im Namen und Auftrag der parlamentarischen Versammlung seines Heimatstaats verfasst hat.

es (zumindest potenziell) keine nicht überwachte Lebensäußerung oder Verhaltensweise mehr geben kann.

Noch ein Missverständnis muss aufgeklärt werden: „Freiheit“ und „Sicherheit“ sind keine kommunizierenden Gefäße oder Werte, die sich gegenüberstehen. Das bedeutet, dass ein Mehr an Freiheit keinesfalls zwingend die Sicherheit gefährdet, vor allem aber bedeutet es, dass die Einschränkung bürgerlicher Freiheiten keineswegs zwingend zu mehr Sicherheit führt (oder führen muss). Nur ein Beleg: Frankreich befindet sich seit dem Algerienkrieg in den 1960er-Jahren faktisch im Ausnahmezustand – und was hat es gebracht? Weniger Freiheit bedeutet letztlich nur eines: weniger Freiheit.

Derzeit befinden wir uns im Übergang weg von einer „Strafrechtgesetzgebung“, die inkriminiertes Verhalten sanktioniert, hin zu einer „Bekämpfungsgesetzgebung“, die „unsere Feinde“ schon im Vorfeld erkennen und ausschalten soll. Die „Verfassungsschützer“ sollen zu diesem Zweck über all die rechtsstaatlichen „Hindernisse“ der Strafprozessordnung und (teilweise) des Sicherheitspolizeigesetzes erhaben werden, um schon die Wahrscheinlichkeit bewerten zu können, ob ein „verfassungsgefährdender Angriff“ drohen könnte.

Heute gilt der schnelle Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte unbescholtener Bürger ohne belegbaren Verdacht als „State of the Art“ moderner „Sicherheitspolitik“. Wir entwickeln uns vom „Rechtsstaat“ zum „Präventionsstaat“.

II. Rechtsstaat? Was ist das eigentlich?

Die Kritik der Zivilgesellschaft,³⁾ aber auch der österreichischen Anwaltschaft strapaziert mE zu häufig die mangelnde „Rechtsstaatlichkeit“ der Überwachungsgesetze im Allgemeinen und des PStSG im Speziellen. Das hört sich ja auch gut an, ist aber letztlich – bei allem Respekt – nichtssagend oder sagen wir besser: wenig aussagekräftig. Wäre die anlasslose, verdachtsunabhängige Überwachung der gesamten Bevölkerung in Ordnung, wenn diese nach allen Regeln der parlamentarischen, verfassungsrechtlichen Kunst – also strikt „rechtsstaatlich“ – normiert worden ist?⁴⁾ Könnte die Kritik dann wirklich verstummen?

„Rechtsstaat“ kann heute legitim nur mehr als „freiheitsrechtlicher Rechtsstaat“ gedacht werden. Was will das sagen? Es gibt zwei grundsätzliche Möglichkeiten, auf ein Gemeinwesen zu schauen: von „oben“ oder von „unten“. Bei einer Betrachtung der Welt von „oben“ – aus der Perspektive des Staats, der Institutionen, des zu schützenden Systems der Eigentums- und Machtverhältnisse – wird schnell klar, wieso all die Eingriffe in unsere Freiheitsrechte gerechtfertigt erscheinen. Fast

zwingend logisch komme ich zu einem anderen Ergebnis, betrachte ich die Welt von „unten“ – aus der Sicht der einzelnen Menschen, der Männer, Frauen und Kinder.

Eigentlich bedeutet der in verfassungsgerichtlichen Interpretationsrang gehobene „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“, dass Gesetze wie das PStSG ohnehin gegen den Zollstab der verfassungsmäßig gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte geprüft werden müssten. Da aber – s oben – eine gesellschaftliche Diskussion zum Verhältnis von Freiheit und Sicherheit (die ja der Staat ebenfalls gewähren soll) oder über den „Preis der Freiheit“, den wir allenfalls zu zahlen bereit sind, niemals stattgefunden hat, fehlen letztlich die Parameter für die Prüfung einer „Verhältnismäßigkeit“. Der gern vorgetragene Verweis auf den „Wesensgehalt“ eines Grundrechts hilft da in Wahrheit auch nicht weiter, da auch dieser „Wesensgehalt“ dem Wandel der Zeit unterliegt. Ein Beispiel: Wo beginnt oder endet der „Wesensgehalt“ des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, wenn es durch eine Flut an Überwachungsgesetzen gar keine Privatsphäre mehr gibt oder sie nur als Konzept auf dem Papier besteht?

III. These 2: Wir brauchen – als österreichische Gesellschaft – eine permanente Diskussion, was unsere „verfassungsmäßige Grundordnung“ ausmacht

Was bedeutet in Österreich „Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung“? Die Republik war bisher nicht in der Lage, einen eigenen Grundrechtekatalog vorzulegen – is eines Bekenntnisses: „Das sind wir, das ist Österreich und seine grundlegenden Werte“.

Das österreichische B-VG 1920 idF 1929 ist letztlich eine „Spielregelverfassung“; sie legt fest, wie der Staat aufgebaut ist und zu funktionieren hat. Das B-VG repräsentiert kein Menschenbild, kein Wertesystem. Einige Grundrechte stammen noch aus der Monarchie (wir feiern heuer übrigens 150 Jahre „Staatsgrundgesetz 1867“), verstreute Verfassungsbestimmungen in verschiedenen Gesetzen (zB § 1 Datenschutzgesetz 2000), und es gibt inzwischen auch die Grundrechtecharta der EU, aber der eigentliche

3) ZB „epicenter.works – Plattform für grundrechtsbasierte Zukunftspolitik“, <https://epicenter.works/> (zuletzt abgerufen am 25. 2. 2017).

4) Zu diesem Punkt verweise ich auf den lesenswerten Artikel „Hat der Rechtsstaat immer Recht?“ des deutschen Politikwissenschaftlers und Mitbegründers des dortigen „Komitees für Grundrechte und Demokratie“, *Wolf-Dieter Narr*, abrufbar unter: www.sopos.org/aufsätze/3ca4dbb5d99e1/1.html (zuletzt abgerufen am 25. 2. 2017).

(juristische) Wertekanon der Freiheit ist innerstaatlich in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) normiert, die in Österreich seit 1964 im Verfassungsrang steht.

Wir haben offensichtlich vergessen, dass verfassungsrechtliche Fragen immer (auch) politische Fragen sind und dass die Lösung politischer Fragen immer auch vom (geistigen und politischen) Zustand einer Gesellschaft abhängt.

Was ist Freiheit? Was ist Gerechtigkeit? Wie verhalten sich Glauben und Wissen zueinander? Was ist Wissen überhaupt? Ist Gleichheit wichtiger als Freiheit, oder ist es umgekehrt?

Wenn wir uns solchen Fragen wieder stellen (und dabei versuchen, tiefer zu denken und ein Problem oder seine Lösung nicht auf einen Soundbite zu reduzieren), wird wieder klarer, dass die Ordnung der Freiheit kein Konsumgut ist, sondern ein Erbe, das wir uns immer wieder neu aneignen und verteidigen müssen.

Ein gesellschaftlicher Diskurs rund um den Wert oder die (allenfalls vertretbare) Einschränkung unserer Grund- und Freiheitsrechte kann uns vielleicht nicht vor Terroranschlägen schützen, aber wir können damit jenes Gut erhalten, auf das es jeder Terroranschlag abgesehen hat, nämlich unser freies republikanisches Gemeinwesen.

Dann käme der Frage, ob der einfache Gesetzgeber ein Gesetz wie das PStSG – das mE den Grundcharakter unserer Gesellschaft verändert – überhaupt rechtsgültig erlassen darf, zentrale Bedeutung zu. Im öffentlichen Diskurs kommt diese Frage aber nicht oder nur als Orchideenthema vor. Wir fragen derzeit in aller Regel nur, ob einzelne Bestimmungen oder Begriffe des PStSG wie der (ineffiziente und mangelhafte) Rechtsschutz, die mangelnde Konkretheit zentraler Begriffe wie „Gruppierung“ oder „verfassungsgefährdender Angriff“ sowie dem daraus abgeleiteten Begriff des „Gefährders“⁵⁾ (noch) mit den **Buchstaben** der geschriebenen Verfassung in Einklang zu bringen sind. Wir fragen nicht, ob sie in ihrer Summe dem **Geist** einer republikanischen, an Freiheitsrechten orientierten Verfassung widersprechen.

IV. These 3: Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) ist verfassungswidrig⁶⁾

Mit dem am 1. 7. 2016 in Kraft getretenen PStSG kommen wir endgültig im „Feindrechtsstaat“ an.

Was will der Begriff „Feindrechtsstaat“ sagen? Zum Begriff „Rechtsstaat“ sei auf das oben Ausgeführte verwiesen. Mit den Überwachungsgesetzen, speziell dem PStSG, kehrt auch der „Feind“ unverhohlen in Gesetz und Politik zurück, und mit dem Feind auch *Carl Schmitt*, eine Ausnahmeerscheinung unter den

deutschsprachigen Juristen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und einer der (intellektuellen) Wegbereiter der Nazi-Diktatur.

Carl Schmitt führt in seiner Schrift „Der Begriff des Politischen“ (1932) alles im spezifischen Sinne politische Handeln auf ein einziges, letztes Kriterium zurück: Die Unterscheidung zwischen Freund und Feind. In der psychologischen Wirklichkeit werde der Feind zwar leicht als böse oder hässlich behandelt, weil jede Unterscheidung und jede Gruppierung alle verwertbaren anderen Unterscheidungen unterstützend heranzieht. Der politische Feind braucht aber nach *Schmitt* jedoch weder moralisch böse noch ästhetisch hässlich zu sein; er müsse auch nicht als wirtschaftlicher Konkurrent auftreten, und es könne manchmal sogar vorteilhaft scheinen, mit ihm Geschäfte zu machen. Auch brauche man den politischen Feind nicht persönlich zu hassen. Die Unterscheidung von Freund und Feind habe vielmehr den Sinn, „den äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung, einer Assoziation oder Dissoziation zu bezeichnen; sie kann theoretisch und praktisch bestehen, ohne dass gleichzeitig alle jene moralischen, ästhetischen, ökonomischen oder anderen Unterscheidungen zur Anwendung kommen müssten“.⁷⁾

Wird der Begriff des Politischen von seinem polemischen Charakter, den vorgeschobenen sachlichen, wissenschaftlichen, moralischen, juristischen, ästhetischen, ökonomischen etc Argumenten befreit, so wird nach *Schmitt* die eigentliche, fundamentale Kategorie des Politischen sichtbar: Die Freund-Feind-Unterscheidung. Die aus dieser Unterscheidung resultierende Freund-Feind-Gruppierung ist für das Politische konstitutiv – ohne sie gibt es keine politische Identität, keine politische Einheit und schlussendlich auch keinen Staat, denn auch „[d]er Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus“.⁸⁾ Ein endgültig pazifizierter Erdball wäre demnach „eine Welt ohne die Unterscheidung von Freund und Feind und infolgedessen eine Welt ohne Politik“.⁹⁾ *Schmitt* bestimmt somit den Staat, den er zweifellos von „oben“, aus der

5) „Gefährder“ meint also eine Person, die einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen könnte (s § 6 Abs 1 Z 2 PStSG).

6) Der Autor vertritt derzeit den Grünen Klub im Parlament und den Freiheitlichen Parlamentsklub – FPÖ mit einem Antrag auf Gesetzesprüfung gem Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG vor dem VfGH (der Antrag, dem alle verfassungsrechtlichen Bedenken im Einzelnen zu entnehmen sind, ist unter der Adresse https://epicenter.works/sites/default/files/drittelantragvfg_h_pstsg_einbringung_28.6.2016_0.pdf abzurufen [zuletzt abgerufen am 25. 2. 2017]).

7) *Carl Schmitt*, Der Begriff des Politischen: mit einer Rede über das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen (Monographie), Reihe Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Heft 10, S 14 (Duncker & Humblot, München/Leipzig 1932).

8) *Carl Schmitt*, aaO 14.

9) *Carl Schmitt*, aaO 23.

Sicht der Eliten betrachtet, vom Politischen her und leitet bewusst den Begriff des Politischen nicht vom Staat ab.

Was heißt das in Bezug auf das PStSG? Der „Gefährder“¹⁰ und die „Gruppierung“ sind niemand anderer als der „Feind“ im Sinne *Schmitts*. Derzeit ist der Name des Gefährders „Djihadist“. Die Rückkehr aus dem Irak oder Syrien, der Aufbau einer „Organisation“ zur Schaffung eines „Gottesstaates“ in Österreich (was immer das bedeuten soll) – all das reicht für sich, um ins Visier der Staatsschützer zu geraten, sei es auch nur als „Kontakt- oder Begleitperson“.

Es gibt letztlich keine exakten und überprüfbaren Kriterien, wie man „Gefährder“ wird, und – was noch viel wichtiger wäre – was man tun kann oder muss, um nicht mehr „Gefährder“ zu sein. Das ist dramatisch, denn „Gefährder“ können überwacht und bespitzelt werden, weder ihr privates Umfeld, ihre Freunde, ihre Familie, noch ihr berufliches Leben sind vor der Neugierde des BVT sicher.

Vor allem aber gilt es zu bedenken: Heute sind die „Djihadisten“ die Gefährder und geben die Rechtfertigung für die Aushebelung unserer Freiheitsrechte. Wie wird das in zehn Jahren aussehen? Wer wird es dann sein? Was ist „weltanschaulich“ oder „religiös“ oder „ideologisch“ motivierte „Gewalt“? Das PStSG ist hier sehr „neutral“ und anwendungssoffen ...

V. Die Suche nach der unbekanntem Nadel im unbegrenzten Datenheuhaufen

Das PStSG ist ein eingriffsintensives Gesetz mit polizeistaatlichen Tendenzen. Sein Hauptziel ist die Bekämpfung der Möglichkeit der Gefahr einer Gefahr. Weiter kann man polizeiliche Kompetenzen kaum ausdehnen.

Es enthält neben der bereits erwähnten „Gruppierung“ (und dem aus dem „verfassungsgefährdenden Angriff“ abgeleiteten, im Gesetz aber nicht näher definierten „Gefährder“) noch zahlreiche weitere unbestimmte Gesetzesbegriffe und dynamische Verweisungen sowie einen Deliktskatalog (zur Definition des die Ermittlungsbefugnisse auslösenden „verfassungsgefährdenden Angriffs“), der mE zu weit gefasst ist und große Bedenken im Hinblick auf Verständlichkeit und Transparenz aufwirft.

Letztlich bekommt Österreich durch das PStSG einen unkontrollierbaren Inlandsgeheimdienst mit polizeilichen Befugnissen, jede Menge Überwachung ohne richterliche Kontrolle, Überwachung ganzer „Gruppierungen“ bereits sehr weit im Vorfeld möglicher Straftaten, eine uneingeschränkte Internetüberwachung, die Einführung eines bezahlten Spitzelwesens

und all das verbunden mit extrem langen Speicherfristen für erfasste Daten.

Eine zentrale anwaltliche Kritik: Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes unterliegt (praktisch) kaum einer Kontrolle. Das schon im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vorgesehene System des Rechtsschutzbeauftragten (RSB) hat (entscheidende) Lücken: So unterliegt der Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von *Informationen bestimmter in- oder ausländischer Einrichtungen zu einer verdächtigen Person* (zB von BND, NSA oder CIA) nicht der Kontrolle des RSB, der Betroffene muss darüber auch nicht (nachträglich) informiert werden. Eine Speicherung dahingehender personenbezogener Daten erfolgt völlig schutzlos. Ein anderes Beispiel: Zwar dürfen Daten von (bezahlten oder anders motivierten) „Vertrauenspersonen“ nach § 12 Abs 7 PStSG in der Analysedatenbank verarbeitet werden, der Aufgabenbereich des RSB bezieht sich nach dem klaren Wortlaut des § 12 Abs 6 leg cit aber nicht darauf.

Grundsätzlich ist ein Betroffener entweder vom RSB (wenn dieser eine Rechtsverletzung wahrnimmt) oder im Nachhinein von den nach dem PStSG zuständigen Organisationseinheiten über Grund, Art und Dauer sowie Rechtsgrundlagen gesetzter Ermittlungsmaßnahmen zu informieren. Aber aus überwiegenden „öffentlichen Interessen“ (diese sind in § 26 Abs 2 DSG äußerst weit definiert und müssen einfach behauptet werden) kann diese Information des Betroffenen jedoch unterlassen werden. Darüber hinaus kann die Information im Nachhinein auch aufgeschoben werden, solange die Aufgabenerfüllung gefährdet wäre.

Mit dieser Information steht und fällt aber die Rechtsverfolgung der Betroffenen (Beschwerde an die Datenschutzbehörde gem § 90 SPG). Ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme einer Rechtsverletzung kann ein Betroffener seine Rechte aber nicht durchsetzen. Ohne jedoch die eigenen Rechte durchsetzen zu können, sind diese letztlich zwecklos.

Die für den gesamten Bereich der Sicherheitspolizei im Bundesgebiet sowie den polizeilichen Staatsschutz zentrale Kontrollinstanz des RSB ist auch nicht mit hinreichenden Mitteln, genügendem Personalstand¹¹ und Unabhängigkeitsgarantien ausgestattet.

Das PStSG gewährt den „Staatsschützern“ umfassende Eingriffsbefugnisse, die ohne Differenzierung zur Verfügung stehen, sobald die Zuständigkeit dieser

10) Siehe FN 4.

11) Ein Rechtsschutzbeauftragter mit Sitz in Wien, zwei Stellvertreterinnen, einer Sekretariatsstelle und drei Mitarbeitern, zugeordnet dem Bundesministerium für Inneres, sollen 270 Mitarbeiter/innen des BVT und einen Polizeiapparat von etwa 30.000 über die ganze Republik verstreuten Beamtinnen und Beamten kontrollieren.

Behörden begründet ist. Mit anderen Worten verläuft die Abwägungsgrenze für tiefgehende Befugnisse zur verdeckten Überwachung und Ermittlung parallel zur Zuständigkeitsgrenze. Damit wird auch bei den Personen, die für diese Behörden arbeiten, sehr wahrscheinlich ein Selbstverständnis wachsen, wonach es keine Grenzen geben darf, sobald sie sich einer Angelegenheit im Wirkungsbereich annehmen.

Die rechtsstaatlichen Defizite des PStSG werden – ähnlich einem Stein, der ins Wasser geworfen wird und dort immer weitere Kreise zieht – dazu führen, dass der Kreis der Betroffenen immer weiter ausgedehnt wird (der theoretisch binnen weniger Jahre einen relevanten Teil der österreichischen Bevölkerung ausmachen kann) und gleichzeitig keine wirksamen Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen bestehen, mit denen solche Tendenzen effektiv zurückgedrängt werden (können).

Ein derartiges Gesetz kann im Rahmen einer freiheitlich-republikanischen Verfassung niemals verfassungskonform sein.

VI. Kein Krieg gegen den Terror – aber ein Kampf um unsere Freiheit

Auf eine gewisse Art befinden wir uns im Krieg. Nicht gegen den Terrorismus. Nicht gegen die organisierte Kriminalität. Nicht gegen die Geldwäscher und Steuerhinterzieher. Es ist kein Krieg **gegen** etwas, es ist ein Kampf **um** etwas. Es ist nicht ernsthaft bestreitbar, dass die Gesellschaften des Westens sich durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche in einem Umbruch befinden, für den der Begriff „Revolution“ nicht zu hoch gegriffen scheint. Gesellschaftlich wird – ver-

gleichbar den Auswirkungen der ersten industriellen Revolution vor ca 250 Jahren – in den nächsten 20 Jahren kein Stein auf dem anderen bleiben.

Wollen wir das positive Erbe der „angelsächsischen“ Aufklärung mit ihrer (individualistischen) Trias Leben – Freiheit – Eigentum und der „französischen“ mit ihrer (gesellschaftlichen) Trias Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit aber retten, werden die jetzt Verantwortung Tragenden nicht umhin kommen, dieses Erbe mit allen Mitteln inhaltlich zu verteidigen, die Front zu halten, wenn man so will, bis die heute noch (teilweise sehr) jungen „digital natives“ mit ihrem zum Teil spielerischen Zugang das Beste aus dem Erbe der Aufklärung – den Glauben an die Freiheit – für die neue Zeit und für sich neu interpretieren und formulieren können.

Wir Anwältinnen und Anwälte sind hier mE in besonderer Weise aufgerufen, nicht nur aufgrund unserer Ausbildung, sondern aufgrund unseres besonderen Wissens um die Fragilität jeglicher Freiheit, als Schildwachen für eine, wenn schon nicht bessere, so doch noch immer gute Zukunft bereitzustehen.

Schließen möchte ich mit einem Zitat von *Carlo Strenger*, das aus seinem lesenswerten Essay „Abenteuer Freiheit – Ein Wegweiser für unsichere Zeiten“ stammt: *„Angesichts der barbarischen Alternativen sehe ich in der Kompetenz, mit den Entbehrungen der Freiheit zu leben, jedoch eine großartige zivilisatorische Errungenschaft. Es hängt von uns ab, ob es uns gelingt, den nachfolgenden Generationen die Fähigkeit zu vermitteln, den Schmerz der Freiheit auszubalzen und die Schönheit des Abenteuers Freiheit zu erkennen.“*¹²⁾

12) *Carlo Strenger*, Abenteuer Freiheit – Ein Wegweiser für unsichere Zeiten (edition suhrkamp, 2017).



Anwaltsakademie

Terminübersicht Mai 2017 bis Juli 2017

Mai

8. 5. WIEN
Update
Stiftungsrecht
Seminarnummer: 20170508/8

9. 5. FELDKIRCH
Infopill
GELDWÄSCHEREI: Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO
Seminarnummer: 20170509/7

9. 5. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
5. Gebühren nach dem GebG
Seminarnummer: 20170509/8

12. und 13. 5. INNSBRUCK
Special
Wesentliche Aspekte aus dem Erbrecht und Außerstreitrecht
Seminarnummer: 20170512/6

12. und 13. 5. WIEN
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminarnummer: 20170512/8

18. 5. GRAZ
Update
Grundzüge des Rechnungswesens – Bilanzen: lesen, verstehen, interpretieren
Seminarnummer: 20170518/5

19. und 20. 5. WIEN
On TOP of the LAW
Verhandlungstechnik und -management
Seminarnummer: 20170519/8

19. und 20. 5. ATTERSEE
Basic
Abgabenrecht
Seminarnummer: 20170519/3

19. und 20. 5. DORNBIEN
Basic
Exekutionsrecht intensiv
Seminarnummer: 20170519/7

22. 5. WIEN
Update
KindNamRÄG 2013 – Erfahrungen aus drei Jahren
Seminarnummer: 20170522/8

29. 5. SALZBURG
Update
Das Rechtsmittelsystem in Strafsachen
Seminarnummer: 20170529/4

Juni

9. 6. WIEN
Special
Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz
Seminarnummer: 20170609/8

9. und 10. 6. INNSBRUCK
Basic
Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung
Seminarnummer: 20170609/6

13. 6. WIEN
Update
Mietzinsänderung
Seminarnummer: 20170613/8

19. 6. WIEN
Privatissimum
Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen
Seminarnummer: 20170619/8

20. 6. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
6. Finanzstrafrecht
Seminarnummer: 20170620/8

23. und 24. 6. DORNBIEN
Basic
Strafprozessrecht – Neuerungen in der StPO
Seminarnummer: 20170623/7

23. und 24. 6. GRAZ
Basic
Grundzüge des Lauterkeits- und Urheberrechts
Seminarnummer: 20170623/5

23. und 24. 6. WIEN
Special
Internet – New Media
Seminarnummer: 20170623/8

23. und 24. 6. WIEN
Special
Sozialrecht
Seminarnummer: 20170623A/8

26. 6. Update BWL kompakt – Unternehmenssanierung Seminarnummer: 20170626/8	WIEN	Juli	6. bis 8. 7. Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20170706/8	WIEN
29. 6. bis 1. 7. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20170629/8	WIEN		14. und 15. 7. Basic Standes- und Honorarrecht Seminarnummer: 20170714/3	ST. GEORGEN i. A.
30. 6. und 1. 7. Basic Urkunden- und Vertragsgestaltung Seminarnummer: 20170630/3	LINZ			
30. 6. und 1. 7. Special Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20170630/8	WIEN			



Trenker

Treuhänderüberwachung der Sanierungsplanerfüllung

2017. XXVIII, 252 Seiten.
Br. EUR 54,-
ISBN 978-3-214-13159-3

Umfangreiche Darstellung der:

- Rechtsstellung von Treuhänder und Schuldner
- Überwachungstreuhand und Folgen verbotswidriger Verfügungen
- Verwertung des übergebenen Vermögens
- Prozessführung durch den Treuhänder
- Haftungsrechtlichen Folgen der Vermögensübergabe
- Befriedigung der Gläubiger durch den Treuhänder
- Beendigung/Einstellung der Überwachung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

KindNamRÄG 2013 – Erfahrungen aus drei Jahren

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

1. Gemeinsame Obsorge NEU

Was ist neu? Welche Leitentscheidungen des OGH gibt es? Hat sich die gemeinsame Obsorge etabliert? Welche Folgen hat die Obsorge beider Eltern gegen den Willen eines oder beider Elternteile? In welchen Fällen ist die Obsorge beider Eltern nicht indiziert?

2. Kontaktrecht NEU

Was ist neu? Aktuelle Rechtsprechung. Welche Bedingungen müssen gegeben sein, damit sich Kinder in getrennten Familien förderlich entwickeln können? Was kann das Kontaktrecht dazu beitragen?

3. Doppelresidenz versus Residenz

Was ist nach dem VfGH-Erkenntnis nun rechtens? Wann entspricht die Doppelresidenz dem Kindeswohl? Wie wird das international gesehen? Welche Folgen hat die Doppelresidenz im Unterhaltsrecht?

4. Die neuen Instrumente im Pflegschaftsverfahren (Kinderbeistand, Familiengerichtshilfe, Be-

suchsmittler, Besuchsbegleitung, angeordnete Erziehungsberatung)

Wann ist welches Instrument sinnvoll? Wann zB ist ein Besuchsmittler angezeigt, wann eine Besuchsbegleitung? Wie kann ein Instrument bei Gericht initiiert werden? Wie wirken sich die Instrumente im Gerichtsverfahren aus? Welche Informationsrechte hat man als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt?

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: Univ.-Lektorin Dr. *Judith Barth-Richtarz*, MA Pädagogin, Erziehungswissenschaftlerin

Dr. *Peter Barth*, Leitender Staatsanwalt, Leiter der Abteilung für Personen-, Familien- und Erbrecht im Bundesministerium für Justiz

Termin: Montag, 22. 5. 2017, 17.00/20.30 Uhr = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20170522/8

Das Rechtsmittelsystem in Strafsachen

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Durch einleitende Vorträge soll das Thema bekanntgemacht sowie im Anschluss daran und währenddessen die Möglichkeit zu spontanen Fragen und zur Diskussion konkreter Problemstellungen aus der Praxis geboten werden.

a) Vorstellung der Rechtsmittelstruktur des Strafverfahrens und Darstellung der Charakteristika der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Einzelnen (Rechtsbehelfe gegen staatsanwaltliche Anordnungen, Beschwerden gegen Beschlüsse, Einspruch gegen die Anklageschrift, Rechtsmittel gegen Urteile, „Verfassungsbeschwerden“ an den OGH [Grundrechtsbeschwerde, Erneuerungsantrag])

b) Die Generalprokuratur als Mediator für Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und außerordentliche Wiederaufnahme.

c) Die in der Praxis wichtigen Nichtigkeitsgründe im Speziellen.

Planung: Dr. *Brigitte Piber*, RA in Salzburg

Referent: Präs. Hon.-Prof. Dr. *Eckart Ratz* ist Mitherausgeber und Mitautor des Wiener Kommentars zum Strafgesetzbuch und des Wiener Kommentars zur Strafprozessordnung

Termin: Montag, 29. 5. 2017, 9.00/17.30 Uhr = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Heffterhof

Seminarnummer: 20170529/4

Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Darstellung des österreichischen Familienrechts, einschließlich der wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: HR Dr. *Edwin Gitschthaler*, Richter des OGH

Dr. *Maria In der Maur-Koenne*, RA in Wien

Termin: Freitag, 9. 6. 2017, 9.00/17.30 Uhr – Samstag, 10. 6. 2017, 9.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20170609/6

Abgabenrecht

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgabenrechts ein. Insbesondere werden jene Steuerbereiche beleuchtet, die für den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreter, als Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahler.

Planung: Dr. *Christian Huber*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Linz

Referenten: Mag. *Christoph Kneidinger*, Steuerberater in Linz

Mag. *Manfred Schima*, Steuerberater in Gmunden und Vorchdorf

Termin: Freitag, 19. 5. 2017: 9.00/17.30 Uhr - Samstag, 20. 5. 2017, 09.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Attersee**, Hotel Seegasthof Oberndorfer

Seminarnummer: 20170519/3

Mietzinsminderung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Mietzinsminderungsansprüche stehen dann zu, wenn das Bestandsobjekt zum bedungenen Gebrauch nicht oder nur eingeschränkt tauglich ist. Der Vermieter/die Vermieterin hat jenen Gebrauch und jene Nutzung zu gewährleisten, die ausdrücklich nach dem Vertragszweck bedungen sind.

In diesem Seminar erfahren Sie, welche Beeinträchtigungen zu einer Mietzinsminderung führen können. Sie erhalten einen Praxisleitfaden, worauf Sie als Mieter/Vermieter/Hausverwaltungsvertreter beim Thema

Mietzinsminderung aufpassen müssen. Anhand der Rechtsprechung werden die Voraussetzungen, Ausmaß, Dauer und Ausschluss oder Entfall eines Mietzinsminderungsanspruchs sowie die Entwicklung einer Prozesslandschaft dargestellt.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referent: Dr. *Eike Lindinger*, RA in Wien

Termin: Dienstag, 13. 6. 2017, 17.00/20.30 Uhr = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20170613/8

Strafprozessrecht – Neuerungen in der StPO

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Es sollen die Grundzüge des Strafverfahrens (I. Instanz samt Vorverfahren; II. Instanz) vermittelt werden. Der Schwerpunkt ist auf der professionellen Verteidigung/Betreuung von Beschuldigten/Angeklagten im Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie nach rechtskräftiger Verurteilung gelegen.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Dr. *Manfred Bolter*, Staatsanwalt am LG Feldkirch

Mag. *Sanjay Doshi*, RA in Feldkirch

Termin: Freitag, 23. 6. 2017, 9.00/17.00 Uhr – Samstag, 24. 6. 2017, 9.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Vienna House Martinspark Dornbirn

Seminarnummer: 20170623/7

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Mediationslehrgang der AVM in Kooperation mit dem ÖBVP 2017/2018 in Wien

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln freut sich, wieder einen **Mediationslehrgang** anbieten zu können. Er findet ab 30. 9. 2017 in Wien statt und wird in bewährter Kooperation gemeinsam mit dem ÖBVP, Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie veranstaltet.

Der Lehrgang richtet sich ausschließlich an die Kollegenschaft sowie an PsychotherapeutInnen und verwandte Berufe. Der Lehrgang baut auf das bereits vorhandene Fundament einer guten Ausbildung und der praktischen Erfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren jeweiligen Grundberufen auf. Diese bringen in den Lehrgang wiederum ihre spezifische Sicht und Herangehensweise zum wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Bereicherung ein. Eine Interdisziplinarität, wovon alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer profitieren.

Die Methodenvielfalt ist eines der Lehrziele dieser Ausbildung und ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die für ihre Persönlichkeit und Anwendungsgebiete passende Mediationspraxis zu finden. Die theoretischen Konzepte werden ua in Anlehnung an *John Haynes* und Prof. Dr. *Reiner Bastine* (systemisch-lösungsorientierte Ansätze), *Jack Himmelstein* und *Gary Friedman* (Dynamik des Verstehens), *Robert A. Baruch Bush* und *Joseph Folger* (transformativer Ansatz), Prof. *Fritjof Haft* (Verhandlungsorientierte Ansätze), Prof. Dr. *Friedrich Glasl* (Konfliktmanagement) gelehrt.

Das Abschlusszertifikat wird nach Absolvierung der gesamten Ausbildung (220 UE) ausgestellt und berechtigt zur Eintragung in die Liste der Mediatoren und Mediatorinnen beim Bundesministerium für Justiz.

Kurze Lehrgangsübersicht:

Modul 1: Grundzüge und Entwicklung der Mediation einschließlich deren Grundannahmen und Leitbilder

Referent: Mag. *Wolfgang Vovsik*

Termin: 30. 9. 2017, 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Modul 2: Die eigene Person als Instrument der Mediation

Referentin: Dr. *Margret Aull*

Termine: 20./21. 10. 2017, jeweils 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 3A: Grundlagen der Kommunikation

(nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie verwandten Berufsgruppen zu absolvieren)

Referentin: Dr. *Renate Wustinger*

Termine: 18. 11. 2017, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr;

12. 1. 2018/ 9. 3. 2018/ 22. 6. 2018 jeweils 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr

Modul 3B: Familienrecht

(nur von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und verwandten Berufsgruppen zu absolvieren)

Referentin: Dr. *Ingrid Auer*

Termine: 10. 11. 2017/ 17. 11. 2017/ 26. 1. 2018/ 2. 2. 2018/ 23. 2. 2018 jeweils 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr

Modul 4: Verfahrensablauf, Methoden und Phasen der Mediation unter besonderer Berücksichtigung verhandlungs- und lösungsorientierter Ansätze Teil 1

Referenten: Mag. *Andrea Prokop-Zischka* und Dr. *Friedrich Schwarzinger*

Termine: 1./2. 12. 2017 jeweils 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Modul 5: Peer Gruppen

Termine nach freier Vereinbarung

Modul 6: Konfliktanalyse und Konfliktmanagement

Referentin: Dr. *Christa Pölzlbauer*

Termin: 20. 1. 2018, 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Modul 7: Familienverhältnisse in Konfliktfällen. Das Kind im Spannungsfeld

Referent: Mag. *Karl-Ernst Heidegger*

Termin: 17. 2. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 8: Verfahrensablauf, Methoden und Phasen der Mediation unter besonderer Berücksichtigung verhandlungs- und lösungsorientierter Ansätze – Teil 2

Referenten: Mag. *Andrea Prokop-Zischka*, BA und Dr. *Friedrich Schwarzinger*

Termin: 16./17. 3. 2018 jeweils 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 9: Große Gruppen bewegen

Referent: DI *Georg Tappeiner*

Termin: 14. 4. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 10: Ethik und Haltung des/der MediatorIn

Referent: Dr. *Werner Steinacher*

Termin: 5. 5. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 11: Meine Konfliktgeschichte – Auswirkungen auf meine Art zu medieren

Referentin: Dr. *Margret Aull*

Termine: 26. 5. 2018/ 9. 6. 2018 jeweils 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Modul 12A: Orientierungspunkte – Persönlichkeitsstrukturen wahrnehmen – Grundlagen der Gruppenpsychologie

(nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie verwandten Berufsgruppen zu absolvieren)

Referentin: Dr. *Renate Wustinger*

Termine: 21. 9. 2018, 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, 22. 9. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 12B: ZivMedG mediationsrelevante Rechtsgebiete und Verträge

(nur von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und verwandten Berufsgruppen zu absolvieren)

Referent: Dr. *Michael Kruletz*

Termine: 28. 9. 2018, 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
29. 9. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 13: Gruppensupervision, Einzelsupervision

Referent: Dr. *Ernst Silbermayr*

Termine: 12. 10. 2018, 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr,
30. 11. 2018, 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Einzelsupervisionstermine nach Vereinbarung mit SupervisorInnen**Modul 14: Konflikte greifbar machen**

Referentin: Dr. *Eva-Maria Kreamsner*

Termin: 13. 10. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 15: Entwicklungsphasen von Unternehmen – Ansatzpunkte für Mediation bzw. mediatives Gespräch

Referentin: Mag. Dr. *Tina Gruber-Mücke*

Termin: 10. 11. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 16: Querdenken – unorthodoxe Ideen der Mediation

Referent: Dkfm. Dipl.-Volkswirt *Andreas Cipa*

Termin: 1. 12. 2018, 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Modul 17: Fallarbeit mit anschließender Reflexion

Dr. *Karin Gmeiner* und Mag. *Karl-Ernst Heidegger*,
Termin nach Vereinbarung

Anmerkung: Aus dringenden organisatorischen Gründen kann es allenfalls zu Änderungen von Terminen und ReferentInnen kommen.

Nähere Informationen zu den Modulen und dem Ablauf der Lehrgänge und Näheres zu den Referenten finden Sie auf unserer Website www.avm.or.at

Es würde die AVM sehr freuen, wieder zahlreiche Kolleginnen und Kollegen bei den Lehrgängen begrüßen zu dürfen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (auch via E-Mail) oder über die Website des Veranstalters, die AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln in der Wollzeile 1–3, 1010 Wien.

Dr. Karin Gmeiner
Präsidentin der AVM,
Anwaltliche Vereinigung für Mediation
und kooperatives Verhandeln
1010 Wien, Wollzeile 1–3
E-Mail: office@avm.or.at



Hengstschläger · Leeb

AVG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Ergänzungsband: §§ 7-9, 18, 19, 28-31 VwGVG

2017 Ergänzungsband. XXII, 302 Seiten.
+ 1. Teilband (§§ 1 – 36a AVG) 2. Ausgabe.
XXXVI, 382 Seiten. Geb. EUR 199,-
ISBN 978-3-214-03395-8
Abnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
Preis ab EUR 109,20 / Jahr (zzgl. 20% USt).
Nähere Informationen und Bestellung unter
Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. vertrieb@manz.at oder
auf www.manz.at/avg

Durch die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich im **Rechtsmittelverfahren** das Gewicht vom AVG zum neuen **Verfahrensgesetz** der nun überwiegend dafür zuständigen **Verwaltungsgerichte** verlagert. Der neue **Ergänzungsband** zum AVG-Kommentar

- sorgt für einen Lückenschluss und **spannt den Bogen vom Behördenhandeln zum Rechtsschutz**;
- enthält die **§§ 7-9, 18, 19, 28-31 VwGVG** mit einer **Schwerpunktkommentierung zu Beschwerde – Parteistellung – Verfahren**;
- berücksichtigt bereits die **jüngste Novelle zum VwGVG BGBl I 2017/24**;
- bringt eine einzigartige Aufarbeitung der bisher ergangenen, richtungweisenden **Judikatur** sowie der vielfältigen **Literatur**;
- bietet **Praxisnähe** auf **hohem wissenschaftlichen Niveau**;
- ist **präzise** und **verständlich** in Sprache und Struktur.

Damit bleibt das Werk seinem Anspruch auf eine **umfassende Darstellung** dieses Rechtsbereichs gerecht.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Collaborative Law Lehrgang 2017/2018 der AVM in Kärnten

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund von entsprechenden Anfragen und Wünschen hat sich die AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln entschlossen, einen Collaborative Law/Collaborative Practice Lehrgang erstmalig auch in **Klagenfurt/Kärnten** anzubieten. Der Start ist für den 15. 9. 2017 vorgesehen, der Abschluss bereits für März 2018. Es würde uns sehr freuen, wenn sich auch im Süden/Westen Österreichs das Collaborative Law Verfahren etabliert und sich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen anmelden.

MODUL 1: Vorstellung des CL/CP Verfahrens als alternatives Konfliktlösungsmodell

Referent: Dr. *Friedrich Schwarzinger*
(www.schwarzinger.at)

Termine: Freitag, 15. 9. 2017 von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, 16. 9. 2017 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

MODUL 2: Kommunikation

Referentin: Dr. *Renate Wustinger* (www.koso.at)

Termine: Freitag, 13. 10. 2017 von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, 14. 10. 2017 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

MODUL 3: Die praktische Anwendung des CL/CP Modells

Referent: Dr. *Michael Czinglar* (www.czinglar.co.at)

Termin: Samstag, 11. 11. 2017 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

MODUL 4: Coaching im Familien- und Wirtschaftsrecht, Erwachsenen- und Kindercoach

Referentin: *Sabine Dungal-Nemetz*

(www.ihre-psychotherapeutin.at)

Termin: Samstag, 16. 12. 2017 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

MODUL 5: Der Finanzcoach im CL/CP Verfahren

Referent: *Tom Farrell* (www.tomfarrell.co.uk)

Termin: Samstag, 13. 1. 2018 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr / *Seminarsprache Englisch*

MODUL 6: Selbsterfahrung

Referentin: Dr. *Brigitte Ettl* (www.brigitte-ettl.at)

Termine: Freitag, 16. 2. 2018 von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, 17. 2. 2018 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

MODUL 7: Umgang mit schwierigen Situationen und Reflexion

Referent: Dr. *Friedrich Schwarzinger*

(www.schwarzinger.at)

Termine: Freitag, 2. 3. 2018 von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, 3. 3. 2018 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

MODUL 8: Peer-Gruppen

Zur praktischen Übung des CL/CP Verfahrens finden je 2 Peer-Gruppentreffen zu je 2,5 UE statt. Diese werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst organisiert, durchgeführt und gestaltet.

Anmerkung: Aus dringenden organisatorischen Gründen kann es allenfalls zu Änderungen von Terminen und ReferentInnen kommen.

Nähere Informationen zu den Modulen und dem Ablauf der Lehrgänge und Näheres zu den Referenten finden Sie auf unserer Website www.avm.or.at

Es würde die AVM sehr freuen, wieder zahlreiche Kolleginnen und Kollegen bei den Lehrgängen begrüßen zu dürfen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (auch via E-Mail) oder über die Website des Veranstalters, die AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln in der Wollzeile 1–3, 1010 Wien.

*Dr. Karin Gmeiner
Präsidentin der AVM,
Anwaltliche Vereinigung für Mediation
und kooperatives Verhandeln
1010 Wien, Wollzeile 1–3
E-Mail: office@avm.or.at*

Ankündigung – Forum Traunkirchen 2017

Die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Linz und Wien sowie die WU Wien veranstalten von Mo, 18. 9. 2017, bis Mi, 20. 9. 2017, in Traunkirchen ein Seminar aus Zivilrecht (Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner*, Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* und Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*). Die folgenden Vorträge stehen auf dem Programm:

Prof. *Michal Bobek*, Generalanwalt am EuGH (Luxemburg): *Between Harmonious Cooperation and a messy Ménage à Trois: Comparative Reflections on Delimiting Jurisdiction of Highest National Courts*

Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinski* (Uni Graz): *Verjährung bei der gewährleistungsrechtlichen Verbesserung*
RA Priv.-Doz. Dr. *Max Leitner* (Wien): *Schadenersatzverjährung und Methode*

Priv.-Doz. Dr. *Birgit Schneider* (Uni Wien): *Die materiell-rechtlichen Nebenwirkungen der Rechtskraft*

Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Zöchling-Jud* (Uni Wien): *Privatrecht und Digitalisierung – Ausgewählte Fragen*

Das Seminar wird umrahmt von Werkstattgesprächen und dem OGH Cercle.

Die Werkstattgespräche widmen sich dem „2. Erwachsenenschutz-Gesetz“ (Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. *Constanze Fischer-Czermak*, Uni Wien; Referat: LStA Dr. *Peter Barth*, BMJ; Expertendiskussion mit Vertretern aus dem Notariat, den Banken sowie den Sachwaltervereinen).

Beim OGH Cercle werden die wichtigsten Judikate des jeweiligen Jahres vorgestellt (Vorsitz: VP des OGH Dr. *Elisabeth Lovrek*; Referate: HR Dr. *Christoph Brenn*, HR Dr. *Michael Bydlinski*, HR Hon.-Prof. Dr. *Wilma Debn*, HR Dr. *Edwin Gitschthaler*, HR Dr. *Karina Grobmann*, HR Dr. *Johann Höllwerth*, HR Dr. *Gottfried Musger*).

Der Tagungsbeitrag beträgt für das Seminar € 300,-, für die Werkstattgespräche € 200,-, für den OGH Cercle € 200,- (Forum gesamt: € 600,-; für Justiz- und Universitätsangehörige € 100,-).

Weitere Informationen (Hotel etc) sowie Anmeldungen bitte bis Ende Juli unter www.traunkirchen-zivilrecht.at

Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner

52. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Auch in diesem Jahr besuchten am 30. und 31. 3. über 500 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Wissenschaft und Praxis die 52. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht im Ferry Porsche Congress Center in Zell am See. Der Präsident, Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Mosler*, freute sich in seiner Begrüßung über die immer weiter ansteigende Teilnehmerzahl und hob die Aktualität der diesjährigen Themenauswahl besonders hervor. Daran anschließend betonte Bürgermeister *Peter Padourek*, MA, den hohen Stellenwert der Tagung für die Stadt Zell am See als Standort und sprach seinen Dank für die mittlerweile langjährige Kooperation aus.

Der erste Teil des Donnerstagvormittags beschäftigte sich mit dem Thema „Digitalisierung der Arbeitswelt“. Zuerst behandelte ao. Univ.-Prof. Dr. *Martin Risak* (Universität Wien) unter anderem die Probleme der zeitlichen und örtlichen Entgrenzung, die mit der Digitalisierung einhergehen, wie auch das Phänomen des „Crowdworkings“. Anschließend daran erörterte RA Dr. *Stefan Köck* (Wien) Fragen im Zusammenhang mit Arbeitnehmer-Weiterbildung, betrieblichem Datenschutz, Arbeitnehmerschutz und betrieblichen Mitwirkungsrechten.

Im dritten Vortrag – und damit zweiten Teil des Vormittags – behandelte em. o. Univ.-Prof. Dr. *Walter Berka* (Universität Salzburg) das Thema „Religion, Weltanschauung und Arbeitsverhältnis“. *Berka* ging dabei sowohl auf die neu ergangenen Entscheidungen des EuGH in den Rs *Acbita* (EuGH 14. 3. 2017, C-157/15) und *Bouagnaoui* (EuGH 14. 3. 2017, C-188/15) als auch auf die Entscheidung des OGH (9 ObA 117/15 v) zur Diskriminierung wegen des Tragens eines Kopftuchs bzw eines Gesichtsschleiers am Arbeitsplatz ein.

Univ.-Ass. MMag. Dr. *Diana Niksova* (Universität Wien) bestritt in diesem Jahr das Seminar, das „Grenzüberschreitenden Arbeitnehmereinsatz und anwendbare Rechtsordnung“ zum Gegenstand hatte. *Niksova* beschäftigte sich vor allem mit der Auslegung des Begriffs „Individualarbeitsvertrag“ iSd Art 8 Rom I-VO und dabei speziell mit der Abgrenzung Arbeitsvertragsstatut und Betriebsverfassungsstatut. Eine rege Diskussion entspann sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Kündigungsschutzes bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. In weiterer Folge erörterte die Referentin die Probleme bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen in der Transportwirtschaft und

damit korrelierend die OGH-E 9 ObA 53/16h sowie die Grundlagen der EntsendeRL (96/71/EG).

Der Freitag, an dem traditionell sozialrechtliche Themen behandelt werden, begann mit einem Vortrag von Univ.-Prof. Dr. *Robert Rebbahn* (Universität Wien) zum Thema „Bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen: Differenzierungen, Pauschalierungen, Bedingungen“. Seine Ausführungen konzentrierten sich auf die rechtliche Ausgestaltung der Grundsicherung in Österreich und beinhalteten dabei die feinen Unterschiede und Gemeinsamkeiten von bedarfsorientierter Mindestsicherung, Ausgleichzulage und Notstandshilfe. *Rebbahn* erörterte anfangs die Bedingungen zur Begründung bedürftigkeitsabhängiger Sozialleistungen und die Voraussetzungen für die Höhe der Leistungen sowie in diesem Zusammenhang die Pauschalierung und endete mit den Problemen der Schlechterstellung von Schutzberechtigten.

Am Freitag wurde ebenso ein Teil des Vormittags von zwei ReferentInnen gestaltet. Dr. *Martin Sonntag* (OLG Wien) und az. Prof. Dr. *Barbara Födermayr* (Universität Linz) beschäftigten sich mit dem Thema „Rehabilitation: Wirklichkeit und Anspruch“. *Sonntag* präsentierte in diesem Zusammenhang die Thematik der medizinischen Rehabilitation im sozialgerichtlichen Verfahren und zeigte unter anderem Probleme bei der Abgrenzung zur Krankenbehandlung und der Verletzung der Mitwirkungspflicht auf. *Födermayr* be-

handelte anschließend in ihrem Vortrag die seit 1. 1. 2017 in Kraft getretene bzw sich teilweise auch noch in Umsetzung befindliche Rechtslage zur beruflichen Rehabilitation und die damit einhergehenden Rechtsprobleme.

In den Pausen der Veranstaltung konnten sich die Tagungsteilnehmer und -teilnehmerinnen an den vom Manz- und vom ÖGB-Verlag sowie auch vom Verlag LexisNexis betreuten Büchertischen über die Neuerscheinungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Fachliteratur informieren.

Am Mittwochnachmittag wurde bereits zum fünften Mal das Nachwuchsforum abgehalten, das jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit bieten soll, ihre Forschungsergebnisse einem breiten Fachpublikum zu präsentieren. Begonnen wurde mit einem Vortrag von Proj.-Ass. Dr. *Daphne Aichberger-Beig*, MJur (Oxford), zum Thema „Die Anrechnungsregel des § 1155 ABGB“. Anschließend daran stellte Mag. *Sarah Bruckner* ihre Thesen zur „Zuständigkeit für Leistungen bei Arbeitslosigkeit gem VO 883/2004/EG“ vor und schließlich endete das Nachwuchsforum mit einem Beitrag von Univ.-Ass. Mag. *Christoph Ludvik* zu „Der virtuelle Betrieb – internationaler Anwendungsbereich der Betriebsverfassung“.

Die 53. Tagung wird am 5. und 6. 4. 2018 stattfinden.

Mag. Anna Lisa Engelbart



Bergthaler · Grabenwarter (Hrsg)

Musterhandbuch Öffentliches Recht

inklusive 21. Lieferung

Faszikelwerk in 2 Leinenmappen
inkl. 21. Lfg. 2016. EUR 188,-
ISBN 978-3-214-15866-8

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Praktische Heftchenform, laufend aktualisiert und erweitert. Die optimale Hilfestellung für die eigene Verfahrensführung!

Allgemeiner Teil: Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht, Maßnahmenbeschwerde, Verfahren vor den VfGH, vor VfGH und VwGH sowie vor dem EuGH, Verwaltungsstrafrecht und -vollstreckungsrecht, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme.

Besonderer Teil: Asyl- und Fremdenpolizeirecht, Baurecht, Datenschutzrecht, Grundverkehrsrecht, Recht der staatlichen Eigentumseingriffe und der akzessorischen Entschädigung, Gewerbliches Betriebsanlagenrecht, Naturschutzrecht, Vergaberecht und Zusammenschlusskontrolle.

JETZT NEU: Abfall- und Altlastenrecht, Gewerbliches Berufsrecht sowie Wasserrecht

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Disziplinarrecht

§ 10a Abs 2, § 11 Abs 1 RAO – Verpflichtung zur Abwicklung von Treuhandschaften über die Treuhandinrichtung der Rechtsanwaltskammer; der RA hat seine Verpflichtungen aus einem ihm anvertrauten Treuhandgeschäft mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen

Verhängung einer Geldbuße anstelle einer bedingten Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei Auszahlung von Treuhandgeldern entgegen dem Treuhandauftrag?

OGH 13. 1. 2017, 26 Os 3/16k

8486

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk des Disziplinarrats vom 27. 11. 2014 wurde der Beschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt (a und b) und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes (a) nach § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt schuldig erkannt, weil er am 27. 3. 2012 von Graham C***** einen Treuhanderlag über GBP 700.000,- entgegengenommen und

a) entgegen den Vereinbarungen im Treuhandauftrag ohne schriftliche Anweisung des Treugebers im Zeitraum März bis Juli 2012 über € 762.416,76 zu Lasten des Treuhanderlags verfügt und den Treuhanderlag trotz ausdrücklicher schriftlicher Anweisung des Treugebers vom 24. 7. 2012 nicht an diesen zurückerstattet sowie

b) die übernommene Treuhandschaft nicht über das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer ***** abgewickelt, insb weder dem Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer ***** gemeldet noch eine Untersagungs-erklärung für eine solche Abwicklung eingeholt hatte.

Er wurde hierfür zur Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von drei Monaten verurteilt, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bedingt nachgesehen wurde.

Der Berufung des Beschuldigten wegen Schuld und der Berufung des Kammeranwalts wegen Strafe wurde nicht Folge gegeben. Aufgrund der Berufung des Beschuldigten wegen Strafe wurde diese auf eine Geldbuße von € 4.000,- reduziert.

Aus den Entscheidungsgründen:

1. Die Rechtsrüge orientiert sich des Weiteren prozessordnungswidrig nicht an den getroffenen Feststellungen. Demnach waren dem Beschuldigten Verfügungen über den Treuhanderlag nur nach vorangehender schriftlich – hier jedoch nicht gegebener – Anweisung durch Graham C***** gestattet. Indem der Beschuldigte auf im Disziplinarverfahren verlesene (ON 35 S 8 Abs 2) Angaben verweist, anstatt vom festgestellten Sachverhalt auszugehen, verlässt er den gegebenen Anfechtungsrahmen. Die gesetzmäßige Ausführung einer Rechtsrüge nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO erfordert striktes Festhalten an dem im Disziplinarerkenntnis festgestellten Sachverhalt (RIS-Justiz RS0099658). Auch soweit der Beschuldigte mehrfache

Täuschungen durch andere Personen releviert, orientiert er sich prozessordnungswidrig nicht an den getroffenen Feststellungen.

Nicht zielführend ist der Einwand, es fehle an Feststellungen zur subjektiven Tatseite. Disziplinarvergehen können auch fahrlässig begangen werden (vgl RIS-Justiz RS0120395; RS0056913; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ DSt § 1 S 855 f; jüngst 24 Os 6/15 k; 24 Os 4/16 t).

Der Beschuldigte hat durch die konstatierten Tathandlungen die in § 11 Abs 1 RAO normierte Pflicht verletzt, wonach er seine Verpflichtungen aus einem ihm anvertrauten Treuhandgeschäft mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen hat (idS schon ES 10 f).

Der Berufung wegen Schuld war daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokurator nicht Folge zu geben.

2. Der Berufung des Beschuldigten wegen Strafe, nicht aber jener des Kammeranwalts kam Berechtigung zu.

Bei der Strafbemessung waren ausgehend von der nicht unbeträchtlichen Täterschuld einerseits die doppelte Qualifikation der Tat laut Schuldspruch a sowohl als Berufspflichtenverletzung als auch als Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes sowie die Begehung eines weiteren Disziplinarvergehens (Schuldspruch b) als erschwerend zu werten, andererseits der zuvor ordentliche Lebenswandel und zudem als mildernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den gesamten Schaden letztlich gutgemacht hat und das Disziplinarverfahren aus einem nicht vom Beschuldigten oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat (§ 34 Abs 2 StGB). Dementsprechend war eine Geldbuße (§ 16 Abs 1 Z 2 DSt) zu verhängen, die mit € 4.000,- auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten hinreichend berücksichtigt (§ 16 Abs 6 DSt).

Anmerkung:

Übernahme einer Treuhandschaft ohne Treuhandmeldung und Auszahlung von Treuhandgeldern entgegen den Treuhandbestimmungen – ein Kavaliärsdelikt? Der Disziplinarrat hatte eine bedingte Sperre verhängt, der OGH war milde und reduzierte die Strafe auf eine Geldbuße von € 4.000,-. Wäre eine solche Disziplinarstrafe nicht schon allein für den Umstand schuldangemessen gewesen, die Übernahme der

Treubandschaft nicht dem Treubandbuch gemeldet zu haben? Ist es wirklich nur „fabrlässig“, wenn die Auszahlung der Treubandvaluta entgegen dem selbst formulierten Treubandauftrag nicht aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Mandanten erfolgt, sondern aufgrund einer angeblichen (vom Mandanten offenbar bestrittenen) mündlichen Erklärung (was dann Anlass langwieriger Gerichtsverfahren war)? Laut OGH sollen als Milderungsgründe die Schadensgutmachung und die lange Verfahrensdauer wesentlich gewesen sein. Aus den (wieder einmal) sehr dünnen Entscheidungsgründen geben nähere Hintergründe des Sachverhalts leider nicht hervor, insb bleibt unklar, ob die Schadensgutmachung freiwillig oder erst aufgrund eines Gerichtsurteils erfolgte.

Bemerkenswert ist auch, dass zwischen den Entscheidungen der DR und des OGH mehr als zwei Jahre vergingen.

Die Anwaltschaft steht – die Übernahme von Treubandschaften betreffend – in einem harten Konkurrenzverhältnis zum Notariat. Vorfälle wie dieser bewirken einen schweren Imageschaden für den Anwaltsstand. Der Mandant muss auf die strikte, geradezu „sklavische“ Einhaltung der Treubandbedingungen vertrauen können. Jeder Kollege, der vorsätzlich gegen einen von ihm übernommenen Treubandauftrag verstößt, sollte sich bewusst sein, dass er damit nicht nur dem gesamten Stand schadet, sondern auch seine berufliche Existenz aufs Spiel setzt.

Michael Buresch

Disziplinarrecht

§ 10 Abs 1 RAO; § 10 Abs 1 RL-BA 2015 (= § 12 a RL-BA 1977) – echte (materielle) Doppelvertretung – unechte (formelle) Doppelvertretung

Das gleichzeitige Einschreiten als Schuldnervertreter einer insolventen Gesellschaft und als Vertreter der Organe dieser Gesellschaft in einem Verfahren gegen den Masseverwalter verwirklicht unechte (formelle) Doppelvertretung iSd § 10 Abs 1 RL-BA 2015.

Die Anmeldung einer eigenen Honorarforderung im Insolvenzverfahren des Mandanten während aufrechter Vertretung verwirklicht echte (materielle) Doppelvertretung iSd § 10 Abs 1 RAO.

8487

OGH 20. 12. 2016, 20 Os 9/16y

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil er gleichzeitig einerseits zwei Gesellschaften in deren Insolvenzverfahren als Schuldnervertreter und andererseits den Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaften in Gerichtsverfahren gegen den Masseverwalter dieser Gesellschaften vertreten hatte.

Er wurde hierfür zu einer Geldbuße in der Höhe von € 3.000,- verurteilt.

Sowohl der Berufung des Beschuldigten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe als auch der Berufung des Kammeranwalts wegen Strafe wurde keine Folge gegeben.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Verbot der Doppelvertretung resultiert aus der Treuepflicht des Anwalts zum eigenen Mandanten (§ 9 RAO; § 10 RL-BA 1977), wobei zwischen echter (materieller; § 10 Abs 1 RAO) und unechter (formeller; § 12 a RL-BA 1977; nunmehr – hier aber gem § 59 Abs 3 RL-BA noch nicht anwendbar – § 10 Abs 1 RL-BA 2015) Doppelvertretung zu unterscheiden ist.

Erstere liegt nach § 10 Abs 1 RAO vor, wenn der Anwalt eine Vertretung übernimmt oder auch nur einen Rat erteilt, in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache aber auch die Gegenpartei ver-

tritt oder vertreten hat (zur weiten Auslegung des Doppelvertretungsverbots durch die Rsp, die auf alle Rechtskonstellationen abstellt, in denen Interessenkollisionen zweier Parteien vorliegen bzw sich abzeichnen, s RIS-Justiz RS0117715).

Unechte (formelle) Doppelvertretung ist nach § 12 a RL-BA 1977 (in Kraft seit 10. 5. 2011; Anwaltsblatt 2011, 281) dann gegeben, wenn der Anwalt ein neues Mandat übernimmt oder ein bestehendes Mandat nicht niederlegt, obwohl dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Parteien in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, insb weil die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einer früheren Partei anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Informationen besteht (Z 1), die Kenntnisse der Belange einer früheren Partei der neuen Partei zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden (Z 2), es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Parteien kommt (Z 3) oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einer der Parteien nicht gesichert erscheint (Z 4).

Dieses – vor allem auch auf die Treuepflicht zum Mandanten gegründete – Verbot der unechten (formellen) Doppelvertretung ergibt sich aus der Annahme, dass der Rechtsanwalt bestimmte Verhaltensweisen, Einstellungen sowie wirtschaftliche Gegebenheiten seines Mandanten kennt und diese Kenntnis bei der Vertretung einer anderen Partei zu dessen Nachteil nutzen könnte.

Das gleichzeitige Aufscheinen in der Öffentlichkeit einmal gegen und das andere Mal für ein und dieselbe Partei (der Frontwechsel bzw der Anschein eines solchen) erschüttert überdies das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung in den Rechtsanwaltsstand und kann disziplinarische Haftung selbst dann begründen, wenn ein Vertrauensbruch konkret gar nicht vorliegt, für den Mandanten kein Schaden entstanden ist und auch die Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht (vgl 24 Os 1/14y mwN; *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte² Kap 5.2.3.4, 64 mwN), zumal durch eine Doppelvertretung stets der Eindruck erweckt wird, es könnten materielle Interessen des (ehemaligen) Klienten preisgegeben werden (RIS-Justiz RS0055369 [T 5]).

Daher stellt das Einschreiten des Disziplinarbeschuldigten als Beklagtenvertreter der Organe bzw der Gesellschafter der insolventen St^{*****}gesellschaft mbH in zwei vom Masseverwalter derselben gegen sie geführten Zivilverfahren während seines aufrechten Mandats zur Vertretung dieser schuldnerischen Gesellschaft in deren Insolvenzverfahren eine unechte (formelle) Doppelvertretung iSd § 12 a RL-BA 1977 dar. Die Gefahr einer Verschwiegenheitspflichtverletzung sowie das Vorliegen eines Interessenkonflikts beim einschreitenden Rechtsanwalt sind im Gegenstand schon aufgrund der beiden Verfahren zugrunde liegenden Streitigkeiten (nämlich der Frage nach der tatsächlichen Bezahlung von Stammeinlagen, der Bewertung von Wertpapierverkaufserlösen sowie der Beurteilung von Rückforderungsansprüchen der Insolvenzmasse) hinreichend indiziert (vgl RIS-Justiz RS0123546).

Im Übrigen wäre bereits im – vom Schuldspruch indes nicht umfassten – Umstand, dass der Disziplinarbeschuldigte die St^{*****}gesellschaft mbH sowie die Sta^{*****}-Gesellschaft mbH in ihren jeweiligen Insolvenzverfahren vertreten hat und in diesen Verfahren – während aufrechter Vertretung – auch eigene Interessen verfolgte, indem er offene Forderungen seiner Anwaltssozietät gegen die jeweilige Insolvenzschuldnerin anmeldete, eine echte (materielle) Doppelvertretung iSd § 10 Abs 1 RAO zu erblicken (vgl RIS-Justiz RS0055258).

Dem wiederholten Einwand sowohl der Mängel- (Z 5) als auch der Rechtsrüge (Z 9 lit a) zuwider kommt es „bei der Beurteilung der weitergehenden Treuepflicht nach Beendigung eines Mandatsverhältnisses“ zu einer Gesellschaft mbH nicht auf allfällige Treuepflichten gegenüber ihren Gesellschaftern, sondern auf jene gegenüber der Gesellschaft an. Denn zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern besteht ebenso wenig Identität wie zwischen der juristischen Person und deren Organen. Wenngleich der Geschäftsführer einer GmbH für diese als Organ handelnd auftritt, kann keine Rede davon sein, dass es sich bei diesem Vertreter und der von ihm vertretenen Gesellschaft um ein- und dieselbe Person handelt (RIS-Justiz RS0055023 [T 4]). Doppelvertretung ist demnach auch

dann verwirklicht, wenn ein Rechtsanwalt ein Unternehmen, dem selbst Rechtspersönlichkeit zukommt, und gleichzeitig einen Gesellschafter dieses Unternehmens gegen das Unternehmen vertritt (RIS-Justiz RS0055023 [T 6]; vgl auch RS0055504).

Entgegen der Kritik fehlender Publizität ist deren für eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes erforderliches Ausmaß bereits dann gegeben, wenn ein Verstoß gegen das Doppelvertretungsverbot – wie hier (vgl ES 17) – zumindest einigen Gerichtspersonen zur Kenntnis gelangt (RIS-Justiz RS0055403 [T 3]).

Die Schuldbefugung lässt keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Konstatierungen des Disziplinarverfahrens aufkommen. Die Kritik, den arbeitsgerichtlichen Verfahren wäre eine „völlig andere Interessenlage“ zugrunde gelegen, kann auf sich beruhen, weil die unzulässige und demnach disziplinarische (formelle) Doppelvertretung fallbezogen bereits in der gleichzeitigen Vertretung einerseits der St^{*****}gesellschaft mbH (im Insolvenzverfahren AZ ** S *****/** des Landesgerichts ***) und andererseits ihrer Organe bzw ihrer Gesellschafter in zwei vom Masseverwalter der Schuldnerin gegen sie angestregten Zivilverfahren zu erblicken ist.

Soweit der Beschuldigte den „ausdrücklichen Wunsch“ seiner Mandanten ins Treffen führt, ihre Vertretung zu übernehmen, kann ihn dies vom Vorwurf der Doppelvertretung nicht befreien (RIS-Justiz RS0109463).

Der Berufung des Disziplinarbeschuldigten wegen Nichtigkeit und Schuld war daher – wie bereits die Generalprokuratur zutreffend ausführte – der Erfolg zu versagen.

Zur Berufung des Beschuldigten wegen Strafe ist zu betonen, dass eine unzulässige Doppelvertretung nach stRsp ein schweres Disziplinar delikt darstellt (RIS-Justiz RS0054993). Selbst der Umstand, dass die Disziplinarat bei der Strafbemessung berücksichtigte Vorstrafe bereits im Jahre 2009 verhängt und in ihr über ein sehr lange Zeit zurückliegendes Fehlverhalten des Beschuldigten abgesprochen wurde, erweist sich die erstinstanzliche Strafzumessung nicht als nach unten korrekturbedürftig.

Dies ist sie aber auch nicht nach oben:

Soweit die Berufung des Kammeranwalts wegen Strafe vermeint, der Disziplinarat habe bei Ausmessung der von ihm verhängten Geldbuße unberücksichtigt gelassen, dass der Beschuldigte Doppelvertretungen sowohl in Ansehung der St^{*****}gesellschaft mbH als auch der Sta^{*****}-Gesellschaft mbH zu verantworten habe, geht sie nicht vom Schuldspruch aus.

Wenngleich ein „faktisches Tatsachengeständnis“ (ES 17) einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung darstellen kann (§ 34 Abs 1 Z 17 2. Fall StGB; RIS-Justiz RS0091460), verschlägt dies vorliegend, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits unstrittig aus den im Akt befindlichen Urkunden

erschließt. Die damit zusammenhängend erhobene Forderung nach (negativer) Wertung fehlender Schuldeinsichtigkeit orientiert sich nicht an der dazu gegenteiligen ständigen Judikatur (20 Os 25/15 z uva).

Anmerkung:

Die (noch dazu gleichzeitige) Vertretung einer insolventen Gesellschaft als „Schuldnervertreter“ im Insolvenzverfahren einerseits und des Gesellschafters und des Geschäftsführers der insolventen Gesellschaft in einem Verfahren gegen den Masseverwalter andererseits ist auch nach der Neuregelung des § 12 a RL-BA 1977 (= § 10 Abs 1 RL-BA 2015) unechte (formelle) Doppelvertretung. Sehr deutlich werden in der Entscheidung die Gründe für das Vorliegen einer Interessenkollision herausgearbeitet.

Sehr hart erscheint hingegen die (im Übrigen vom Schuldanspruch des Disziplinarrats nicht umfasste und insofern nur obiter vertretene) Auffassung des OGH, dass schon die bloße Anmeldung der offenen Honorarforderungen im Insolvenzverfahren bei aufrechter Vertretung der Insolvenzschuldnerin eine echte (materielle) Doppelvertretung iSv § 10 Abs 1 RAO sei. Natürlich stellt eine Forderungsanmeldung eine

„Verfolgung eigener Interessen“ dar und gewährt der Auszug aus dem Anmeldeverzeichnis einen Exekutionstitel. Bei konsequenter Fortführung dieses Gedankens dürfte dann ein Rechtsanwalt bei aufrechter Vertretung seinen Mandanten diesem nicht einmal eine Honorarnote legen, weil er auch dadurch eigene Interessen verfolgt. Die bloße Anmeldung einer Honorarforderung erfolgt aber nicht in einem kontradiktorischen Verfahren und dient auch dazu, dem Insolvenzverwalter und den Gläubigern Klarheit über die Verbindlichkeiten des Schuldners zu verschaffen. Ist eine solche Forderungsanmeldung wirklich disziplinar, solange der RA keine weiteren Schritte (Prüfungsprozess) unternimmt?

Eine Abfuhr erteilte der OGH dem Kammeranwalt, der wegen „fehlender Schuldeinsicht“ des Beschuldigten eine höhere Strafe forderte. Die „fehlende Schuldeinsicht“, also die leugnende Verantwortung des Beschuldigten, ist nach stRsp des OGH kein Erschwerungsgrund, würde dies doch dem Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung widersprechen (Art 6 Abs 2 MRK; Art 90 Abs 2 B-VG; § 7 Abs 2 erster Satz StPO iVm § 77 Abs 3 DSt; s dazu auch die etwa gleichzeitig ergangene E 7. 12. 2016, 24 Os 2/16y mwH).

Michael Buresch

Gebühren- und Steuerrecht

§ 212 a BAO – Aussetzungszinsen: Keine abgabenbezogen geteilte Anwendung der Festsetzungsfreigrenze

1. Bemessungsgrundlage der Aussetzungszinsen und Bezugspunkt der Festsetzungsfreigrenze des § 212 Abs 9 Satz 2 BAO ist der für die Aussetzung in Betracht kommende Abgabebetrag, der im Antrag darzustellen ist (§ 212 a Abs 3 BAO) und mit dem Bescheid über die Aussetzung der Einhebung mit Rechtskraftwirkung festgesetzt wird.

2. Die Festsetzungsfreigrenze des § 212 Abs 9 Satz 2 BAO dient allein der Verfahrensökonomie und soll lediglich Vorschriften von Kleinbeträgen hintanhaltend. Eine abgabenbezogene Betrachtung, die den iSd § 212 a Abs 3 BAO beantragten und mit dem Bescheid über die Aussetzung der Einhebung ausgesetzten Abgabebetrag in Bezug auf die Festsetzungsfreigrenze wieder einer verfahrensaufwändigen Aufteilungspflicht unterziehen würde, würde diesem Ziel nicht gerecht.

3. Der Aussetzungszinsenanspruch entsteht laufend während jener Zeit, in der der Zahlungsaufschub in Anspruch genommen wird. Dieser tageweisen Abgabentstehung und dem sich dabei verändernden Aussetzungszinssatz trägt die gesonderte Berechnung der Aussetzungszinsen für einzelne Zeiträume der Aussetzung Rechnung, aus der aber keine für jeden dieser Zeiträume immer wieder neu und gesondert geltende Festsetzungsfreigrenze abgeleitet werden kann.

4. Auch Aussetzungszinsen sind Abgaben iSd § 212 a Abs 1 BAO, weshalb eine Aussetzung auch hinsichtlich in Streit gezogener Aussetzungszinsen offensteht.

8488

VwGH 26. 1. 2017, Ra 2015/15/0005

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz v 27. 3. 2008 wurde gegen Haftungs- und Abgabenbescheide für die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2006 Berufung erhoben und die Aussetzung der Einhebung der aus diesen Bescheiden resultierenden Nachforderungen einschließlich eines Säumniszuschlags in Höhe von insgesamt € 11.937,01 gem § 212 a BAO beantragt, (die das FA antragsgemäß bewilligte. Nach Abweisung der Berufung durch den UFS) verfügte das FA mit Bescheid v 27. 3. 2013 „in-

folge Berufungserledigung“ den Ablauf der Aussetzung der Einhebung der Abgaben. Mit weiterem Bescheid v 27. 3. 2013 wurden Aussetzungszinsen in Höhe von € 1.689,60 festgesetzt. Diese Zinsen seien für jene Abgaben vorzuschreiben, für die aufgrund eines Antrags auf Aussetzung der Einhebung bzw aufgrund der Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung Zahlungsaufschub eingetreten sei. In einer Beilage wurde die Berechnung der Aussetzungszinsen für die Zeit v 2. 4. 2008 bis 27. 3. 2013 (insb nach ein-

zelen Zeitabschnitten und den geltenden Tageszinsätzen) aufgeschlüsselt.

Gegen diese Bescheide v 27. 3. 2013 wurde mit Schriftsatz v 2. 5. 2013 Berufung erhoben. Die Berufung gegen den Aussetzungszinsenbescheid wurde damit begründet, dass die konkrete Berechnung der Zinsen dem Berechnungsbeiblatt nicht entnommen werden könne, zumal auf diesem keine nachvollziehbaren Fälligkeitstermine aufscheinen würden. Gem § 212 a Abs 9 BAO seien Aussetzungszinsen, die den Betrag von € 50,- nicht erreichten, nicht festzusetzen, was nach dem vorliegenden Berechnungsblatt für mehrere Zinsbeträge erfüllt sei. Gleichzeitig wurde gem § 212 a BAO die Aussetzung der Einhebung der Aussetzungszinsen iHv € 1.689,60 beantragt.

Mit B v 30. 7. 2013 wies das FA . . . die von ihr beantragte „Bewilligung einer Aussetzung“ ab, wobei unter den betroffenen Abgabenschuldigkeiten [auch] die im Aussetzungsantrag v 2. 5. 2013 angesprochenen Aussetzungszinsen [. . .] angeführt sind. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom BFG abgewiesen.

Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit betr Abweisung des Aussetzungsantrags v 2. 5. 2013. Im Übrigen Abweisung der Revision.

Aus den Gründen:

17 Gem § 212 a Abs 3 BAO haben Anträge auf Aussetzung der Einhebung die „Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag“ zu enthalten.

18 Gemäß § 212 a Abs 9 BAO sind „für Abgabenschuldigkeiten solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs 6), oder soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, Aussetzungszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Aussetzungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen“.

19 Daraus folgt, dass Bemessungsgrundlage der Aussetzungszinsen der für die Aussetzung in Betracht kommende Abgabebetrag, der im Antrag darzustellen ist (vgl § 212 a Abs 3 BAO), bzw die im Aussetzungsbescheid angeführte Abgabenschuldigkeit ist. Mit dem Bescheid über die Aussetzung der Einhebung wird der Betrag der ausgesetzten Abgabenschuldigkeit mit Rechtskraftwirkung festgesetzt (vgl bereits VwGH 15. 1. 1997, 95/13/0186).

20 Dieser Betrag bildet auch den Bezugspunkt der Festsetzungsfreigrenze des § 212 Abs 9 Satz 2 BAO für Aussetzungszinsen. Die Festsetzungsfreigrenze dient

nämlich allein der Verfahrensökonomie und soll lediglich Vorschriften von Kleinbeträgen hintanhaltend. Eine abgabenbezogene Betrachtung, die den iSd § 212 a Abs 3 BAO beantragten und mit dem Bescheid über die Aussetzung der Einhebung ausgesetzten Abgabebetrag in Bezug auf die Festsetzungsgrenze wieder einer verfahrensaufwändigen Aufteilungspflicht unterziehen würde, würde diesem Ziel nicht gerecht.

21 Gegen eine abgabenbezogene Unterteilung der Aussetzungszinsen im Hinblick auf die Festsetzungsfreigrenze des § 212 a Abs 9 Satz 2 BAO kann im Übrigen auch schon der Wortlaut des § 212 a Abs 9 BAO ins Treffen geführt werden, der hinsichtlich der festzusetzenden Anspruchsinsen in Satz 1 von „Abgabenschuldigkeiten“ als deren Bezugspunkt spricht. Dafür, dass dieser weite Bezugspunkt für die Festsetzungsfreigrenze des § 212 a Abs 9 Satz 2 BAO nicht gelten soll, gibt es keine Anhaltspunkte.

22 Dass eine beantragte Aussetzung der Einhebung grundsätzlich zu Aussetzungszinsen führt und die Einhebung von Aussetzungszinsen im Hinblick darauf, dass diese Zinsen durch den vom Abgabepflichtigen eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung strittiger Abgaben ausgelöst wurden, nicht sachlich unbillig ist, hat der VwGH bereits wiederholt ausgesprochen, zumal den Aussetzungszinsen der Aspekt des Zinsgewinns durch den Zahlungsaufschub beim AbgPfl gegenübersteht (VwGH 22. 4. 2004, 2000/15/0196). Will der AbgPfl Aussetzungszinsen vermeiden oder gering halten, kann er entweder von einer Antragstellung gem § 212 a Abs 1 BAO Abstand nehmen oder – wenn ihm über seinen Antrag die Aussetzung bereits bewilligt wurde – den dadurch bewirkten Zahlungsaufschub jederzeit durch die in § 212 a Abs 8 BAO vorgesehene Tilgung beenden (vgl VwGH 15. 11. 2005, 2002/14/0051).

23 Gemäß dem auch für Aussetzungszinsen geltenden § 4 Abs 1 BAO entsteht der Abgabensanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Dabei knüpft § 212 a Abs 9 BAO die Verpflichtung zur Entrichtung von Aussetzungszinsen bereits an den Zeitpunkt, ab welchem infolge eines Antrags, über den noch nicht entschieden wurde, Einhebungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen, somit an die Antragstellung selbst. Der Umstand, dass die Festsetzung von Aussetzungszinsen vor der Erlassung des dem Aussetzungsantrag nicht stattgebenden Bescheids oder im Fall der Bewilligung der Aussetzung vor der Verfügung des Ablaufs oder des Widerrufs der Aussetzung nicht festzusetzen ist, ändert nichts daran, dass der Tatbestand, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft, bereits mit erfolgter Antragstellung verwirklicht ist, wobei der Aussetzungszinsenanspruch laufend während jener Zeit entsteht, in der der Zahlungsaufschub in Anspruch genommen wird (vgl VwGH 19. 2. 1997, 95/13/0046, sowie 23. 6. 1994, 92/17/0166).

24 Allein dieser tageweisen Abgabentstehung und dem sich dabei auch verändernden Aussetzungszinssatz nach § 212 a Abs 9 BAO hat die gesonderte Berechnung der Aussetzungszinsen für einzelne Zeiträume der Aussetzung Rechnung getragen. Aus ihr kann aber keinesfalls eine für jeden dieser Zeiträume immer wieder neu und gesondert geltende Festsetzungsfreigrenze abgeleitet werden.

25 Für eine Anwendung der Festsetzungsfreigrenze bestand im Revisionsfall daher kein Raum.

26 Insoweit die Revision jedoch rügt, dass das BFG entgegen der Rsp des VwGH davon ausgehe, dass eine Aussetzung der Einhebung betreffend die Aussetzungszinsen selbst nicht zulässig sei, obwohl über die Berufung bzw Beschwerde gegen deren Festsetzung in Höhe von € 1.689,60 in der Sache selbst noch nicht entschieden worden sei, ist sie berechtigt.

27 Auch Aussetzungszinsen sind nämlich Abgaben iSd § 212 a Abs 1 BAO. Wendet sich daher ein AbgPfl gegen deren Festsetzung – wie vorliegend die Rwa unter Hinweis auf die vorgeblich rechtswidrige Anwendung der Festsetzungsfreigrenze –, so ist einem Aussetzungsantrag hinsichtlich der in Streit gezogenen Aussetzungszinsen (im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des AbgPfl Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld) Folge zu geben, wenn keine der Voraussetzungen des § 212 a Abs 2 BAO vorliegt.

Anmerkung:

1. Wird gegen eine Abgabefestsetzung eine Bescheidbeschwerde erhoben, kann nach den Voraussetzungen des § 212 a BAO die Aussetzung der Abgabeneinhebung während des Beschwerdeverfahrens beantragt werden. Für die Zeit der Aussetzung sind dabei jedoch aufgrund des damit verbundenen Zinsvorteils grundsätzlich Aussetzungszinsen zu entrichten, wobei § 212 a Abs 9 Satz 2 BAO für „Aussetzungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen“, eine Festsetzungsfreigrenze enthält. Mit dem vorliegenden Erk wurden anlässlich einer außerordentlichen Revision vom VwGH nun **erstmalig nähere Aussagen zur Anwendung der Festsetzungsfreigrenze für Aussetzungszinsen** getroffen. Die Revision hat dabei einerseits auf die dem Bescheid des FA zugrunde liegende Berechnungsübersicht, die die Aussetzungszinsen nach einzelnen Zeiträumen und Zinssätzen tageweise berechnet hat und dabei immer wieder „Berechnungszeilen“ unter der Festsetzungsfreigrenze enthielt, als auch auf die der Aussetzung im Revisionsfall zugrunde liegenden unterschiedlichen Abgaben verwiesen. Eine abgabenbezogene Betrachtung müsse daher für mehrere Ansprüche zu einem Unterschreiten der Festsetzungsfreigrenze führen.

2. Der VwGH hat sich dieser Sichtweise im vorliegenden Erk nicht angeschlossen und sowohl eine **zinsperiodenbezogene als auch eine abgabenbezogene Anwendung der**

Festsetzungsfreigrenze abgelehnt. Stattdessen hat er auch für § 212 a Abs 9 Satz 2 BAO auf den **Aussetzungsbescheid als Bezugsgröße** zurückgegriffen, der seinerseits wiederum auf den Aussetzungsantrag des AbgPfl nach § 212 a Abs 3 zurückgeht und der auch die Bemessungsgrundlage für die Aussetzungszinsen selbst bildet. Begründend hat er einerseits auf systematische Argumente in der Auslegung des § 212 a BAO und andererseits auf das Regelungsziel der Festsetzungsfreigrenze verwiesen. Letzteres liege allein in der Verfahrensökonomie und solle iS einer **Bagatellgrenze** die Vorschreibung von Kleinbeträgen hintanhaltend. Eine Auseinanderteilung des ausgesetzten Abgabebetrag und eine verfahrensaufwändige Rückverfolgung der mit dem Aussetzungsbescheid ausgesetzten Abgaben (nur) zur Ermöglichung einer abgabenbezogenen „Item-by-item“-Anwendung der Festsetzungsfreigrenze seien nicht intendiert gewesen und würden wohl auch dem verfahrensökonomischen Gedanken einer Bagatellgrenze (Nichtfestsetzung nur bei insgesamt Kleinbeträgen) nicht gerecht.

3. Zwar wird auch im **Kommentarschrifttum** davon gesprochen, dass die Aussetzung – im Gegensatz zur Stundung – abgabenbezogen und nicht rückstandsbezogen sei (Ellinger/Sutter/Urtz § 212 Anm 40 und § 212 a Anm 96). Dies bezieht sich aber im Wesentlichen darauf, dass die Bewilligung der Aussetzung (und damit auch die Entstehung der Aussetzungszinsen) an den Erfolgchancen der jeweils zugrunde liegenden strittigen Abgabenschuldigkeiten hängt, während es bei der Stundung um das schlechte Nichtbezahlen-Können des aufgelaufenen Rückstands als solchen geht. Eine abgabenbezogene Anwendung der Festsetzungsfreigrenze, die den iSd § 212 a Abs 3 BAO beantragten und mit dem Bescheid über die Aussetzung der Einhebung auch ausgesetzten Abgabebetrag allein in Bezug auf die Festsetzungsfreigrenze wieder einer verfahrensaufwändigen Aufteilungspflicht unterziehen würde, ist daraus aber nicht ableitbar (aA vorsichtig Ritz, BAO⁵ § 212 a Rz 35 a).

4. Mit Erk ebenfalls v 26. 1. 2017, Ro 2015/15/0044, hat der VwGH – unter Hinweis auf das vorliegende Erk zu Anspruchszinsen – im Übrigen **auch zur Festsetzungsfreigrenze für Stundungszinsen** des § 212 Abs 2 BAO bzw § 212 b Z 1 BAO von € 50,- bzw € 10,- ausgesprochen, dass eine diesbezügliche abgabenbezogene Unterteilung nicht in Betracht kommt: „Eine abgabenbezogene Betrachtung, die den iSd § 212 Abs 1 BAO beantragten und mit dem Bescheid über die Bewilligung der Stundung gewährten Zahlungsaufschub in Bezug auf die Festsetzungsfreigrenze wieder einer verfahrensaufwändigen Aufteilungspflicht unterziehen würde, würde dem Ziel der Festsetzungsfreigrenze nicht gerecht, das lediglich darin besteht, im Sinne der Verfahrensökonomie Vorschreibungen von Kleinbeträgen als solche hintanzubehalten.“

5. Freilich ist auch eine **Aussetzung hinsichtlich der Festsetzung von Aussetzungszinsen** möglich, wenn diese bzw deren Berechnung – wie im vorliegenden Fall – Gegenstand einer rechtlichen Auseinandersetzung sind.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriften

► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6535 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Das neue Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018
- 6536 | 3 *Sabara, Bettina*: Der Familienzeitbonus („Papa-Monat“)
- 6537 | 3 *Bach, Guido*: Erstkarenz nach § 15 Abs 1 Z 1 MSchG ist kein Verzicht auf den Elternteilzeitanspruch
- 6538 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Wenn der Arbeitnehmer auf Pause geht...

► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 1 | 21 *Gerbartl, Andreas*: Erbringung von Arbeitsleistungen im weiteren Sinn
- 29 *Rauch, Thomas*: Prüfung der Voraussetzungen bei einer Entlassungsanfechtung
- 2 | 42 *Gerbartl, Andreas*: Regelungskompetenzen für Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung
- 50 *Rauch, Thomas*: Auflösung von Betriebsvereinbarungen
- 56 *Zwinger, Verena*: Dispositive Nachwirkung gekündigter fakultativer Betriebsvereinbarungen
- 60 *Wiesinger, Christoph*: Der Durchrechnungszeitraum beim Lohn- und Sozialdumping
- 65 *Zankel, Sebastian*: Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen aufgrund einer Behinderung
- 3 | 82 *Mosing, Florian*: Vorübergehende Erwerbstätigkeiten und ihre Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld
- 86 *Maska, Peter*: Kollektivvertragliche Bestimmungen zum Telearbeitsplatz
- 97 *Gerbartl, Andreas*: Entgelt aus anderweitiger Verwendung
- 104 *Rauch, Thomas*: Die Kündigung eines Mitglieds des Betriebsrats aus betrieblichen Gründen

► Aufsichtsrat aktuell

- 1 | 7 *Frey, Brigitte* und *Josef Baumüller*: Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt in die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat
- 16 *Wilfing, Georg*: Directors' Dealings: Welche Pflichten Aufsichtsräte treffen
- 20 *Taufner, Markus* und *Markus Reinfeld*: Zur vereinfachten GmbH-Gründung nach dem Deregulierungsgesetz 2017
- 25 *Gruber, Johannes Peter*: Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH im Jahr 2016
- 29 *Gruber, Johannes Peter*: Auch ein mit 0,00009% beteiligter Aktionär kann einen Beschluss der Hauptversammlung erfolgreich anfechten

► baurechtliche blätter

- 1 | 1 *Weber, Karl*: Neuerungen im Tiroler Bau- und Raumordnungsrecht
- 8 *Giese, Karim*: Die Namhaftmachung des Käufers und Festlegung des Grundstückspreises bei raumordnungsrechtlichen Überlassungsverträgen für den geförderten Wohnbau

► Datenschutz konkret

- 1 | 7 *Pilgermair, Werner*: Datenschutz-Grundverordnung: Der neue Kinderschutz
- 9 *Gerbartl, Andreas*: Die Sozialversicherungsnummer in der Rsp von DSK und DSB
- 11 *Hoene, Klaus* zu und *Christian Kern*: Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Einführung von IT-Systemen in Österreich und Deutschland
- 13 *Spiekermann, Sarah*: Networks of Control und das Ende von Freiheit und Würde?

► Der Gesellschafter

- 1 | 1 *Kalss, Susanne*: Rücktrittsrecht – immer und gegen jeden?
- 6 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Investorenvereinbarungen
- 15 *Kalss, Susanne*: Ausgewählte Fragen zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters
- 20 *Ettmayer, Wendelin* und *Stephanie Sauer*: Informationsrecht und Informationspflicht bei Due-Diligence-Prüfungen
- 24 *Frenzel, Martin*: Die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen unter schwer nachprüfbar aufschiebenden Bedingungen
- 32 *Trenker, Martin*: (Außen-)Haftung des Treugeberkommanditisten (Teil I)
- 42 *Keinert, Heinz* und *Elisabeth Maria Keinert*: Abgrenzung der Schlichtungsobliegenheit nach § 8 VerG

► ecolex

- 2 | 96 *Anderl, Axel* und *Dominik Schelling*: Privacy Shield: Erleichterung für EU-US-Datentransfer oder nächstes Kapitel einer unendlichen Geschichte?
- 99 *Leissler, Günther*: Intelligentes Spielzeug: Der Datenschutz im Kinderzimmer
- 101 *Hofmarcher, Dominik*: Internet of Things – Wenn (Gebrauchs-)Gegenstände werben
- 105 *Leitner, Max*: Der Ausschüttungsschwindel in der Rsp des OGH
- 107 *Einberger, Philipp*: Versprechen übernatürlicher Leistungen zivilrechtlich wirksam

- 108 *Hock, Johannes*: Nochmals: Verfall vs Gläubiger
124 *Bielez, Holger*: (Große) Kronzeugenregelung „Reloaded“
127 *Peters, Philipp A.*: Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Begründungsmangels
134 *Mitterecker, Johannes*: Verzichtsmöglichkeiten bei der Erstellung eines Verschmelzungsberichts bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen
139 *Arlt, Marie-Agnes* und *Philipp von Schrader*: Die vereinfachte GmbH-Gründung
144 *Anderl, Axel*: Von *UsedSoft* zu *Ranks* und *Vasilevič*
148 *Eypeltauer, Ernst*: Zur Wirkung eines Privatbeitragsanschlusses und zur Reichweite kollektivvertraglicher Verfallsklauseln für Arbeitgeberansprüche
155 *Hilber, Klaus*: BMF: Kreditkartenzahlung nicht immer Barzahlung
166 *Hautzenberg, Maximilian*: Der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Verfahren vor (ehemaligen) richterlichen Kollegialbehörden

► Finanz Journal

- 1| 1 *Arnoldi, Ignaz*: Die Angemessenheit von Instandhaltungen in der Prognoserechnung nach der LVO 1993
9 *Novacek, Erich*: Wiener Vertragsrechtskonvention und Völkergewohnheitsrecht sowie BEPS
13 *Ryda, Wolfgang* und *Gertraude Langheinrich*: Die Absetzung für Abnutzung für Gebäude und der auf diese getätigten Aufwendungen – eine Betrachtung im Lichte der Neuerungen des StRefG 2015/2016
27 *Ludwig, Edith*: Vorsteuerabzug bei Lieferung durch Domizilgesellschaft – grundsätzliche Überlegungen
33 *Novacek, Erich*: Die neue Verfahrenshilfe und ihre Einfügung in die BAO

► immolex

- 2| 38 *Wolf, Patricia*: Geschäftsraum – Wohnung: Abgrenzungskriterien und Folgen der Zuordnung
41 *Trapichler, Martin*: Konkurrenzklausele in Bestandverträgen über Geschäftsräumlichkeiten
46 *Cerba, Matthias*: Der Geschäftsraum, der keiner ist – Vermietung von Wohnungen an juristische Personen
64 *Kotzbauer, Christoph*: Zum Baugutachten nach § 37 Abs 4 WEG

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 1| 9 *Gottschamel, Lukas* und *Oliver Kratz-Lieber*: Verfassungsrechtliche Fragen bei der Erlangung

der weiteren Elternschaft durch ein Anerkenntnis

- 20 *Ganner, Michael, Stephanie Fichta* und *Karl Weber*: Das Recht unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf Versorgung durch die Kinder- und Jugendhilfe
26 *Rass-Schell, Silvia*: Position der ARGE Kinder- und Jugendhilfe zum Rechtsgutachten SOS Kinderdorf-Österreich
39 *Leitinger, Theresia*: Überprüfung von Kostennoten und Kostenersatzansprüchen im Allgemeinen und im Eheverfahren im Besonderen
45 *Peyerl, Hermann*: Das Pflegevermächtnis: Bewertung und steuerrechtliche Aspekte

► Journal für Strafrecht

- 1| 5 *Schwaighofer, Klaus*: Die methodengerechte Ausführung von Nichtigkeitsbeschwerden
11 *John, Georg*: Das Verhältnis der strafrechtlichen Garantien der MRK zu den justiziellen Grundrechten der GRC und ihre Durchsetzung durch EuGH und EGMR
17 *Geiblinger, Michael*: Freistellungs-, Gebühren- und Entgeltfortzahlungsansprüche von Arbeitnehmern in Ausübung der Tätigkeit als Geschworene und Schöffen
27 *Fuchs, Stefan*: Der Luzifer-Effekt und seine Bedeutung für einen Strafvollzug rechtsstaatlicher Prägung

► Juristische Blätter

- 1| 2 *Knötzl, Bettina, Judith Schaberreiter* und *Alexander Schopper*: Der Rückschaufehler bei der richterlichen Urteilsfindung im Schadenersatzprozess
11 *Nunmer-Krautgasser, Bettina* und *Georg Mubri*: Abgabenrechtliche Insolvenzforderungen im Feststellungsverfahren
2| 69 *Schmid, Ludwig*: Der eigentumsrechtliche Beseitigungsanspruch im Spannungsverhältnis zum Schadenersatzrecht
79 *Stricker, Martin*: Verbot der reformatio in peius bei strengerer Beurteilung?

► jusIT

- 1| 1 *Klappstein, Verena* und *Elisabeth Reiner*: „Virtuelle Generalversammlung“ – auch in der österreichischen Genossenschaft zulässig?
23 *Lachmayer, Konrad*: Das EU-US Privacy Shield-Konzept

► Österreichische Juristenzeitung

- 3| 101 *Kronbaler, Christoph*: Negativzinsen
109 *Prankl, Dominik* und *Thomas Seeber*: Der Sinn und Zweck des § 345 ZPO

- 115 *Salimi, Farsam*: Der polizeiliche Staatsschutz – Schutz oder Bedrohung der Freiheit?
- 4 | 149 *Wilfinger, Alexander*: Zur Staatenimmunität im Zivilprozess
- 155 *Allram, Katrin* und *Hannab Graff*: Glücksspielwerbung in den Massenmedien
- 161 *Staffler, Lukas*: Parallele Verfahren in idem factum als zulässige Doppelverfolgung?

► **Österreichische Notariatszeitung**

- 1 | 1 *Rechberger, Walter H.*: Das Geburtsdatum im Grundbuch – ein Déjà vu

► **Recht der Medizin**

- 1 | 4 *Lust, Alexandra* und *Susanne Weiss*: Die Änderung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU
- 13 *Scholz, Sebastian*: Produktwarnungen im Gesundheitsrecht (I)

► **Recht der Umwelt**

- 1 | 5 *Vogl, Felix Karl*: Heliskiing von Landeshauptmanns Gnaden?
- 11 *Götzl, Angelika*: Natura-2000, Vertragsverletzung ... Lutra lutra quo vadis? [Umwelt und Technik]
- 26 *Berl, Florian* und *Alexander Forster*: Nachträgliche Rechtsmittel der betroffenen Öffentlichkeit
- 32 *Stern, Johannes*: Dem Staub auf der Spur

► **Steuer- und Wirtschaftskartei**

- 1 | 1 *Weinzierl, Christine*: Modernisierung der Mehrwertsteuer für E-Commerce
- 4 *Lebenbauer, Edith* und *Madeleine Grünsteidl*: Änderungen im Beschwerdeverfahren ab 1. 1. 2017
- 10 *Lochmann, Erich* und *Martin Schwaiger*: Ist die BAO noch zeitgemäß?
- 12 *Kocher, Christa* und *Franz Proksch*: Die Lohnverrechnung 2017
- 28 *Prodinger, Christian*: Keine Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung einer Schenkung
- 32 *Schweisgut, Richard*: Schilftkartenverkauf durch Hotels
- 47 *Verweijen, Stephan*: Die Erbrechtsreform – Anrechnung und Hinzurechnung beim Pflichtteil
- 2 | 85 *Lachmayer, Edeltraud*: Neuerungen bei der Stabilitätsabgabe
- 89 *Rzeszut, Robert* und *Stefan Schury*: Die Verfahrenshilfe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 97 *Renner, Bernhard*: Verbindlichkeiten sind kein Bestandteil des Abwicklungs-Endvermögens einer Körperschaft

- 103 *Kübbacher, Thomas*: Droht bei der landwirtschaftlichen Umsatzsteuerpauschalierung künftig eine Einzelfallprüfung?

- 108 *Beiser, Reinhold*: Einbringungen von Kommanditeilen einer GmbH & Co KG in die Komplementärin im Licht des Gläubigerschutzes

- 3 | 113 *Keppert, Thomas*: Die steuerlichen Neuerungen ab 2017

- 118 *Althuber, Franz*: Zur Einführung eines Neuerungsverbots im Abgabenverfahren

- 121 *Schmieder, Mario*: VfGH bestätigt Verbandsverantwortlichkeit

- 126 *Schuster, Stefan*: Pendlerpauschale auch bei Werkverkehr

- 128 *Varro, Daniel*: Treibstoffkosten im Sachbezug für Dienstwagen?

- 143 *Bodis, Andrei* und *Christoph Schlager*: Neues zur ertragsteuerlichen Behandlung von fondsgebundenen Lebensversicherungen

- 160 *Balas, Heinrich* und *Michael Kotschnigg*: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 162 BAO

► **taxlex**

- 1 | 4 *Kanduth-Kristen, Sabine*: Auf Eigenkapital übertragene Abfertigungsrückstellungen im Rahmen einer Betriebsveräußerung
- 6 *Wondra, David*: Kosten iZm „Essen auf Rädern“ sind keine außergewöhnliche Belastung
- 7 *Endfellner, Clemens*: Strafen, strafähnliche Ausgaben und Verfahrenskosten im Ertragsteuerrecht
- 9 *Schinnerl, Marcus*: Die Bedeutung der Rechnung im Umsatzsteuerrecht – bedarf es für den Vorsteuerabzug überhaupt noch einer Rechnung?
- 20 *Holzinger, Raphael* und *Benedikt Hörtenhuber*: Der Neuerungstatbestand bei der Wiederaufnahme des Verfahrens: Wessen Kenntnisstand ist relevant?
- 26 *Elmecker, Manfred*: Evaluationsbericht „Horizontal Monitoring“

► **wirtschaftliche blätter**

- 1 | 1 *Kriegner, Johannes*: Allgemeines und Besonderes zum akzessorischen Vertrag
- 9 *Wimmer, Alexander*: Klarstellungen zu Fragen bei (grenzüberschreitenden) Umgründungen
- 2 | 61 *Kriegner, Johannes*: Allgemeines und Besonderes zum akzessorischen Vertrag (Teil 2)
- 69 *Steiner, Manuel*: Die Generalversammlung und die gerichtliche Abberufung von Geschäftsführern

► wohnrechtliche blätter

- 2 | 31 *Pesek, Reinhard*: Unzulässiger vertraglicher Ausschluss der Mietzinsminderung: Rückzahlungsansprüche des Mieters

► Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 1 | 13 *Remmert, Klaus*: Verwaltungsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext
19 *Olechowski, Thomas*: Marksteine in der Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
27 *Faber, Ronald*: Konstitutionelle Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit
34 *Zorn, Nikolaus*: Leitentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit
50 *Fischer, Johannes*: Der Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte – in Praxis und Theorie
61 *Thalhammer, Heidemarie*: Erfahrungen der Verwaltung mit der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“

► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

- 2 | 52 *Lumper, Marie Christine*: Steuerliche Anerkennung der Mitarbeit von nahen Angehörigen in (Familien-) Unternehmen
58 *Schweda, Patrick*: Amtsbestätigungen für Lebensgefährten
61 *Lukits, Rainer*: Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 8 | 394 *Hermann, Walter*: Der Leistungsempfänger bei verbotener Einlagenrückgewähr

► Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

- 1 | 2 *Lutschowig, Martin*: Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren
6 *Derntl, Johannes*: Medienberichterstattung und Anfechtungsrecht
11 *Tremel, Robert*: Insolvenzaufhebung während anhängigem Prüfungsprozess
16 *Lebner, Johann*: Nachtragsverteilung: Die Verwertung früher nicht verwertbarer Vermögensmassen im eigentlichen Insolvenzverfahren (am Beispiel der Zukunftsvorsorge)

► Zeitschrift für Vergaberecht

- 1 | 6 *Gast, Günther*: Vergaberechtsfreiheit auf der Schiene?

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 1 | 38 *Oppel, Albert*: Finanzielle Sicherungen

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 3 | 75 *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2016

► Zivilrecht aktuell

- 2 | 24 *Swoboda, Lukas-Sebastian* und *Rainer Kaspar*: Die vereinfachte Gründung einer GmbH
27 *Leitner, Max*: Kick-back und Rechtswidrigkeitszusammenhang
44 *Brandstätter, Natascha*: Die neue Verjährung erbrechtlicher Ansprüche
47 *Apathy, Peter*: Das gesetzliche Vermächtnis des Wohnrechts und des Hausrats nach dem ErbRÄG 2015

Für Sie gelesen

- **Strafgesetzbuch Austrian Criminal Code.** Von *Andreas Schloenhardt/Frank Höpfel* (Hrsg). NWV Verlag, Wien 2016, 423 Seiten, geb, € 58,-.



Unlängst fiel mir ein zweisprachiger Sammelband jenes Verlags, der auch das zu besprechende Werk herausgegeben hat, in die Hände: *Dirnhofer/Schick*, Bildgebung in der Rechtsmedizin, Forensic Imaging. Interessehalber las ich ein wenig im englischen Text und wurde gewahr, wie schwierig Übersetzungen/Übertragungen von mit juristischen Begriffen gespickte Texte sind.

Da muss man nicht nur sprachlich firm, sondern auch in fremden Begriffswelten zuhause sein. Denn jede Sprache bedeutet auch eine andere begriffliche Welt.

Daher interessierte mich die Ankündigung des NWV einer deutsch-englischen Textausgabe des österreichischen StGB. Ich war bei der gelungenen Präsentation im Februar 2017 dabei und vertiefte mich sogleich in einige übersetzte Paragraphen, die ich aus meiner beruflichen Tätigkeit als Strafverteidiger noch auf Deutsch im Gedächtnis hatte – Tatbestände mit Satzungenen von oft mehr als einer Seite. Solche Satzperioden sind im Englischen unbekannt und werden von einem englischsprachigen Leser noch weniger verstanden als der deutsche Text von einem Deutschen.

In einer bestechenden Übersetzungs-/Übertragungsleistung meistern die beiden Professoren *Schloenhardt* und *Höpfel* diese Schwierigkeiten. Sie sind nicht nur der englischen (amerikanischen) Sprache mächtig, sondern auch in der Begrifflichkeit beider Rechtssprachen zu Hause.

Das Layout dieses Buchs aus dem NWV Verlag ist hervorragend, und für den Praktiker ist das Glossar/Glossary – deutsch-englisch, englisch-deutsch – sehr wichtig.

Aufgrund der europaweiten Harmonisierung des Strafrechts (im Strafprozessrecht der gegenseitigen Anerkennungsstrategien), deren lingua franca das Englische ist, ist die Drucklegung dieser zweisprachigen Ausgabe des StGB (Stand 2015) unerlässlich. Jeder österreichische Jurist, der nur ein wenig über den Tellerrand des nationalen Rechtsgeschehens hinausblickt, sollte dieses Werk in seiner Bibliothek stehen haben. Aber vor allem fremdsprachige Leser und Benutzer des österreichischen StGB werden zufrieden sein, dessen Text auf Englisch vorzufinden. Für eine weite – internationale – Verbreitung des Werks wäre somit gesorgt. Dem Verlag sowie den beiden Initiatoren und Ausführenden sei aufrichtig gratuliert.

Nikolaus Lechner

- **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, EuZPR/EuIPR.** Von *Thomas Rauscher* (Hrsg). Otto Schmidt Verlag, Band V, 4. neu bearbeitete Auflage, KSÜ, EuErbVO, HUntStProt 2007, Rom III-VO, Köln 2016, 1.456 Seiten, br, Kommentar, € 256,-.



Mit dem erschienenen Band V des EuZPR/EuIPR ist die 4. Auflage des „*Rauscher*“ in nunmehr fünf Bänden komplettiert. Band V enthält neben den familienrechtlichen Bestimmungen KSÜ, Rom III-VO und Haager Unterhaltsstatutprotokoll 2007 auch eine Kommentierung der EuErbVO. Alles, was zu den bisherigen Bänden I bis IV in den Rezensionen im AnWB gesagt wurde,

gilt auch hier.

Für den österreichischen Rechtsanwender sind insb die familienrechtlichen Kommentierungen bedeutsam, weil in Österreich vergleichbare umfassende Kommentare insb auch zum KSÜ, zur Rom III-VO und zum HUntStProt 2007 fehlen. Die Anschaffung ist daher schon aus diesem Grund lohnenswert. Gerade die Kommentierung der **Rom III-VO**, die das Scheidungs-IPR vom Staatsangehörigkeits- zum Aufenthaltsprinzip gewandelt hat und seit 2012 in Kraft ist, enthält bereits umfassende Rsp (auf rund 150 Seiten). Das KSÜ regelt das IPR der elterlichen Sorge (Kommentierung umfasst ca 170 Seiten). Quantitativ entfallen auf das HUntStProt 2007 ca 140 Seiten.

Ebenso ist die Kommentierung von *Hertel* zur **EuErbVO** – die ebenfalls vom Aufenthaltsprinzip für internationale Zuständigkeit (Art 4 ff) und anwendbares Recht (Art 21 ff) ausgeht – mit 500 Seiten sehr umfassend; sie „passt“ auch zu den bestehenden österreichischen Kommentaren von *Burgstaller/Neumayr/Schmaranzer* und *Schauer/Deixler-Hübner* und legt – repräsentativ – die deutsche Sichtweise für die unionskonforme Auslegung dar; auch wenn der Rezensent nicht mit allen von *Hertel* vertretenen Ansichten übereinstimmt (etwa zu Art 5 EuErbVO Rz 10, wo er vertritt, dass ihm „unverständlich“ ist, wieso teilweise in der Literatur gefordert werde, dass der Erblasser das zuständige Gericht bestimmen könne).

Die Anschaffung des *Rauscher* sollte daher auch in einer guten österreichischen Prozessrechtsbibliothek jedenfalls nicht fehlen.

Alexander Wittwer

- **Abgabenverfahren.** Von *Johann Fischerlehner*. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, XXVIII, 852 Seiten, geb, € 120,-.



Der vorliegende Taschenkommentar vereint alle Vorzüge eines fundierten Kommentars mit jenen eines handlichen Taschenbuches.

Kernstück ist die BAO, fachkundig kommentiert unter Rückgriff auf die einschlägigen Kommentare von *Ritz* und *Stoll* sowie vor allem auf die Rsp des VwGH. Die Kunst liegt – angesichts der Fülle der zur Verfügung stehenden Quellen – in der Auswahl. Diese

Kunst beherrscht *Fischerlehner* meisterhaft, sodass es ihm gelingt, dem Leser auf knappem Raum die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Bestimmungen zu vermitteln.

Manchmal unterlaufen gleichwohl Redundanzen. So etwa auf 115, wo der erste Satz der (einem VwGH-Erk entnommenen) Anm 1 mit dem obenstehenden ersten Satz des Gesetzestexts des § 96 BAO ident ist. Das bringt dann keinen informativen Mehrertrag.

Aber das sind Ausnahmen. Zumeist sind die Anmerkungen so gestaltet, dass sie jene den Gesetzestext ergänzenden Hinweise geben, die notwendig sind, um ihn im Hinblick auf seine Anwendbarkeit in der Praxis zu verstehen. Das gelingt dem Verfasser in aller Regel vortrefflich. Beispielhaft – als *pars pro toto* – seien die vier prägnanten Anmerkungen auf 128 zu den in § 110 BAO genannten Fristaspekten genannt. Ein Blick darauf lässt jeden verstehen, worum es geht und wie praxisrelevante Fragen (zB Anm 4 zur Qualifizierung einer Ablehnung eines Fristverlängerungsantrags nach § 110 Abs 2 Satz 1 BAO als Verfügung bzw Beschluss iSd §§ 94 und 244 BAO bzw iSd § 25 a Abs 3 VwGG und § 88 a Abs 3 VfGG zu lösen sind).

Doch nicht nur die BAO, sondern auch weitere verfahrensrechtlich relevante Bestimmungen werden im Buch behandelt. So etwa, um nur einige zu nennen, auf Gesetzesebene das neue KontRegG und das KapApfl-MeldeG oder auf Verordnungsebene die FONV, die BarUV, die RegistrierkassensicherheitsV, die (das KontRegG näher ausgestaltende) KontReg-DV und die (das KapApfl-MeldeG näher ausgestaltende) KapAbfl-DV. Dabei kann man sich mitunter des Eindrucks nicht erwehren, dass der Gesetzgeber gerade bei einigen rezenten Regelungen möglicherweise, was strukturelle Zusammenhänge angeht, übereilt und, was Grundrechtseingriffe angeht, überschießend gehandelt haben mag. Denn wie kann man als Gesetzgeber einerseits den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre verfassungsrechtlich so stark verankert sehen wollen, wie es in Anbetracht von § 1 DSGVO und Art 8 MRK der Fall ist, andererseits aber seine Durchbrechung in Form der Offenlegung durch verpflichtende Weitergabe von Informationen über ganz normale Überweisungs- oder Abhebungsvorgänge von den privaten Konten der Bürger billigen, ja gar gesetzlich (durch das KontRegG, das KapAbflG und das KapZuflussG) anordnen? Dies notabene ohne Voraussetzung ir-

gendeines Fehlverhaltens des Bürgers, sondern einfach als das, was früher unter den Begriff einer sog (eben aus grundrechtlichen Erwägungen als verpönt angesehenen) „fishing expedition“ gefallen wäre. Es wird Aufgabe der Verwaltungspraxis und der Judikatur sein, eine verfassungskonforme (und damit restriktive) Auslegung der neuen Bestimmungen vorzunehmen, um Eingriffe in die Grundrechtssphäre der Bürger möglichst gering zu halten und letzteren nicht – verfassungsrechtlich unvertretbare – generelle Rechtfertigungsobliegenheiten hinsichtlich ihrer persönlichen Dispositionen aufzuerlegen.

Doch das ist eine Erwägung, die sich nur zum Teil an den Autor richtet, und zwar weniger im Hinblick auf seine Funktion als Buchautor, denn in jener Funktion kommentiert er ja nur das Gesetz (wobei mitunter auch fachliterarisch eine Weichenstellung erfolgen kann), sondern in seiner Funktion als Richter und Senatsvorsitzender am Bundesfinanzgericht, denn als solcher prägt er die Rechtsanwendung und die judikative Rechtsinterpretation in besonders verantwortungsvoller Weise im Zuge der konkreten Applikation der gesetzlichen Vorschriften auf konkrete Lebenssachverhalte.

Das vorliegende Werk bietet dafür sowie überhaupt für jeden Rechtsanwender eine wertvolle Hilfe und erfreut den Leser, zusätzlich zu allem bereits Erwähnten, auch noch dadurch, dass sogar die Abgabenorganisationsgesetze sämtlicher Bundesländer und zudem auch das VwGG, die VwGH-EVV und die VwGH-AufwErsV wiedergegeben sind – was für ein Buch über das Abgabenverfahren eigentlich einen Luxus darstellt, der aber für jeden professionellen Rechtsanwender, der eine VwGH-Beschwerde bzw nunmehr eine Revision an den VwGH zu verfassen oder über eine solche zu entscheiden hat, überaus nützlich ist.

Insofern verdienen das Buch und sein Autor größte Anerkennung für die hohe Qualität des Inhalts, die gelungene Selektion der Quellen und den systematischen Aufbau der zur Wiedergabe und Kommentierung ausgewählten Normen!

Adrian Eugen Hollaender

- **Handbuch des Südtiroler Vergaberechts.** Von *Otto Mahlknecht*. Athesia Verlag, Bozen 2016, 304 Seiten, br, € 24,90.



Das vorliegende Werk ermöglicht einen Blick über die „*österreichischen vergaberechtlichen Landesgrenzen*“ hinaus und beschreibt in prägnanter Weise die Eckpfeiler des Südtiroler Vergaberechts. Anlässlich des am 6. 1. 2016 in Kraft getretenen Südtiroler Landesvergabegesetzes, mit dem die europäische Vergaberichtlinie umgesetzt wurde, stellt Rechtsanwalt *Otto Mahlknecht* die Entwicklungen und Grundlagen des Südtiroler Vergaberechts, den Ablauf von vergaberechtlichen Verfahren und anderen vergaberechtlichen Themen wie bspw *Inhouse*-Vergaben

dar. Im Anschluss finden sich ein Literaturverzeichnis und ein Abdruck der in Südtirol geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Muster und Checklisten für die vergaberrechtliche Praxis.

Einleitend skizziert der Autor die von der italienischen Wettbewerbsbehörde im Jahr 1992 beanstandeten Themenbereiche und gibt einen kurzen Überblick über die anschließenden legislativen Vorgänge bis hin zum im Jahr 2015 beschlossenen Südtiroler Landesvergabegesetz. In der Folge wird auf die Gesetzgebungsbefugnis des Landes Südtirol eingegangen, ein Ausblick auf neuere rechtliche Entwicklungen in Italien und den Autonomen Provinzen gegeben und das Vergaberecht im europarechtlichen Kontext dargestellt. Die rechtlichen Ausführungen sind leicht verständlich und mit Beispielen untermauert, die dem Leser und Rechtsanwender einen raschen Überblick ermöglichen. Themen, die vor allem von der Judikatur des EuGH geprägt sind, werden vom Autor unmittelbar beim jeweiligen Themenbereich miteinbezogen. Auf die für Südtirol bedeutsamen Arten von Vergabeverfahren sowie die Besonderheiten des italienischen Rechts richtet der Autor ein besonderes Augenmerk, gibt dem Rechtsanwender zahlreiche Tipps für die Praxis und weist auch auf die Unterschiede zwischen Italien und anderen EU-Staaten hin.

Interessierte, die erfahren möchten, wie dieses äußerst komplexe und formalistische Rechtsgebiet andernorts ausgestaltet ist, können sich mit diesem Buch rasch einen Überblick über die geltende Rechtslage und die gängigsten vergaberrechtlichen Verfahrensarten in Südtirol verschaffen.

Michael Breitenfeld

- **ABGB Praxiskommentar – Band 6 – §§ 1293–1503 ABGB.** 4., neu bearbeitete Auflage. Von *Georg E. Kodek* (Hrsg), auf Grundlage der von *Michael Schwimann* herausgegebenen Voraufgaben. LexisNexis Verlag, Wien 2016, XL, 1.682 Seiten, geb., € 319,-.



Vor etwa einem Jahr hatte der zuständige Verlag das Erscheinen des sechsten, die §§ 1293–1502 ABGB beinhaltenden Bandes zum „Schwimann-Kommentar“ angekündigt. Im August 2016 war es dann soweit, Verlag und Herausgeber konnten die Fertigstellung aller Teilbände zum ABGB freudig verkünden: Mit der Auslieferung des Bandes VI sind nun tatsächlich alle Bestimmungen des ABGB in 4. Auflage vollständig abgehandelt, auch wenn der Gesetzgeber in der Zwischenzeit einige schon vor mehreren Jahren abgedeckte Teilbereiche (so bspw das Erbrecht und das Recht der GesbR) überholt oder gar zur Makulatur gemacht hat. Nicht ohne gerechtfertigten Stolz verkündet der Herausgeber der 4. Auflage, *Georg E. Kodek*, dass der von *Schwimann* begründete Praxiskommentar damit der einzige am Markt befindliche vollständige Großkommentar sei.

In Band VI werden nun mit den §§ 1293–1503 das Schadenersatzrecht, wichtige Teile des allgemeinen Schuldrechts (Zession, Leistungskondiktion, Bürgschaft) sowie das Bereicherungsrecht und die Ersitzung bis hin zu den Verjährungsbestimmungen abgehandelt. Schon auf den ersten Blick beeindruckt, dass es mit der Hilfe von lediglich sechs Autoren gelungen ist, diese monumentalen Bestimmungen auf mehr als 1.600 eng bedruckten Seiten abzuhandeln. Bei den Mitwirkenden ist an erster Stelle *Erika Wagner* zu nennen, die die Neubearbeitung eines gesamten Kosmos, nämlich des Schadenersatzrechts (§§ 1293 bis 1341 ABGB) besorgt hat und daher mehr als die Hälfte des vorliegenden Teilbands verantwortet. Hierbei konnte sie zwar auf wesentlichen Vorarbeiten von *Friedrich Harrer* in den Voraufgaben aufbauen, die weiterhin anhaltende explosionsartige Entwicklung der Judikatur zum Schadenersatzrecht infolge der anhaltend hohen Klagsbereitschaft von Schutzverbänden, Prozessfinanzierern und Wirtschaftsanwälten stellen hier aber beinahe jeden Autor vor fast übermächtige Herausforderungen. *Wagner* meistert diese Herausforderung allerdings hervorragend, wie ein Blick in ihre Kommentierungen zeigt: Insb die Übersichtlichkeit und praxisnahe Gliederung seien hervorgehoben.

Lediglich bspw sei hier auf die Ausführungen *Wagners* zu den Haftungen des Arztes (§ 1300 Rz 40 ff) sowie der Bank bzw des Anlageberaters (§ 1300 Rz 82) verwiesen: Lehre und Rsp unterliegen hier einer dynamischen Fortentwicklung, wie allein die umfangreichen Teil-Literaturverzeichnisse zu diesen beiden Unterkapiteln zeigen. Wer sich also etwa einen Überblick über den aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis zu den Anlegerschäden verschaffen möchte, wird im vorliegenden Werk eine fundierte und geraffte Darstellung aller relevanten Teilbereiche, wie etwa zur Aufklärungspflicht, zur Prospekthaftung, zum Mitverschulden des Anlegers, zum Rechtswidrigkeitszusammenhang und zu Behauptungs- und Beweislastthemen finden. In ähnlicher Manier fasst die Autorin im Zusammenhang mit § 1300 ABGB auch andere schadenersatzrechtliche Themenkomplexe, zB die Haftung der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc betreffend, zusammen. In allen diesen Teilbereichen gelingt ihr die plastische Darstellung von Mikrokosmen, die für sich genommen schon ganze Bände füllen könnten. In all diesen Aspekten bietet auch das nahezu 50 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis ausreichende Anknüpfungspunkte, um sich einzelnen praktischen Problemen stellen zu können, zumal die Zuordnung zu den einzelnen Paragraphen des ABGB nicht immer einfach erscheint – nicht zuletzt deswegen verdient das vorliegende Werk zu Recht den Titel eines „Praxiskommentars“.

Besondere Erwähnung verdienen auch die Kommentierungen zu den Verjährungsbestimmungen (§§ 1451–1502), die im Wesentlichen von *Peter Mader* und *Sonja Janisch* gemeinsam verantwortet werden. Auch hier sind es etwa schadenersatzrechtliche Aspekte, die für eine dynamische Fortentwicklung des Zivilrechts sorgen – s etwa die Ausführungen zur

Verjährung nach § 1489 ABGB, insb zur Verjährung von Anlagenerstattungsfällen oder von Kreditzinsen (Rz 10).

Zuletzt sei noch ein Blick auf die Kommentierung zum Bürgschaftsrecht (§§ 1346 ff ABGB) geworfen, das *Wolfgang Faber* bearbeitet hat. Hier fällt auf, dass der Autor seine Ausführungen systematisch aufbaut und sich auch nicht davor scheut, auch Grundlagen in lehrbuchartiger Manier zu erörtern. Querverweise zu anderen relevanten Zivilrechtsbereichen, wie etwa dem Verbraucherschutz (KSchG), dem Wechselrecht oder gar dem GebG, werden dabei nicht außer Acht gelassen. Dennoch kommt auch die wissenschaftliche Tiefe nicht zu kurz, wenngleich der beabsichtigte Schwerpunkt der Beiträge sicherlich nicht auf dem akademischen Diskurs liegt, sondern vielmehr auf einer allgemeinen Verständlichkeit für den Praktiker.

Der Herausgeber kündigt in seinem Vorwort die baldige Herausgabe des siebten Bandes zu den Haftpflichtgesetzen (AHG, DHG, EKHG, OrgHG, PHG etc) an und verleiht dabei seiner Hoffnung Ausdruck, dass dies noch im Jahr 2016 stattfinden möge. Auch wenn dieses Vorhaben nicht eingehalten werden sollte (selbst die Herausgabe des sechsten Bandes hat sich um etwa ein halbes Jahr verzögert), ist bereits jetzt absehbar, dass sich das Warten auszahlen wird.

Rainer Wolfbauer

- **Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung.** Von *Gerhard Hager/Heinz Meller/Christa Hetlinger*. 4. neu bearbeitete und ergänzte Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, XVI, 298 Seiten, geb., € 69,-.



Seit vielen Jahren dient dieser „Klassiker“ Rechtsanwälten beim Verfassen von Rechtsmitteln in Strafsachen. Die aus dem Jahr 1986 stammende Erstauflage des „*Hager/Meller*“ enthielt bereits alles, was es brauchte, um dem praktizierenden Strafverteidiger einen Arbeitsbehelf zum richtigen Verfassen von Rechtsmittelschriften zu bieten. Mithilfe dieses kleinen roten Buches war insb jenen besonders gedient, die zum ersten Mal eine Nichtigkeitsbeschwerde zu verfassen hatten. Beginnend mit dem Teil zu Methodik der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung, dann weiter zu den „Grundbausteinen“ und dann eingehend auf die Judikatur zu den einzelnen Ziffern des § 281 StPO und auf die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Rechtsmittel vor den jeweiligen Strafgerichten wurde hierbei eine ideale didaktische Herangehensweise gewählt.

Was kann nun einen Praktiker dazu bewegen, die bewährte Ausgabe des „*Hager/Meller*“ durch die (mittlerweile) 4. Neuauflage zu ersetzen? Zahlreiche Gesetzesnovellen sowohl im Prozessrecht als auch im materiellen Recht sowie die Weiterentwicklung der Rsp und deren Reaktionen auf die Änderungen der Gesetzeslage sind Grund genug dafür. Da diese Bearbeitung sehr schonend vonstattenging, das erfolgreiche Konzept somit beibehalten wurde und noch dazu

wertvolle weiterführende Verweise auf ausführlichere Kommentare aufgenommen wurden, kann man getrost „von 1986 in das Jahr 2016 wechseln“.

Florian Leitinger

- **Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar.** Von *Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch* (Hrsg.). §§ 531–551 ABGB, Erbrecht. Verlag Österreich, Wien 2016, 491 Seiten, geb., Abopreis € 140,25.



Anfang Oktober erschien der erste Band zum Erbrecht – §§ 531–551 – aus der dritten Auflage des berühmten und bewährten Klang Kommentars. Die Erscheinung des zweiten erbrechtlichen Bandes, welcher die §§ 552–646 behandeln wird, steht allerdings noch Ende des Jahres bevor. Das ambitionierte Projekt einer dritten Auflage des Großkommentars schreitet zügig voran – weitere

Bände sind 2016 noch zu erwarten – und auch für den ersten Band zum Erbrecht konnten verschiedene Autoren für die Kommentierung gewonnen werden, und zwar Univ.-Prof. DDr. *Herbert Kalb*, Univ.-Ass. Dr. *Gabriel Kogler*, Dr. *Gundula Maria Likar-Peer*, Dr. *Christoph Mondel*, Univ.-Ass. Mag. *Bernhard Motal*, LL.M., Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, OR DDr. *Helga Sprobar-Heimlich*. Diese befassten sich nun erstmals mit einer vertieften und praxisgerechten Darstellung der alten und der durch das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 neu geschaffenen Rechtslage, welche am 1. 1. 2017 in Kraft getreten ist. Aufgrund der Anwendbarkeit der alten Rechtslage auf alle Todesfälle bis zum 31. 12. 2016 und der damit verbundenen einschlägigen Ansprüche wird sie noch viele Jahre nach diesem Zeitpunkt relevant sein. Ihre umfassende Kommentierung im erbrechtlichen Band wird daher diesem praktischen Umstand mehr als gerecht.

Dem bewährten Schema folgend findet sich allem voran die Angabe der Stammfassung des jeweiligen Paragraphen, an welchen unmittelbar der Normtext in der geltenden Fassung, ein Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und die Kommentierung selbst anschließen. An dieser Stelle hervorzuheben ist, dass das Literaturverzeichnis nicht nur Quellen zur Rechtslage bis zum 31. 12. 2016 beinhaltet, sondern in vielen Fällen auch noch „Lit zum ErbRÄG 2015“ anführt. Des Weiteren zeichnet sich das Inhaltsverzeichnis durch seine Aufteilung in einen „Teil A: Rechtslage bis 31. 12. 2016“ und einen „Teil B: Rechtslage ab 1. 1. 2017“ besonders aus, wobei diese Form (größtenteils) durchgängig beibehalten wird.

Beispielhaft soll die Kommentierung des § 540 erläutert werden, welcher die Erbunwürdigkeitsgründe beinhaltet, wobei die Erbunwürdigkeit wegen strafbarer Handlungen auch auf solche gegen die Verlassenschaft ausgedehnt wurde. Wie zuvor erklärt, befasst sich der Autor im „Teil A“ zunächst mit der Rechtslage bis zum 31. 12. 2016. Zu Beginn wird ein knapper Überblick über den Aufbau und den Tatbestand des § 540 in der noch geltenden Fassung

gegeben. Darauf folgt die Erörterung der beiden Erbuwüdigkeitsgründe im Einzelnen, wobei jeweils anfangs auf den dogmatischen Hintergrund und die allgemeine Entwicklung der Bestimmung eingegangen wird. Nach eingehender Behandlung des § 540 folgt „Teil B“, welcher der Rechtslage ab dem 1. 1. 2017 gewidmet ist. Der Autor ist bereits zu Beginn im Unterpunkt „Allgemeines“ bemüht, die neue Systematik darzustellen, und gibt leicht verständlich die nunmehrige Unterscheidung in relative und absolute Erbuwüdigkeitsgründe, und deren materiell-rechtliche Wirkung, wieder. Er beschränkt sich allerdings nicht nur auf die kritische Auseinandersetzung mit § 540, sondern macht eine sinnvolle Querverbindung zu § 770 in der geltenden Fassung, welcher das Recht der Enterbung behandelt, und stellt deren Verhältnis dar. Wie auch im „Teil A“ folgt dann die Erörterung der Tatbestände im Einzelnen.

Alles in allem handelt es sich beim ersten Band zum Erbrecht um ein gelungenes Werk, welches sich besonders durch sein hohes wissenschaftliches Niveau auszeichnet. Die Autoren setzen sich gründlich mit den einzelnen Themen auseinander und verknüpfen altbekannte Lehre und Rsp mit neuen Entwicklungen, und lassen dabei auch eigene kritische Positionen miteinfließen. Aber nicht nur inhaltlich hat sich dieser Band bewährt, sondern auch in formaler Hinsicht hinterlässt sein Stil einen positiven Eindruck. Obwohl zahlreiche Autoren an diesem Werk mitgearbeitet haben, bleibt es dank seiner durchgängigen Form, und auch durch den abgestimmten Aufbau der einzelnen Kommentierungen, kohärent und angenehm zu studieren. Abgerundet wird das Ganze durch eine übersichtliche Gliederung, welche die rasche Lösung einzelner Fragen ermöglicht.

Erneut wird unter Beweis gestellt, dass der damals von Dr. *Heinrich Klang* gegründete, und von em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Univ.-Prof. iR Dr. *Ferdinand Kerschner* und Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilsch* herausgegebene Kommentar stets ein unbedingter Bestandteil der juristischen Literaturlandschaft bleiben wird.

Dany Boyadjyska

- **Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG).** Von *Manfred Lindmayr*. Verlag LexisNexis, Wien 2016, 130 Seiten, br, € 29,-.



Als Autor zahlreicher Fachbücher zu arbeitsrechtlichen Themen zählt Mag. *Manfred Lindmayr* zu den ausgewiesenen Spezialisten auf diesem Gebiet. Mit seinem aktuellen Werk aus der Serie „ARD-Spezial“ zum neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz ermöglicht der Autor einen kompakten Überblick über die Neukodifikation.

Um sicherzustellen, dass für in Österreich tätige in- und ausländische Arbeitnehmer gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten, wurden die Rege-

lungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping im Laufe der Zeit sukzessive weiterentwickelt. Nunmehr wurden mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2017 aber erstmals die Bestimmungen aus dem AVRAG herausgenommen und die zersplitterte Rechtslage in einem neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) zusammengefasst.

Die Neukodifikation nahm der Autor zum Anlass, um mit seinem aktuellen Werk eine übersichtliche Darstellung des LSD-BG zu schaffen. Dabei richtet sich das Werk sowohl an Laien, insb an Arbeitgeber, die sich einen Überblick über die Materie verschaffen wollen als auch an diejenigen, die in ihrem täglichen Geschäft rechtliche Aufgabenstellungen zu gewärtigen haben und die Regelungen im neuen LSD-BG rasch auffinden möchten. Mit seiner Vergleichstabelle bietet das Werk auch eine in der Praxis willkommene Zeiterparnis, da die Übereinstimmungen zwischen der neuen und der alten Rechtslage aufgezeigt werden und auf inhaltliche Änderungen hingewiesen wird.

Inhaltlich gliedert sich das Buch in drei Teile. Während im ersten Teil die Änderungen im LSD-BG gegenüber der bisherigen Rechtslage überblicksmäßig dargestellt werden, finden sich im zweiten Teil des Buches die neuen Gesetzesbestimmungen mitsamt den Parlamentarischen Erläuterungen. Der dritte Teil enthält – wie bereits erwähnt – eine Vergleichstabelle, in der die einzelnen Bestimmungen des LSD-BG der derzeitigen Rechtslage gegenübergestellt werden.

Aufgrund der gelungenen Zusammenstellung und Übersichtlichkeit ermöglicht das Werk einen handlichen und praxisorientierten Umgang. Für einen ersten Einstieg in das mit 1. 1. 2017 in Kraft getretene Gesetz ist dieses Buch ein hervorragendes Hilfsmittel.

Ines Windisch

- **KFG Kraftfahrgesetz.** Von *Herbert Grundtner/Gerhard Pürstl*. 10. aktualisierte und bearbeitete Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, XX, 540 Seiten, geb, € 118,-.



Das Werk aus der Manz-Reihe der „Großen Gesetzesausgaben“ enthält das Bundesgesetz vom 23. 6. 1967 BGBl 267 über das Kraftfahrwesen in der Fassung der 1. bis 33. Novelle mit erläuternden Bemerkungen unter Berücksichtigung der Regierungsvorlagen, der Berichte der Parlamentsausschüsse und einschlägiger Nebenvorschriften sowie einer Übersicht der Rsp.

Wenngleich an dem (bewährten) Aufbau keine wesentlichen Änderungen erfolgten, gaben zahlreiche seit Erscheinung der Voraufgabe eingetretene Neuerungen Anlass zur raschen Aktualisierung des Werkes; insb die 32. KFG-Novelle – auch die druckfrische 33. KFG-Novelle wurde bereits eingearbeitet –, die mit 2. 3. 2016 vollständig in Kraft getretene VO (EU) 165/2014 über Fahrtschreiber im Stra-

ßenverkehr, die die VO (EG) 3821/85 zur Gänze aufhob, das VfGH-Erk zu G 72/2014 v 2. 12. 2014 mit dem die in § 135 Abs 27 KFG normierte Rückwirkungsanordnung des strafbewehrten Gebotes der Zulassung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen auch bei vorübergehender Verbringung ins Ausland wegen Verstößes gegen das Rückwirkungsverbot von Strafbestimmungen der EMRK aufgehoben wurde, die neue einschlägige Rsp etc. Um bei diesen zahlreichen Neuerungen, die von Seiten des nationalen, aber auch des supranationalen Gesetzgebers sowie den Gerichten auf den Normenbestand des KFG – oftmals aufgrund technischer Neuerungen – einwirken, „up-to-date“ zu bleiben, ist gerade im Kraftfahrrecht das Heranziehen der Neuaufgabe empfehlenswert.

Wie ausgeführt, wurde das bewährte System der Voraufgabe in der Form beibehalten, dass die für die praktische Anwendung bedeutsamen Bestimmungen ausführlich kommentiert werden, während von einer Kommentierung der in der täglichen Handhabung untergeordneten Bestimmungen abgesehen wurde. So ist es den Autoren auch möglich gewesen, eine kompakte und handliche Gesetzesausgabe vorzulegen, die mE in der Handhabung benutzerfreundlich ist und dabei die notwendigen vertiefenden Inhalte enthält. Auch die in Kursivschrift abgedruckten Schlagwortzwischen-titel der einzelnen Absätze tragen zur Übersichtlichkeit bei.

Florian Leitinger

- **Steuern.** Von *Reinhold Beiser*. 14. Auflage, Verlag Facultas, Wien 2016, 465 Seiten, br, € 46,-.



Das vorliegende Werk verfolgt, wie es treffend auf dem Buchdeckel formuliert heißt, das Ziel, in der Flut der steuerlichen Änderungen nicht unterzugehen, sondern dem Leser möglichst rasch einen guten Überblick zu verschaffen. Diesem Ziel wird das Buch gerecht, indem es eine systematische Orientierung in einem Rechtsgebiet, das stetem Wandel unterworfen ist, ermöglicht. Denn gerade

die vielen Änderungen (von denen als rezente das RÄG 2014 und das Steuerreformgesetz 2015/2016 zu nennen sind) lassen die ursprüngliche Systematik der Rechtsmaterie immer mehr in den Hintergrund treten, bis sie in weiten Strecken überhaupt nicht mehr erkennbar ist. Umso wichtiger sind daher Werke wie der gegenständliche systematische Grundriss, um dem Leser nicht nur Sachwissen über den Normenbestand zu vermitteln, sondern auch die dem zugrunde liegenden strukturellen Zusammenhänge zu beleuchten und dem Rechtsanwender näherzubringen.

Auf knapp über 400 Seiten wird das materielle Steuerrecht, beginnend mit einem Überblick über Begriff, Funktion und System sowie europarechtliche Zusammenhänge, gefolgt von Kapiteln zu den wichtigsten Steuern wie ESt, KSt, USt, GrESt bis hin zum UmGrStG sowie Teilen des

Gebührenrechts und des Verfahrensrechts übersichtlich dargestellt.

Im Wesentlichen wird im Buch die hM wiedergegeben und im Rahmen eines sorgfältig recherchierten Fußnotenapparats mit den entsprechenden Nachweisen aus Judikatur und Literatur belegt.

Aber auch eigenständige Kritik kommt nicht zu kurz, etwa zur Nichterreichung des Ziels der ertragsteuerlichen Gleichbehandlung marktwirtschaftlicher Aktivitäten der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft (Rz 289). Dies ist umso bedeutsamer, als dass frühere Kritik des Autors ja dermaßen gewichtig und fundiert war, dass sie letztlich zu Gesetzaufhebungen führte. Man denke etwa an die von *Beiser* im Jahre 2006 aufgezeigten schwerwiegenden Verstöße im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht gegen das Sachlichkeitsgebot nach Art 7 B-VG (RdW 2006/372, 378 ff), denen bald darauf die – gerade auf Art 7 B-VG (wenngleich auch teils unter anderen Gesichtspunkten) gestützte – Aufhebung der Grundtatbestände der Erbschafts- und Schenkungssteuer in § 1 Abs 1 Z 1 und 2 ErbStG durch den VfGH folgte (VfGH 7. 3. 2007, G 54/06 ua, sowie VfGH 15. 6. 2007, G 23/07 ua).

Insgesamt ist das Werk jedem am Steuerrecht Interessierten wärmstens zu empfehlen, da es eben den so wichtigen ganzheitlichen Überblick über die Materie vermittelt, denn, wie es im Werk so schön heißt, „das Ganze ist mehr als die Summe der Einzelteile“ (S 5).

Das Einzige, was im Buch nicht gar so klar und deutlich wie dessen in puncto Klarheit vorbildliche inhaltliche Gestaltung erscheint, ist die Frage, wer der Autor ist. Ist es *Beiser*, wie dies nach dem Buchdeckel anzunehmen wäre, oder sind es *Beiser*, *Hochschwarzer*, *Hörtnagl*, *Kühnbacher* und *Pülzl*, wie dies das Vorwort im Buch insinuiert, wo von vereinten Kräften die Rede ist und die genannten insgesamt fünf Namen aufscheinen. Dem Leser ist das gleich, er möchte nur – vollständigkeithalber – auch darüber präzise informiert sein. Für den sehr wohl präzisen Inhalt des Buches (und insb für den systematischen Aufbau desselben) gebührt jedenfalls dem Autor (oder den Autoren) höchste Anerkennung!

Adrian-Eugen Hollaender

- **Ausgewählte Praxisfragen des neuen Verbraucherrechts. Verbraucherrechte-RL – Haustürgeschäft – AGB-Kontrolle.** 1. Auflage. Von *Lisa Jost/Thomas Ratka* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2016, VII, 267 Seiten, br, € 59,-.



Das Verbraucherrecht hat seit seinen Anfängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine rasante Entwicklung erfahren. War Konsumentenschutz zunächst eine eigenständige und schwer in das System des Allgemeinen Privatrechts einzugliedernde Form des Zivilrechts, so erlebte es seit den frühen 2000er-Jahren eine beispiellose Europäisierung, wodurch Verbraucherrecht vielfach zu Unionsrecht wurde. Heute präsentiert es sich

Meine Kanzlei immer dabei.

RDB
Office-Paket
für PC & MAC!

Das RDB Office-Paket.

Die einfache Online-Lösung für kleine Anwaltskanzleien.

Recherche in der RDB

Online-Kanzleiverwaltung inklusive webERV

Zugang zu Firmenbuch, Grundbuch und vieles mehr

Jetzt bestellen: +43 1 531 61 655 | rdb.at/office

rdb.at/
wo MANZ findet /

Das RDB Konzipienten-Paket für die optimale Prüfungsvorbereitung

Aktion für Rechtsanwaltsanwärter

In der RDB Rechtsdatenbank stehen alle maßgeblichen juristischen Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen sowie Kommentare und Handbücher namhafter österreichischer Verlage zur Online-Recherche bereit.

Nutzen Sie die RDB zum Aktionspreis!

Online-Zugang (1 Benutzer) zum RDB Konzipienten-Paket 2017/18 für 6 Monate um einmalig EUR 399,– (inkl. MwSt.)*

Das Paket beinhaltet:

- **RDB Rechtsdatenbank** – Normen, Entscheidungen, Zeitschriften, Sammlungen, Jahrbücher, MANZ Wissenschaft, Index-Dokumente
- ABGB-ON; Kletečka/Schauer sowie zwei Online-Werke Ihrer Wahl aus dem Modul „RDB Kommentare & Handbücher“

Details & Bestell-Anfrage unter:
rdb.at/konzipient



© sonyachny – fotolia.com

*Voraussetzung: Nachweis über die Anmeldung zur Rechtsanwaltsprüfung. Alle Kategorien des Pakets sind ausschließlich gesamt, jedoch unabhängig von allen anderen Modulen, zu der oben genannten Pauschalgebühr abonnierbar. Das Abonnement endet automatisch nach 6 Monaten.

als eine Querschnittsmaterie aus nationalem und supranationalem Recht, womit einhergeht, dass alle jüngeren Gesetze verbraucherschutzrechtlichen Inhalts vom Unionsrecht angestoßen oder zumindest beeinflusst sind. Dies gilt nicht nur für das 2014 in Kraft getretene Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftsgesetz, sondern auch für Gesetze, die Verbraucherschutzrecht im weiteren Sinne enthalten, wie zB das Zahlungsdienstegesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das E-Commerce-Gesetz oder das Produkthaftungs- und Gewährleistungsrecht.

Diese unterschiedlichen Normen weisen keinen einheitlichen Verbraucherschutzbegriff auf. Die moderner Legistik immanente Kasuistik trägt ihr Scherflein dazu bei. Es fehlt zweifellos das glänzenden Kodifikationen wie dem ABGB eigene Vermögen, Tatbestände ausreichend zu abstrahieren und zu generalisieren, sodass eine einheitliche, dem Ziel des Schutzes der Einzelperson gegenüber der Konsumindustrie mit ihrer Marktmacht dienende Verbraucherschutzgesetzgebung in weiter Ferne zu sein scheint. Hieran wird der von den Herausgebern bereits im Vorwort prognostizierte einheitliche europäische Verbraucher- bzw Konsumentenbegriff nichts ändern. Es sei auch an dieser Stelle kritisch angemerkt, dass der Gegensatz zwischen Konsument und Unternehmer, wie er in der Verbraucherschutzgesetzgebung immer noch vorherrscht, längst nicht mehr überall seine Berechtigung hat. Gegenüber neuen Selbständigen mit prekäreren wirtschaftlichen Hintergrund erscheinen die gesetzlich vorgegebenen Schutzvorschriften für Verbraucher in einem ganz anderen Licht als gegenüber multinationalen, global agierenden Großkonzernen.

Mit dem vorliegenden Sammelband soll durch die Durchleuchtung einiger ausgewählte Gebiete ein Beitrag zur Aufarbeitung des europäischen Verbraucherrechts geleistet werden. Die Autoren *Philipp Fidler*, *Andreas Geroldinger*, *Lisa Jost*, *Philipp Klausberger*, *Gabriel M. Lentner*, *Thomas Ratka* und *Stefan Wrška* behandeln dementsprechend wesentliche Aspekte des Verbrauchervertragsrechts, wie zB die Begriffe des Verbrauchers und des Unternehmers, die Umsetzung der Verbraucherrechte-RL durch das Verbraucherrechte-Richtlinie Umsetzungsgesetz, den Fernabsatzvertrag im Überblick, die Nichtigkeitsfolgen im Recht der AGB, den Blue-Pencil-Test und eine Analyse des Haustür- und Auswärtsgeschäfts. Damit erweist sich das Werk als ideales Nachschlagewerk für Praktiker, die sich über den aktuellen Stand des Verbraucherrechts informieren wollen.

Zwei Beiträge, jener von *Stefan Wrška* und jener von *Gabriel M. Lentner* sowie *Thomas Ratka* stellen die unionsrechtlichen Bezüge und Entwicklungsstränge des Verbraucherschutzrechts dar. *Stefan Wrška* beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Verbraucherrechte-Richtlinie in Großbritannien, Deutschland und Österreich. Er gibt einen interessanten Einblick in die Entstehungsgeschichte der Richtlinie, um dann die nationale Umsetzung schwerpunktmäßig in Großbritannien und Deutschland zu beleuchten. Der hieran anschließende, für österreichische Rechtsanwen-

der interessante Beitrag der österreichischen Umsetzung fällt gegenüber den Beiträgen zu Deutschland und Großbritannien leider etwas kursorisch aus. Dies kann daran liegen, dass die österreichische Umsetzung nicht eben als inspiriert zu bezeichnen ist und sich eng an die Richtlinie anlehnt. Der Autor schließt seinen Beitrag damit, dass in Österreich viel darauf hindeute, dass das Projekt eines Verbrauchergesetzbuchs weiterverfolgt werde, dieses sich aber derzeit auf der Warteliste befinde. Welche Indizien hierauf hindeuten, wird leider nicht verraten. Ob ein solches Sonderprivatrecht überhaupt notwendig oder wünschenswert ist – eine Frage, die sich gerade im Licht des Kodifikationsgedankens des ABGB aufdrängt –, wird leider weder gestellt noch angerissen. Sie wäre aber gerade vor dem Hintergrund der Kasuistik und unionsrechtlicher Rechtsakte berechtigterweise zu stellen.

Gabriel M. Lentner und *Thomas Ratka* befassen sich in ihrem Beitrag über die Entwicklungslinien der Europäisierung des Verbraucherschutzrechts und Konsumentenbegriffs. Neben einem historischen Abriss des Verbraucherschutzgedankens und der Verbraucherschutzregelungen auf der Ebene des Unionsrechts wird die Frage der Europäisierung des Verbraucherbegriffs dargestellt und der Frage des europäischen versus des österreichischen Konsumentenbegriffs nachgegangen. Hierbei erörtern die Autoren das Tatbestandsmerkmal der Verbraucher- und Unternehmereigenschaft und das Problem der Qualifizierung von Geschäften zu teils privaten und zu teils unternehmensbezogenen Zwecken. Diese sog „Dual-Use-Geschäfte“ werden, wie die Autoren darlegen, in Österreich in aller Regel als unternehmensbezogene Geschäfte behandelt. Dagegen stelle die britische Judikatur darauf ab, ob es als ein integrierender Bestandteil oder bloß zufällig zur Führung des Unternehmens beitrage. Unionsrechtlich sei diese Frage nicht geregelt. Erste Anzeichen einer Lösung werden anhand der EuGH-Judikatur, die auf ein Überwiegen des Gebrauchs zu privaten oder zu unternehmerischen Zwecken ausgehe, aufgezeigt. Die in diesem Beitrag aufgezeigte Problematik ist eine grundlegende. Eine sachgerechte Lösung wird möglicherweise aber tiefer gehen müssen und auf wirtschaftliche Ungleichgewichte einzugehen haben. Hierbei wird der mitunter klassenkämpferische Ansatz des kleinen ausgebeuteten Konsumenten gegenüber dem allmächtigen kapitalistisch agierenden Unternehmer hinterfragt werden müssen. Die überwiegende Anzahl an Unternehmen in Österreich sind Einpersonunternehmen mit zT prekäreren wirtschaftlichem Hintergrund, die in puncto Marktmacht und finanzieller Stärke Verbrauchern gegenüber – nicht zuletzt aufgrund des Verbraucherschutzrechts – unterlegen sind. Hier treffen die gesetzlich vertypten Überlegungen bezüglich der Verteilung der Verhandlungsmacht im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht mehr zu.

Für Praktiker von hoher Relevanz sind die Beiträge von *Philipp Klausberger* über Haustür- und Auswärtsgeschäfte, von *Lisa Jost* zum Fernabsatzvertrag, von *Philipp Fidler* über die Nichtigkeitsfolgen im Recht der AGB sowie von *Andreas*

Geroldinger zu Klauselbegriff und „blue pencil test“ in der AGB-Rsp. Diese Beiträge stellen das jeweilige aktuelle Verbraucherschutzrecht vor dem Hintergrund der jüngsten unionsrechtlichen Entwicklungen dar. Diese Standortbestimmungen sind von großem praktischen Wert, da die Autoren die Rechtsentwicklung und die wesentliche Judikatur darstellen. Der Beitrag von *Philipp Klausberger* zeigt eindrücklich auf, welche Umwälzungen sich durch das Unionsrecht und die darauf aufbauende neue Rechtslage des FAGG, des VKrG und des VRUG ergeben. Er weist nach, wie klassische Bestimmungen, zB § 3 KSchG, in ihrem Geltungsbereich beschnitten wurden. Der Fernabsatzvertrag, dargestellt von *Lisa Jost*, ist angesichts der prognostizierten Zuwachsraten im Internethandel von hoher Aktualität. Der Autorin gelingt es, einen guten Überblick über die Rechte und Pflichten der Parteien eines Fernabsatzvertrags darzustellen. Sehr ausführlich geht die Autorin auf die Verbrauchern zur Verfügung zu stellenden Informationen sowie auf deren Rücktrittsrecht ein. *Philipp Fidlers* Beitrag zu den Nichtigkeitsfolgen im AGB-Recht ist der quantitativ umfangreichste Beitrag des Sammelwerks. Er beleuchtet das Schicksal verbotener Klauseln und zeigt die „Reparaturmechanismen“ des Zivilrechts iZm der (Wieder-)Herstellung des vertraglichen Interessenausgleichs dar. Hierbei kommt der richterlichen Vertragsergänzung und ihren Grenzen ein wesentlicher Schwerpunkt zu. Mit dem Beitrag Klauselbegriff und „blue pencil test“ in der AGB-Rsp untersucht *Andreas Geroldinger* zuletzt die Problematik der missbräuchlichen Klausel in AGB und die damit zusammenhängende Frage, ob solche Klauseln geltungserhaltend reduziert werden dürfen. Mit Recht konstatiert der Autor die Unsicherheit der Gerichte im Hinblick auf den Klauselbegriff. Das in der blue pencil rule festgeschriebene Prinzip, nur das Durchstreichen von zur Unwirksamkeit führenden Vertragstexten zu erlauben und Umformulierungen durch das Gericht zu verbieten, wird zur Abgrenzung einzelner Klauseln voneinander als untauglich beurteilt. Einmal mehr wird auch hier der EuGH für eine Klärung zu sorgen haben.

Zusammenfassend ermöglicht das Werk einen vertieften Einblick in die aktuelle Lage des Verbraucherrechts. Dies ist vielleicht auch die größte Schwäche des Buchs, da es in wenigen Jahren möglicherweise durch die Entwicklung des Verbraucherrechts überholt sein wird. Dieser Umstand kann aber nicht den Autoren angelastet werden, sondern sollte Normgebern auf nationaler wie supranationaler Ebene zu denken geben. Gerade das Verbraucherrecht als Teil des Allgemeinen Zivilrechts ist zu bedeutend, um als Labor für halbherzige Regelungen herzuhalten. Wissenschaftliche Auseinandersetzung wie im vorliegenden Fall mit dem Status quo des Verbraucherrechts kann dazu führen, zweckmäßige Begriffe und damit gute und dauerhafte Lösungen zu finden. Genau dies dürfen Praktiker vom vorliegenden Werk erwarten. Es kann daher jedem mit Verbraucherrecht befassten rechtsfreundlichen Vertreter zur Lektüre empfohlen werden.

Martin Atthmayr

- **Gewerbeordnung verstehen mit über 100 Beispielen.** Von *Eva Erlacher/Alexander Forster*. 2. Auflage. Jan Sramek Verlag, Wien 2016, kart, XIV, 169 Seiten, br, € 14,90.



Dieses sehr handliche und kostengünstige Werk ist grundsätzlich in zwei Abschnitte unterteilt, wie auch die GewO dieses Konzept vorgibt. Der eine befasst sich mit dem gewerblichen Berufsrecht (von S 21 bis 60) und der andere widmet sich dem Betriebsanlagenrecht (von S 61 bis 150). In diesem Abschnitt sind auch die IPPC-Anlagen kurz behandelt worden, was der Anzahl

der in Österreich vorhandenen Anlagen dieser Art entspricht. Vorangestellt sind allgemeine Ausführungen zu den Grundzügen des Gewerberechts. Aus Gründen der Einfachheit ist auf den Abdruck der Gesetzesstellen verzichtet worden, was der Verständlichkeit der GewO keinen Abbruch tut.

Abgeschlossen wird das Buch mit dem Strafrecht, mit Haftungsfragen und dem Rechtsmittelverfahren.

Das Werk ist an Interessierte und Studenten gerichtet, die sich rasch einen Einblick in das Gewerbeamt verschaffen möchten. Daher ist auf die umfassende Kommentierung und die Behandlung von kniffligen Detailfragen kein Wert gelegt worden. Demnach ist auch zB auf die Zitierung von Judikatur absichtlich verzichtet worden. Den Ausführungen sind Verständnis erzielende Anmerkungen in drei verschiedenen Kategorien angefügt worden, die sich auf die Bereiche Wissen, Sachverhalt und rechtliche Beurteilung beschränken (mit verschiedenen Piktogrammen, die die einfache Lesbarkeit fördern). Durch die Einfügung von Praxisbeispielen wird das Werk auch für den Nichtjuristen sehr verständlich und hilft auch demjenigen, der sich sonst im Gewerbeamt nicht leicht zurechtfinden kann. Die Verweisungstechnik mit durchgehenden Randzahlen ist hierbei ebenfalls sehr hilfreich.

Insgesamt ist das Werk sehr empfehlenswert, da die Einsicht ins Gewerbeamt damit schnell ermöglicht wird. Den Verfassern sei für die klare Darstellung gedankt. Ein Hinweis auf das Industrieunfallrecht ist erfolgt, die Ausführungen dazu sind allerdings unterblieben. Alles in allem ist dieses Studienbuch eine wertvolle Erweiterung der Grundlagenliteratur zur GewO. Ein nicht zu detailliertes Literaturverzeichnis, dafür aber ein umfassenderes Stichwortverzeichnis runden das Bild von diesem Werk sehr gut ab.

Abschließend wünschen die Autoren ein bereicherndes Leseerlebnis. Dieser Wunsch ist zumindest bei mir, der ich mein ganzes Berufsleben mit dem Gewerbeamt zu tun hatte, in Erfüllung gegangen.

Rudolf Donninger

- **Erbrecht. Ein Leitfaden für die Praxis.** Von *Alexander Winkler*. 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2016, 265 Seiten, br, € 48,-.



Das im Verlag Österreich in der Reihe Praxisliteratur erschienene Werk *Leitfaden Erbrecht* stellt die erbrechtlich relevanten Themen unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage dar. Der Autor orientiert sich hier im Wesentlichen am Gesetzestext. Es werden auch einige wichtige höchstgerichtliche Entscheidungen zitiert.

Von besonderem Wert für den Praktiker sind die angehängten Checklisten und Muster, da diese vor allem Anwälten, die weniger häufig mit Testaments- und Erbrechtsangelegenheiten betraut sind, ermöglichen, bei den Besprechungen mit den Mandanten eine vollständige Informationsaufnahme vorzunehmen.

Dass auf 70 Seiten der (wenngleich reformierte) Normenbestand sowie die EU-Erbrechtsverordnung abgedruckt wurden, erscheint nicht notwendig.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Werk insbesondere zur überblicksartigen Einordnung sowie – unter Verwendung der Checklisten – zur Erleichterung der Herangehensweise bei der Bearbeitung eines erbrechtlichen Sachverhalts, vor allem der Informationsaufnahme, herangezogen werden kann.

Florian Leitinger

- **Grundrechtskollisionen am Beispiel von Persönlichkeitseingriffen sowie Überwachungen und Ermittlungen im Internet.** Von *Gregor Heißl*. Verlag Österreich, Wien 2016, 624 Seiten, br, € 138,-.



Die vorliegende Monographie befasst sich mit dem Widerstreit unterschiedlicher Grundrechte. Dieses hochinteressante Thema wird im Buch zwar auf Grundrechtskollisionen „im Internet“ eingeschränkt, was den hohen Anspruch der Befassung mit grundsätzlichen Aspekten konfligierender Grundrechtsgebote inhaltlich ein wenig trivialisiert, doch gelingt es dem

Autor trotz dieser Einschränkung, wichtige prinzipielle Gesichtspunkte zu beleuchten und deren grundsätzliche Bedeutung (nicht nur bei Vorkommen „im Internet“) zu analysieren. Schließlich ist ja gerade im grundrechtlichen Bereich das Kollidieren widerstreitender Grundrechte und das daraus resultierende Erfordernis der Abwägung zwischen selbigen eine wesentliche Aufgabe der (Grund-) Rechtsinterpretation, besteht doch die Grundrechtsdogmatik zum einen in der interpretativen Herausarbeitung des normativen Gehalts der jeweiligen Grundrechte und zum anderen in der bei widerstreitenden grundrechtlichen Aspekten erforderlichen Güterabwägung (worauf bereits der im Buch in FN 2454 auf S 482 zitierte *Berka* treffend hin-

wies). Zu dieser Aufgabe leistet das vorliegende Werk einen wichtigen Beitrag.

Besonders augenscheinlich wird die Grundrechtskollision etwa im Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wo Art 10 MRK mit Art 8 MRK im Widerstreit steht. Hervorzuheben sind dazu die Ausführungen des Autors zur Stellung der Medien als „Public Watchdog“ auf S 156 sowie die diesbezüglich in FN 825 zitierte Rsp des EGMR; weiters auch die spannende Frage nach den Schranken der Freiheit künstlerischer Äußerungen (zu denen der Autor auch die Satire zählt, vgl S 200 unter Berufung auf die in FN 1050 zitierte EMGR-Judikatur, die allerdings auch als Ausdruck der Public-Watchdog-Funktion der Presse verstanden werden kann). Richtig weist der Autor diesbezüglich darauf hin, dass auch in diesem Bereich die Meinungsäußerungsfreiheit nicht schrankenlos sein kann (S 201 mit FN 1056 unter Berufung auf den VfGH, der bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit insb die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen bloßer Polemik einerseits und Beschimpfung oder gar böswilliger Verächtlichmachung andererseits betont hat). Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang überdies der auf S 482 gegebene (und auch zuvor in Kap I.D.1 des vierten Teils des Buchs behandelte) Hinweis des Autors, dass der VfGH die Kunstfreiheit im Wege der immanenten Grundrechtsschranken an die allgemeinen Gesetze binde.

Insgesamt vermittelt das Werk einen instruktiven Überblick über zentrale Abwägungsfragen sowie auch wertvolle Anregungen für die damit verbundene Systematik (insb im vierten Teil des Buchs auf S 461 ff, welcher dem Thema „Bewertung und Schlussfolgerungen für die Lösung von Grundrechtskollisionen“ gewidmet ist) und trägt solcherart als Auseinandersetzung mit den Konflikten widerstreitender Grundrechte und der Möglichkeit der Lösung derartiger Konflikte durch Güterabwägungen zur Schärfung des Grundrechtsverständnisses bei.

Adrian Eugen Hollaender

- **UmgrStG, Umgründungssteuergesetz.** Von *Georg Kofler* (Hrsg). Jahreskommentar, 5. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, LXXXVIII, 1.504 Seiten, geb, € 235,-.



Es ist nunmehr die 5. Auflage des Umgründungssteuergesetzes, Jahreskommentar, erschienen. In dieser Auflage ist das Steuerreformgesetz 2015/2016 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2015 eingearbeitet. Von besonderer Bedeutung sind auch die Darstellung und Ausführungen des Entfalls der Gesellschaftsteuer ab 2016.

Es ist nicht möglich, die in diesem umfangreichen Werk dargestellten Detailprobleme zu besprechen. Übersichtlich und verständlich ist die Darstellung von *Kofler/Six* zur optionalen Liquidationsbesteuerung des § 2

Abs 2 (Kommentierung § 2 Rn 26 ff). Diese Darstellung ist gerade durch das Aufwertungswahlrecht, welches einen erheblichen Bewertungsspielraum einräumt, von erheblicher Bedeutung.

Die Darstellung des § 5 Abs 7 (Entstehen, Änderung oder Untergang einer internationalen Schachtelbeteiligung) – § 5 Rn 141 ff ermöglicht es dem Rechtsanwalt einerseits ein grundlegendes tiefes Verständnis von der Materie zu erwerben und somit es ihm zu ermöglichen, die anstehenden Probleme der Mandanten zu verstehen und diese einer Lösung zuzuführen. Diese beiden Ausschnitte zeigen die Vielfalt der Darstellung an.

Das Buch ist unverzichtbarer Bestandteil einer jeden Bibliothek.

Wolf-Georg Schürf

- **MedienG Kurzkomentar.** Von *Natalia Frohner/Albrecht Haller*. Verlag Manz, 6. neu bearbeitete Auflage, Wien 2016, XVI, 330 Seiten, geb, € 64,-.



Der Kommentar zum MedienG wurde vormals (bis zur 5. Auflage) von *Litzka/Strebinger* bearbeitet und nunmehr sehr verdienstlich von der Senatspräsidentin für Medienrecht am OLG Wien, Mag. *Natalia Frohner*, und RA Dr. *Albrecht Haller* neu herausgegeben. Die Wichtigkeit ergibt sich schon allein daraus, dass die 6. Auflage notwendig wurde, um einen aktuellen Stand von Gesetzgebung

und Rsp vorzulegen.

Der Kurzkomentar hat den Vorteil, dass er – obwohl juristisch ausgefeilt – dennoch auch für Nichtjuristen verständlich ist. Da das Schrifttum in diesem Bereich sehr umfangreich ist, haben *Frohner/Haller* hauptsächlich nur auf die Kommentarwerke von *Berka/Heindl/Höbner/Noll*, *Rami* und *Röggla/Wittmann/Zöckbauer* zurückgegriffen.

Sehr präzise herausgearbeitet wurde der Grundsatz des gleichen Veröffentlichungswertes iZm der Gegendarstellung und jener des Talionsprinzips bei Urteilsveröffentlichungen, jeweils mit Hinweis auf die letzte Judikatur.

Im Hinblick auf die Ausbreitung von Facebook ist die Frage besonders wichtig, wer Medieninhaber ist. Also nicht nur der Buch- und Zeitungsverleger, sondern – zB bei Aussendungen des Pressedienstes einer politischen Partei über die APA – der einzelne Aussender, wenn ausschließlich ihm die inhaltliche Gestaltung obliegt. Bei Webseiten ist der Medieninhaber derjenige, welcher für ihre inhaltliche Gesamtgestaltung die Letztverantwortlichkeit trägt.

Verneint wird die Medieninhaberschaft von Buchhändlern, von Importeuren und bloßen Domaininhabern, Access Providern und Service Providern, Webdesignern, Redakteuren eines einzelnen Beitrages in einer Zeitung sowie Regisseuren oder Produzenten einer einzelnen Sendung eines Rundfunkprogramms.

Medieninhaber ist jedoch, wer zumindest die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt, wem also die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte zukommt. Das gilt auch bezüglich der zivilrechtlichen Haftung.

Ausgesprochen übersichtlich wird die Problematik des Persönlichkeitsschutzes hinsichtlich der Auslegung einer inkriminierten Äußerung kommentiert mit Hinweis auf den Bedeutungsinhalt, den Wortsinn, das notwendige notorische Verständnis des Medienkonsumenten; abzustellen ist dabei immer auf den Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung.

Bei der Bemessung der Entschädigungsbeträge ist neben dem Umfang und der Auswirkung der Veröffentlichung auch auf die Art und das Ausmaß der Verbreitung des Mediums abzustellen. Nicht zu berücksichtigen sind allfällige Präventionsgedanken oder die Stellung des Antragstellers im öffentlichen Leben. Bei den üblichen Wiederholungen im Rahmen einer Serienberichterstattung wird die Entschädigung für die nachfolgende Veröffentlichung in der Rsp abgestuft. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medieninhabers nimmt die Rsp nur dann Bedacht, wenn bei einem Einwand des Antragsgegners dieser gleichzeitig seine wirtschaftlichen Mittel offenlegt. Über die Frage, ob der Zuspruch der Entschädigung für die erlittene Kränkung auch pönalen Charakter haben könnte (punitive damages), wird nicht diskutiert.

Ich bin überzeugt, dass mit Rücksicht darauf, wie kompetent und prägnant die beiden Autoren an ihre Kommentierungen herangehen, dieses Werk in jeder Bibliothek eines breiten Interessentenkreises zu finden sein wird. Umso mehr, als im Anhang jeweils nur in Auszügen die wichtigsten diesbezüglichen Gesetze, beginnend mit der Bundesverfassung über StGB und StPO, und die bürgerlichen Normen bis hin zum Medienkooperations- und Förderungstransparenzgesetz zu finden sind; darunter auch der für mich völlig zahnlose und daher überflüssige bzw neu zu fassende Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Nikolaus Lechner

- **Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder.** Von *Jürgen Kittel*. 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2016, 691 Seiten, geb, € 129,-.



Bereits mit der Ersterscheinung des Handbuchs für Aufsichtsratsmitglieder ist es dem Autor *Jürgen Kittel* gelungen, einen wertvollen Praxisbehelf zu verfassen, der dem – auch nichtjuristischen – Leser einen tiefen Einblick in die Materie des Aufsichtsrats und dessen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten ermöglicht. Mit der nunmehr erschienenen

2. Auflage, in der die zahlreichen Novellierungen des AktG der letzten zehn Jahre, wie etwa die Regelungen zur Diver-

sität des Aufsichtsrats oder die Kodifizierung der Business Judgement Rule, eingearbeitet wurden, liegt somit ein top-aktuelles Standardwerk vor.

Eine tabellarisch abgebildete executive summary am Beginn des Handbuchs bietet mit der Auflistung der behandelten Themenbereiche und einem Überblick der Rechtslage unter Hinweis der gesetzlichen Grundlagen einen informativen Einstieg in das umfassende Thema „Aufsichtsrat“.

Inhaltlich gliedert sich das Handbuch in 20 Abschnitte, beginnend mit einer ausführlichen Darlegung der Organstellung des Aufsichtsratsmitglieds und der Stellung des Aufsichtsrats in der Gesellschaft, gefolgt von Ausführungen zum österreichischen Corporate Governance Kodex sowie zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und zur Begründung, Dauer und Beendigung der Aufsichtsratsstellung.

Im Anschluss daran widmet sich *Kittel* der Rechtsstellung der Aufsichtsratsmitglieder, deren Pflichten gegenüber der Gesellschaft als auch der Position und Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden. Auch die innere Organisation des Aufsichtsrats betreffend Sitzungen, Einberufung, Beschlüsse etc und die Bedeutung des Aufsichtsrats im Konzern werden in den folgenden Kapiteln thematisiert.

Daran anschließend werden die Personalkompetenzen, insb im Zusammenhang mit der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Themenfelder der Vertretung der Gesellschaft, der Überwachung der Geschäftsleitung und der Einflussnahme auf die Geschäftsführung eingehend beleuchtet. Beispielhaft erwähnt seien hier etwa die Einwirkungspflichten, Zustimmungsvorbehalte sowie Mitwirkungspflichten bei Kapitalmaßnahmen des Aufsichtsrats.

Im 15. Kapitel werden die besonderen Handlungspflichten des Aufsichtsrats im Falle einer Unternehmenskrise erörtert, wobei der Fokus auf den – je nach Lage unterschiedlich stark ausgestalteten – allgemeinen sowie auf den sich im Rahmen der Erstellung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergebenden Überwachungspflichten liegt. Dem folgt eine Abhandlung über die Prüf-, Berichts- und

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung.

Weiters setzt sich *Kittel* mit der bedeutsamen Frage des Ermessensspielraums des Aufsichtsrats bei seinen Entscheidungen auseinander, wobei das Augenmerk auf die seit 1. 1. 2016 im AktG verankerte Business Judgement Rule gelegt wird. Unter Darlegung von Judikatur und Literaturmeinungen zeichnet der Autor ein umfassendes Bild der Möglichkeiten und Grenzen der Entscheidungsfreiheit des Aufsichtsrats. Das Ermessen bei unternehmerischen Entscheidungen ist dabei ebenso Gegenstand dieses Kapitels wie das Ermessen bei Personalentscheidungen.

Besonders hervorzuheben ist auch die informative und ausführliche Darstellung der Haftung und Verantwortlichkeit von Organmitgliedern in Kapitel 18, die vor allem für Praktiker von Bedeutung ist. Von Haftungsbestimmungen und -voraussetzungen über den einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstab bis hin zu Risikobegrenzungen und dem Haftungsausschluss werden hier alle wichtigen Fragen zum Thema Haftung und Schadenersatz beantwortet.

Die Anwenderfreundlichkeit zeigt sich überdies durch die im Anhang befindlichen Muster für die Geschäftsordnung, die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung, ein Protokoll einer Aufsichtsratssitzung sowie für einen Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats. Auch die relevanten Gesetzestexte und der österreichische Corporate Governance Kodex sind im Anhang abgedruckt, was dieses Basiswerk noch komplettiert. Insgesamt hält man ein Buch in Händen, das durch die übersichtliche und nachvollziehbare Gliederung sowie die verständliche Sprache nicht nur inhaltlich, sondern auch formal überzeugt.

Fazit: Die umfassende und praxisorientierte Aufbereitung der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats sowie die gute Lesbarkeit machen die 2. Auflage – wie auch schon die Ersterscheinung – zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für Aufsichtsratsmitglieder, Juristen als auch Nichtjuristen.

Clemens Jauffer/Daniela Rauch

Indexzahlen

Indexzahlen 2017:	Februar	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100)	102,1	102,7*
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100)	101,9	101,4*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	113,0	113,7*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	123,7	124,5*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	136,8	137,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	144,0	144,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	188,3	189,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	292,6	294,3*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	513,6	516,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	654,4	658,2*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	656,5	660,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5749,6	5783,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4955,2	4984,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	105,6	105,1*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	117,0	116,4*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	128,8	128,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	132,7	132,0*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	138,4	137,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	184,2	183,3*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	306,7	305,2*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2991,8	2977,1*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2017 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 135,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 68,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfsachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@ra-stoitzner.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwältin Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw. E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax DW –6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90, Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwältin, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weygasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen, Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmen Gründungen zur Verfügung.
Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05,
E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at
Telefon Schweiz: +41 (0) 71/ 535 97 04,
E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertreterin der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel).
Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5,
Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00–99,
E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Kanzleiabgabe

Niederösterreich

BADEN: Wegen Pensionierung suche ich eine ambitionierte Kollegin / einen ambitionierten Kollegen für die Übernahme meiner Allgemein-Kanzlei in guter Lage; ca. 90 m², Altbau, Kfz-Stellplatz, gute Infrastruktur. HWB 203, sGEE 3,28
Fotos: www.ra-mayer.at
Tel: 02252 / 84 6 77

MANZ-TAG DER LIEGENSCHAFTSBEWERTUNG 2017

Richtiger Wert – gutes Geschäft

- Standort – Standort – Standort
- Baumängel und Bauschäden
- Immobilienbewertung und Nachhaltigkeit
- Sonderimmobilien

Moderation

Georg Hillinger

Vortragende

Klaus Dreier
Heimo Kranewitter
Hannes Lindner
Martin M. Roth

INNSBRUCK, Mittwoch, 17. Mai 2017

Villa Blanka Innsbruck, Weiherburggasse 8,
6020 Innsbruck
9.00 – 16.00 Uhr

WIEN, Mittwoch, 11. Oktober 2017

Save the date!

In Kooperation mit:



Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

**WARUM SICH DAS LEBEN SCHWER MACHEN!
SYSTEMLÖSUNGEN VOM PROFI FÜR DEN PROFI
ALLES AUS EINER HAND!**

25 JAHRE EDV●2000

FEIERN SIE MIT UNS

- ✓ SOFTWARE
- ✓ HARDWARE
- ✓ NETZWERKBETREUUNG
- ✓ DIGITALES DIKTIEREN
- ✓ SPRACHERKENNUNG
- ✓ SERVICE
- ✓ SUPPORT

Erhalten Sie exklusiv einen
Jubiläumsrabatt auf alle
WinCaus.net-Software-Lizenzen!
(gültig von 01.04.2017 - 31.03.2018)

EDV●2000

1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

office@edv2000.net



4
—
5

4 der 5 größten
Anwaltskanzleien
Österreichs* dürfen wir
zu unseren Kunden zählen.

Darauf sind wir stolz!

*) Quelle TREND Ranking 2017 Ausgabe 17/17

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at